

Allsolutions ETF ICAV

(Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

Ein offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit variablem Kapital errichtet wurde

Das ICAV wurde nach irischem Recht unter der Registernummer C543040 eingetragen

VERKAUFSPROSPEKT

Datum des Verkaufsprospekts: 17. April 2025

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Allsolutions ETF ICAV, deren Namen im nachstehenden Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt und den jeweiligen Nachträgen enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um dies zu gewährleisten) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts ausgelassen, was die Aussagekraft dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anschriften	1
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Einführung.....	11
4	Verwaltungsrat des ICAV	14
5	Das ICAV	15
6	Die Verwaltungsgesellschaft	16
7	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	19
8	Verwahrstelle	20
9	Verwaltungsstelle	23
10	Wertpapierleihstelle.....	23
11	Zahlstellen und Korrespondenzbanken.....	23
12	Teilfonds.....	23
13	Einsatz von DFI und effiziente Portfolioverwaltung.....	33
14	Risikofaktoren	42
15	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß SFDR	69
16	Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte	70
17	Handel mit Anteilen – ETF-Teilfonds und ETF-Klassen.....	71
18	Handel mit Anteilen – Nicht-ETF-Teilfonds und Nicht-ETF-Klassen	80
19	Intraday-Portfolio (INAV)	84
20	Obligatorische Rücknahmen	85
21	Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche	86
22	Datenschutz	87
23	Umtausch von Anteilen	89
24	Umtauschbeschränkungen	90
25	Kreuzbeteiligungen	90
26	Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte	90
27	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	93
28	Übertragung von Anteilen	94
29	Anteilklassen	95
30	Bekanntgabe der Preise.....	95
31	Mitteilungen an die Anteilinhaber	95
32	Verwaltungsgebühren und Aufwendungen	96
33	Allgemeine Kosten und Aufwendungen	97
34	Soft Commissions	98
35	EU-Referenzwerte-Verordnung.....	98
36	Besteuerung.....	99

37	Andere Rechtsordnungen	104
38	Allgemeine Informationen	105
40	Sonstiges	112
Anhang 1	– Märkte.....	113
Anhang 2	Error! Bookmark not defined.

1 **ANSCHRIFTEN**

ICAV

Allsolutions ETF ICAV
3 Dublin Landings
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Allfunds Investment Solutions
30, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Lorcan Murphy
Anne-Marie King
Marta Oñoro Carrascal
Juan Manuel de Palacios
Patrick Mattar

ANLAGEVERWALTER

Tidal Investments, LLC
898 N. Broadway
Suite 2, Massapequa
New York, 11758

VERWALTUNGSSTELLE

Brown Brothers Harriman
Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

VERWAHRSTELLE

Brown Brothers Harriman
Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PwC
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

RECHTSBERATER

A&L Goodbody LLP
3 Dublin Landings
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

LISTING-SPONSOR

A&L Goodbody Listing Limited
3 Dublin Landings
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

SEKRETÄR DES ICAV

Goodbody Secretarial Limited
3 Dublin Landings
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Rechnungsperiode bezeichnet ein Kalenderjahr, das am 31. Dezember endet;

Thesaurierende Anteile bezeichnet Anteile, deren Erträge angesammelt werden und für die keine Dividende gezahlt wird;

Verwaltungsvereinbarung bezeichnet die am 17. April 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Vereinbarung in ihrer gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Verwaltungsstelle bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited bzw. einen Nachfolger, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Verwaltungsstelle des ICAV und der einzelnen Teilfonds ernannt wurde;

Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bezeichnet den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010, der durch den Criminal Justice Act 2013, den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018 und den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2021 sowie den Criminal Justice (Terrorist Offences) Act 2005 (in seiner jeweils gültigen Fassung) geändert wurde, in seiner gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung;

Verwässerungsschutzgebühr bezeichnet eine Gebühr, die (i) zu den von einem Anleger zu zahlenden Zeichnungsbeträgen hinzugerechnet oder (ii) von den einem Anleger auszuzahlenden Rücknahmebeträgen abgezogen werden kann, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten;

Antragsformular bezeichnet das Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen;

Autorisierter Teilnehmer bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die vom ICAV für die Zwecke der Zeichnung und Rücknahme von Creation Units zugelassen ist;

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds als Basiswährung angegeben ist;

Geschäftstag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder die Tage, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds als Geschäftstag(e) angegeben ist/sind;

Barmittelkomponente bezeichnet in Bezug auf einen ETF-Teilfonds oder eine ETF-Klasse den Barbetrag, der erforderlich ist, um etwaige Differenzen zwischen dem Wert der in der Portfoliozusammensetzung (Portfolio Composition File) aufgeführten Wertpapiere und dem Nettoinventarwert für jede Creation Unit (d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile in einer Creation Unit) auszugleichen. Normalerweise ist die Barmittelkomponente für Zeichnungen und Rücknahmen gleich; in Fällen, in denen die Portfoliozusammensetzung für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag bei einem oder mehreren Teilfonds unterschiedlich ist, kann sie jedoch ebenfalls unterschiedlich ausfallen;

Bartransaktionsgebühr bezeichnet die Gebühr, die von einem autorisierten Teilnehmer zu zahlen ist, wenn Anteile gegen Barzahlung gezeichnet oder zurückgenommen werden; sie wird in der Portfoliozusammensetzung in der im entsprechenden Nachtrag genannten Währung angegeben;

Zentralbank bezeichnet die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgerin als Aufsichtsbehörde, die die Verantwortung für die Zulassung und Beaufsichtigung des ICAV trägt;

Zentralverwahrer bezeichnet den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems;

OGAW-Richtlinien der Zentralbank bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 (S.I. Nr. 230 von 2019) und die damit zusammenhängenden von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;

OGA bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Regulation 4(3) der OGAW-Richtlinien, der höchstens 10 % seines Vermögens in einen anderen solchen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren darf;

Klasse oder Klassen / Anteilklasse oder Anteilklassen bezeichnet eine oder mehrere bestimmte Aufteilungen von Anteilen eines Teilfonds;

Gemeinsame Verwahrstelle bezeichnet das von der jeweiligen internationalen Zentralverwahrstelle ernannte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, das gegebenenfalls ernannt werden kann, das die Sammelurkunde in Bezug auf die Anteile an den ETFs hält;

Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle bezeichnet den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder eine anderes Unternehmen, das gegebenenfalls ernannt werden kann, der bzw. das der einzige eingetragene Inhaber aller Anteile an jedem ETF ist;

Verbundene Person bezeichnet die im Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** definierten Personen;

Creation Unit bezeichnet für jeden ETF-Teilfonds die im entsprechenden Nachtrag genannte, im Voraus festgelegte Anzahl von Anteilen, die bei Zeichnung oder Rücknahme gegen Sachwerte oder Barzahlung gezeichnet oder zurückgenommen werden müssen;

CRS (Common Reporting Standard) bezeichnet abgekürzt den „gemeinsamer Meldestandard“ genannten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedet wurde, sowie alle Verträge, Gesetze oder Vorschriften anderer Rechtsordnungen, die die Umsetzung des Standards erleichtern, einschließlich der Richtlinie 2014/107/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (**DAC II**);

Währungsanteilklasse bezeichnet eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet;

Datenschutzgesetzgebung bezeichnet die Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018 sowie sämtliche Änderungen und Nachfolgeregelungen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und nationaler Leitlinien sowie aller Gesetze zu deren Änderung und Ersetzung;

Handelstag bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den oder die Geschäftstage, der/die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist/sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann, wobei pro Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen;

Handelsfrist bezeichnet in Bezug auf Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines Teilfonds den Tag und die Uhrzeit, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben sind;

Beauftragter bezeichnet eine Person, eine Stelle, ein Gesellschaftsvertreter oder eine Organisation, der/die gegebenenfalls vom Anlageverwalter ordnungsgemäß ernannt wird, um eine bestimmte Anlagefunktion auszuüben oder eine bestimmte Anlagepolitik umzusetzen;

Nicht materielle Form verweist auf Anteile, die in Bezug auf das Eigentumsrecht als nicht zertifizierte Anteile eingetragen sind und die über ein computergestütztes Abrechnungssystem gemäß den (irischen) Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 übertragen werden können;

Verwahrstelle bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder einen Nachfolger, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank und den OGAW-Richtlinien ordnungsgemäß als Verwahrstelle ernannt wurde;

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den am 17. April 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag in seiner jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Depository Receipt bezeichnet ein aktienbezogenes Wertpapier, das ein Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren nachweist. Bei Depository Receipts kann es sich um American Depositary Receipts (**ADR**), European Depositary Receipts (**EDR**), Global Depositary Receipts (**GDR**) oder Non-Voting Depositary Receipts (**NVDR**) handeln, die in Thailand ausgegeben werden und eine ähnliche Vereinbarung belegen;

Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV, einzeln jeweils ein **Verwaltungsratsmitglied**;

Ausschüttungstag bezeichnet für ausschüttende Anteile einen Tag, an dem Ausschüttungen vorgenommen werden sollen, deren Häufigkeit im entsprechenden Nachtrag anzugeben ist;

Ausschüttende Anteile bezeichnet Anteile, für die gemäß dem Abschnitt **Dividendenpolitik** im Verkaufsprospekt Dividenden festgelegt und gezahlt werden können;

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst;

ERISA bezeichnet den US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung;

ESMA-Leitlinien bezeichnet die am 31. März 2016 veröffentlichten Leitlinien der ESMA für eine solide Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW- und der AIFM-Richtlinie, die gegebenenfalls geändert werden können;

ETF bezeichnet einen Teilfonds, der als börsengehandelter Fonds aufgelegt wurde und die Bezeichnung „UCITS ETF“ in seinem Namen trägt;

ETF-Klasse bezeichnet eine börsengehandelte Klasse eines ETF;

EU bezeichnet die Europäische Union;

EU-Referenzwerte-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in ihrer gegebenenfalls geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

EU-Taxonomieverordnung bezeichnet die Verordnung EU 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR;

Euro, EUR oder **€** bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel Irlands;

Euronext Dublin bezeichnet The Irish Stock Exchange plc, handelnd unter dem Namen Euronext Dublin;

Umtauschgebühr bezeichnet gegebenenfalls die Gebühr, die beim Umtausch von Anteilen fällig wird, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt;

FATCA bezeichnet den US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (in seiner gegebenenfalls geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung) einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften und zwischenstaatlicher Abkommen zwischen den USA und anderen Ländern, die die Umsetzung von Gesetzen oder Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA erleichtern;

DFI bezeichnet derivative Finanzinstrumente;

Ausländische Person bezeichnet (i) eine Person, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt für Steuerzwecke in Irland hat, die dem ICAV die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA vorgelegt hat und über die dem ICAV keine Informationen vorliegen, die nahelegen, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt falsch war, oder (ii) zu der das ICAV im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörde ist, die besagt, dass die Anforderung, eine solche Erklärung abzugeben, in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilhabern, zu der diese Person gehört, als erfüllt gilt, und dass diese Genehmigung nicht zurückgezogen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt wurden;

GBP oder **£** steht für Pfund Sterling, das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs;

DSGVO bezeichnet Verordnung (EU) 2016/679, die Datenschutzgrundverordnung;

Sammelurkunde bezeichnet ein gesammeltes Anteilszertifikat, das vom ICAV für die Anteile an eine Gemeinsame Verwahrstelle (oder ihren Nominee) ausgegeben wird;

Globaler Nachtrag bezeichnet einen Nachtrag, dessen einziger Zweck darin besteht, die Teilfonds des ICAV aufzulisten, die derzeit von der Zentralbank genehmigt sind;

Abgesicherte Anteilklasse bezeichnet eine Anteilklasse, deren Währung gegen Wechselkurschwankungen abgesichert ist, wie im Abschnitt **Absicherung von Anteilklassen** dargelegt;

ICAV bezeichnet das Allsolutions ETF ICAV;

Index bezeichnet einen Index von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, den ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik verfolgen, nachbilden oder übertreffen soll, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben;

Indexanbieter bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die selbst oder über einen beauftragten Vertreter handelnde juristische oder natürliche Person, die Informationen über den Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und die den Index für das ICAV lizenziert hat, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben;

Indexwertpapiere bezeichnet die vom Indexanbieter ausgewählten Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt (jeder Bestandteil wird einzeln als Indexwertpapier bezeichnet);

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis (ohne Ausgabeaufschlag) je Anteil, zu dem die Anteile eines Teilfonds während des im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Erstausgabezeitraums erstmals angeboten werden;

Erstausgabezeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Gegen Sachwerte bedeutet, dass ein Teilfonds, statt Barmittel für eine Zeichnung zu erhalten und Barerlöse für eine Rücknahme auszuzahlen, Wertpapiere (bzw. überwiegend Wertpapiere) erhält und liefert, die für den Teilfonds akzeptabel sind;

Transaktionsgebühr für Sachwerte bezeichnet den von einem autorisierten Teilnehmer zu zahlenden Gebührenbetrag in der im entsprechenden Nachtrag angegebenen Währung für Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachwerte;

Gründungsurkunde bezeichnet die Gründungsurkunde des ICAV in ihrer jeweils gültigen Fassung;

Internationaler Zentralverwahrer oder ICSD (International Central Securities Depository) bezeichnet eine internationale Zentralverwahrstelle, die derzeit von Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, sowie deren Nachfolgesellschaften betrieben wird;

Anlageverwaltungsvereinbarung bezeichnet die am 17. April 2025 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung in ihrer gemäß den Anforderungen der Zentralbank gegebenenfalls ersetzten, geänderten, ergänzten, neu formulierten oder anderweitig modifizierten Fassung, sofern im Nachtrag eines Teilfonds in Bezug auf den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist;

Anlageverwalter bezeichnet Tidal Investments, LLC oder einen Nachfolger, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß ernannt wurde, sofern im Nachtrag eines Teilfonds in Bezug auf den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist;

Ausgabepreis bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungszeitpunkt;

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet Allfunds Investment Solutions oder einen Nachfolger, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Verwahrstelle ernannt wurde;

Verwaltungsvertrag bezeichnet den am 17. April 2025 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag in seiner gemäß den Anforderungen der Zentralbank gegebenenfalls ersetzten, geänderten, ergänzten, neu formulierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Verwaltungsgebühr bezeichnet die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr, die im Rahmen des Verwaltungsvertrags vereinbart und im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben wird;

Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;

MiFID II bezeichnet zusammenfassend die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (**MiFIR**);

Mindestrücknahmebetrag bezeichnet den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls als Mindestrücknahmebetrag festgelegten Betrag, der von jedem Antragsteller für Anteile jeder Klasse eines Teilfonds verlangt wird und der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist;

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet gegebenenfalls den vom Verwaltungsrat als Mindestzeichnungsbetrag festgelegten Betrag, der von jedem Antragsteller für Anteile jeder Klasse eines Teilfonds verlangt wird und der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist;

Mindestteilfondsgröße bezeichnet gegebenenfalls den vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten Betrag, der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist oder den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds anderweitig mitgeteilt wird;

Mindestanteilbestand bezeichnet die Anzahl oder den Wert von Anteilen einer Klasse (falls zutreffend), wie im Nachtrag für die betreffende Anteilklasse eines Teilfonds angegeben;

Monat bezeichnet einen Kalendermonat;

Geldmarktinstrumente hat die Bedeutung, die dem Begriff in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank zugewiesen wird;

Nettoinventarwert oder **Nettoinventarwert je Anteil** bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds oder die Anteile eines Teilfonds den Betrag, der gemäß den nachstehend im Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte** dargelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Teilfonds oder als Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird;

Nicht-ETF-Teilfonds bezeichnet jeden Teilfonds, der kein ETF-Teilfonds ist;

Nicht-ETF-Klasse bezeichnet eine Klasse eines ETF-Teilfonds, die nicht an der Börse gehandelt wird;

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD;

Nennwert bezeichnet den einem Wertpapier vom Emittenten zugewiesenen Nominalwert;

Personenbezogene Daten bezeichnet sämtliche Daten, die sich auf eine lebende Person beziehen, die direkt anhand jener Daten oder indirekt in Verbindung mit anderen Informationen identifiziert werden kann;

Portfoliozusammensetzung bezeichnet die von der Verwaltungsstelle erstellte und an jedem Handelstag für jeden ETF-Teilfonds über einen oder mehrere Marktdatenanbieter veröffentlichte Aufstellung, in der die einzelnen Wertpapiere und deren Mengen sowie gegebenenfalls die Bartransaktionsgebühr und die Barmittelkomponente aufgeführt sind, die dem ETF-Teilfonds bei der Zeichnung einer Creation Unit zu liefern sind bzw. die bei der Rücknahme einer Creation Unit von ihm zu liefern sind. Diese Aufstellung kann auch am Sitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden. Normalerweise ist die Portfoliozusammensetzung für Zeichnungen und Rücknahmen gleich; sie kann jedoch unter bestimmten Umständen an einem bestimmten Tag bei einem oder mehreren Teilfonds unterschiedlich sein. Die Portfoliozusammensetzung umfasst Wertpapiere, in die der ETF-Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen investieren kann;

Portfolio Deposit bezeichnet das Wertpapierportfolio zuzüglich bzw. abzüglich der Barmittelkomponente, das dem ETF-Teilfonds bei der Zeichnung einer Creation Unit zu liefern ist bzw. das bei der Rücknahme einer Creation Unit vom ETF-Teilfonds zu liefern ist;

Ausgabeaufschlag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Gebühr, die (falls zutreffend) bei der Zeichnung von Anteilen fällig wird, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt;

Verkaufsprospekt bezeichnet den aktuellen Verkaufsprospekt des ICAV sowie alle Nachträge und Ergänzungen dazu;

Veröffentlichungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem die Portfoliozusammensetzung von der Verwaltungsstelle veröffentlicht wird, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben;

Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem bezeichnet ein Clearingsystem für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, das von den irischen Steuerbehörden als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Chapter 1A von Part 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 benannt wurde; dazu gehören zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung: Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, CREST, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG und NECIGEF (Niederlands

Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. – das niederländische Zentralinstitut für im Effektingiro übertragene Wertpapiere);

Rücknahmeabschlag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die (falls zutreffend) bei der Rücknahme von Anteilen zu zahlende Gebühr, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Register bezeichnet das im Namen des ICAV geführte Register der Anteilinhaber;

Registerführer bezeichnet die Verwaltungsstelle oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls ernannt werden kann und die in jedem Fall für die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für das ICAV gemäß den Anforderungen der Zentralbank verantwortlich ist;

Geregelter Markt bezeichnet eine der in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Börsen oder einen der dort aufgeführten geregelten Märkte;

Verbundene Unternehmen hat die Bedeutung, die dem Begriff im Companies Act von 2014 zugewiesen wird. Demzufolge gelten Unternehmen in der Regel als miteinander verbunden, wenn 50 % des eingezahlten Aktienkapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens direkt oder indirekt von einem anderen Unternehmen gehalten werden;

Wertpapierabwicklungssystem bezeichnet ein System, dessen Tätigkeit in der Ausführung von Aufträgen zur Übertragung des Eigentums oder der Beteiligung an einem Wertpapier besteht;

Abwicklungsdatum bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Zeichnungsgeldern für die Zeichnung von Anteilen oder den Versand von Geldern für die Rücknahme von Anteilen das im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebene Datum;

Offenlegungsverordnung oder **SFDR** bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen und gegebenenfalls weiter geänderten oder ergänzten Fassung;

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;

Anteilinhaber bezeichnet einen oder mehrere Inhaber von Anteilen;

Anteile bezeichnet Beteiligungsanteile am ICAV, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren, und, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, eine Klasse von Beteiligungsanteilen, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren;

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, in das übereinstimmend mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik investiert wird, wie im entsprechenden Nachtrag dargelegt, und dem alle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen oder zuzuweisen sind, zugeordnet und belastet werden. **Teilfonds** bezeichnet zudem je nach Kontext alle oder einige der Teilfonds sowie sonstige Teilfonds, die vom ICAV gegebenenfalls mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können;

Teilfondsvermögen bezeichnet die übertragbaren Wertpapiere und/oder die DFI und/oder die anderen Finanzinstrumente und zulässigen Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert, sowie die vom Teilfonds gemäß den OGAW-Richtlinien gehaltenen Barmittel, wie im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben;

Unteranlageverwalter bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwalter, der/die vom Anlageverwalter oder einem seiner Nachfolger gemäß den Anforderungen der Zentralbank, wie im Nachtrag für jeden

Teilfonds angegeben, ordnungsgemäß als Untereinlageverwalter für den betreffenden Teilfonds bestellt wurde(n);

Untereinlageverwaltungsvereinbarung(en) bezeichnet die Vereinbarung(en) zwischen dem Anlageverwalter und dem Untereinlageverwalter (wie im Nachtrag für einen Teilfonds angegeben) in ihrer gegebenenfalls ersetzten, geänderten, ergänzten, neu formulierten oder anderweitig modifizierten Fassung gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien;

Nachtrag bezeichnet jeden Nachtrag, einschließlich jedes weiteren Zusatzes, zum Verkaufsprospekt, der gegebenenfalls im Namen des ICAV herausgegeben wird;

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet im Zusammenhang mit dem/den Teilfonds ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die besonderen Nachhaltigkeitsrisiken, denen der/die Teilfonds ausgesetzt ist/sind, sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt;

In Irland steuerpflichtige Person bezeichnet jede Person, bei der es sich nicht um eine der folgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:

- (a) eine ausländische Person;
- (b) einen Vermittler, einschließlich eines Nominees, für eine ausländische Person;
- (c) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA;
- (d) ein spezifiziertes Unternehmen im Sinne von Section 734 TCA;
- (e) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA;
- (f) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J TCA;
- (g) einen steuerbefreiten zugelassenen Organismus oder einen Rentenvertrag oder einen Treuhandfonds im Sinne von Section 774, 784 oder 785 TCA;
- (h) eine im Bereich Lebensversicherungen tätige Gesellschaft im Sinne von Section 706 TCA;
- (i) einen speziellen Anlageorganismus im Sinne von Section 737 TCA;
- (j) einen Investmentfonds, auf den Section 731(5)(a) TCA Anwendung findet;
- (k) eine Wohltätigkeitsorganisation, die gemäß Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf eine Freistellung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat;
- (l) eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA, Section 787I TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Freistellung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Rentenfonds, eines zugelassenen Rentenfonds mit Mindesteinlage, eines besonderen Sparanreizkontos oder eines persönlichen Rentensparkontos (gemäß Definition in Section 787A TCA) handelt;
- (m) den Courts Service;
- (n) eine Kreditgenossenschaft;
- (o) ein Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;

- (p) ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt;
- (q) die National Asset Management Agency und
- (r) die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA;
- (s) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden;
- (t) die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission (im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung);
- (u) den Staat, der über die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) handelt sowie
- (v) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls zugelassen werden kann, vorausgesetzt, dass der Besitz von Anteilen durch eine solche Person nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht führt, die dem ICAV in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Chapter 1A von Part 27 TCA entsteht,

für die sich jeweils die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA oder anderweitige Informationen zum entsprechenden Zeitpunkt im Besitz des ICAV befinden, die einen solchen Status belegen;

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung;

Übertragbare Wertpapiere hat die Bedeutung, die dem Begriff in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank zugewiesen wird;

Börsenumsatzsteuern bezeichnet alle Stempel-, Übertragungs- und sonstigen Abgaben und Steuern, die das ICAV in Bezug auf einen ETF-Teilfonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei der Zeichnung von Creation Units oder für die Lieferung der erforderlichen Wertpapiere bei der Rücknahme einer oder mehrerer Creation Units schuldet;

OGAW bezeichnet einen gemäß den OGAW-Richtlinien errichteten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

OGAW-Richtlinien bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 und die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle von der Zentralbank gemäß diesen Verordnungen erlassenen Vorschriften oder Mitteilungen, die auf das ICAV anwendbar sind;

Nicht abgesicherte Währungsanteilkasse bezeichnet eine Klasse, bei der in der Regel Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage einer Währungsumrechnung zum geltenden Devisenkassakurs der betreffenden Basiswährung in der Währung der betreffenden Klasse beantragt und bezahlt, Ertragszahlungen berechnet und ausgezahlt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden können;

Vereinigtes Königreich bzw. **VK** bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

Vereinigte Staaten bzw. **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth von Puerto Rico) sowie ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle sonstigen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen;

US-Dollar, USD, US\$, Dollar und **\$** bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten oder eine Nachfolgewährung;

US-Person hat die in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der **Securities Act**) festgelegte Bedeutung und umfasst somit (i) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft; (iii) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer ausländischen Körperschaft, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (vi) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass- oder Trust-Konto), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird; (vii) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass- oder Trust-Konto), das von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer natürlichen Person dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird; und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (A) gemäß den Gesetzen eines Drittstaats gegründet wurde oder eingetragen ist; und (B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierten Wertpapieren gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition in Rule 501 (a) des Securities Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt;

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben und

Website bezeichnet die im jeweiligen Nachtrag angegebene Website für jeden Teilfonds, auf der der Nettoinventarwert je Anteil in seiner Basiswährung veröffentlicht wird und auf der dieser Verkaufsprospekt, die Nachträge und alle sonstigen Informationen in Bezug auf das ICAV oder einen der Teilfonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden können.

3 EINFÜHRUNG

Bei Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts und des entsprechenden Nachtrags sollten Antragsteller einen Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

Das ICAV wurde als ein Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß Part 2, Chapter 1 der Irish Collective Asset-Management Vehicles Acts 2015 und 2020 (das **ICAV-Gesetz**) registriert und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Richtlinien zugelassen. Allfunds Investment Solutions fungiert als Verwaltungsgesellschaft und Promoter des ICAV. Der Name des ICAV enthält einen Verweis auf „Allsolutions“, eine von Allfunds Investment Solutions für seine Fondsplattformen verwendete Bezeichnung.

Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie der Zentralbank für die Leistung des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder den Ausfall des ICAV. Die Zulassung des ICAV stellt keine Billigung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und der Nachträge nicht verantwortlich.

Das ICAV ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Gegebenenfalls können vom ICAV Anteile ausgegeben werden, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds repräsentieren. In Bezug auf einen Teilfonds können Anteile von mehr als einer Klasse innerhalb einer Klasse ausgegeben werden. Sämtliche Anteile jeder Klasse sind untereinander gleichrangig und gleichwertig, sofern im entsprechenden Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds (für den eine vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilklasse (die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben und der Zentralbank mitgeteilt und von dieser vorab genehmigt werden muss) erstellt und veröffentlicht das ICAV eine neuen oder aktualisierten Nachtrag, in dem die relevanten Einzelheiten eines solchen Teilfonds bzw.

einer neuen Anteilklasse aufgeführt sind. Für jeden Teilfonds (und dementsprechend nicht für jede Anteilklasse) wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Teilfonds und den darin verfügbaren Anteilklassen werden im jeweiligen Nachtrag bereitgestellt. Änderungen des Verkaufsprospekts und der Nachträge müssen der Zentralbank mitgeteilt und von dieser im Voraus genehmigt werden.

Das ICAV hat die Haftung zwischen ihren Teilfonds getrennt, und dementsprechend wird jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Teilfonds entsteht oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Bitte beachten Sie jedoch den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren**.

Nach der Veröffentlichung des Jahresberichts und des geprüften Abschlusses ist die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und des entsprechenden Nachtrags in sämtlichen Rechtsordnungen nur unter Beifügung eines Exemplars dieses Berichts und dieses Abschlusses zulässig. Diese Berichte bilden zusammen mit diesem Verkaufsprospekt den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen des ICAV.

Gemäß der Gründungsurkunde des ICAV ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Beschränkungen für den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen durch eine Person (und folglich für die Rücknahme von Anteilen, die von einer Person gehalten werden) oder für die Übertragung von Anteilen an eine natürliche oder juristische Person einzuführen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten einer US-Person hält oder halten wird (es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten verfügbaren Befreiung von der Registrierungspflicht zulässig ist und dass (ii) der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine natürliche oder juristische Person, die gegen die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben verstoßen oder diese gefälscht hat (auch in Bezug auf ihren ERISA-Status), die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, aufgrund derer eine solche natürliche oder juristische Person nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilklasse festgelegten Mindestanteilsbesitz liegt, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie die jeweilige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen betrachtet wird/werden, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds des ICAV eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Abgabepflicht oder ein sonstiger finanzieller, rechtlicher oder bedeutender verwaltungstechnischer Nachteil entsteht (einschließlich der Bemühungen, sicherzustellen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Verordnung und des entsprechenden Kodex betrachtet wird) oder dass der Teilfonds gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen das/die er andernfalls nicht verstoßen hätte oder das/die dazu führen könnten, dass der Teilfonds Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Gerichtsbarkeit erfüllen muss, deren Vorschriften er andernfalls nicht entsprechen müsste, oder die laut Gründungsurkunde entsprechend der hierin enthaltenen Beschreibung unzulässig sind.

WEDER DIESER VERKAUFSPROSPEKT NOCH DIE ANTEILE WURDEN FÜR DAS ANGEBOT, DEN VERKAUF ODER DEN VERTRIEB NACH DEN GESETZEN EINES LANDES ZUGELASSEN, DIE DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN ODER ANDEREN WERTPAPIEREN REGELN, UND DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEBOT ZUM VERKAUF NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF DAR, NOCH DÜRFEN DIESE ANTEILE IN EINEM LAND VERKAUFT WERDEN, IN DEM EIN SOLCHES ANGEBOT, EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ODER EIN SOLCHER VERKAUF NICHT ZULÄSSIG IST, ODER AN EINE PERSON, GEGENÜBER DER EIN SOLCHES ANGEBOT, EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ODER EIN SOLCHER VERKAUF RECHTSWIDRIG IST. ES WURDE WEDER EIN ANTRAG AUF ZULASSUNG DER ANTEILE AN EINER ANERKANNTEN

WERTPAPIERBÖRSE GESTELLT, NOCH HAT EINE WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE DIE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS GEPRÜFT. JEDE GEGENTEILIGE DARSTELLUNG IST RECHTSWIDRIG. ES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG JEDER PERSON, DIE IM BESITZ DIESES VERKAUFSPROSPEKTS IST, UND JEDER PERSON, DIE MITTELS EINES ANTRAGSFOMULARS ANTEILE ZEICHNEN MÖCHTE, SICH ÜBER ALLE GELTENDEN GESETZE UND VERORDNUNGEN DER JEWEILIGEN RECHTSORDNUNGEN ZU INFORMIEREN UND DIESE EINZUHALTEN.

Wenn eine steuerpflichtige irische Person Anteile erwirbt und hält, nimmt das ICAV, sofern dies für die Erhebung der irischen Steuer erforderlich ist, Anteile, die von einer steuerpflichtigen irischen Person oder einer Person gehalten werden, die im Namen einer steuerpflichtigen irischen Person handelt oder als im Namen einer solchen Person handelnd angesehen wird, zurück und annulliert sie in dem Fall, dass ein zu einer Steuerpflicht in Irland führendes Ereignis eintritt, und zahlt den Erlös an die irische Steuerbehörde.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie dieses englischsprachige Dokument. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache ist das englischsprachige Dokument maßgebend.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, die nach den Gesetzen der Länder, in denen sie eingetragen sind, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz bzw. ihr Domizil haben, erforderlich sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Der Wert der Anteile eines Teilfonds und die Erträge daraus können steigen oder fallen, und die Antragsteller erhalten möglicherweise nicht den Betrag zurück, den sie in den Teilfonds investiert haben. Die Antragsteller können ihre gesamte Anlage verlieren. Die Anteile, aus denen die einzelnen Teilfonds bestehen, werden in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, der jeweils integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts ist und durch Verweis auf den betreffenden Teilfonds in den Verkaufsprospekt aufgenommen wird. Eine Anlage in Anteilen kann mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein, und die Antragsteller werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** weiter unten sowie auf den entsprechenden Abschnitt in jedem Nachtrag hingewiesen.

Wenn bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag zu zahlen sind, sollte eine Anlage in Anteilen als mittel- bis langfristig angesehen werden. Ein Teilfonds kann einen Ausgabeaufschlag und/oder einen Rücknahmeabschlag erheben, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der maximale Ausgabeaufschlag (falls zutreffend) beträgt 5 % und der maximale Rücknahmeabschlag (falls zutreffend) beträgt 3 %.

Da die Ausschüttungen aus dem Kapital des ICAV erfolgen können, besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und „Erträge“ erzielt werden, indem auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage verzichtet wird, und auch der Wert künftiger Erträge kann sich verringern. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Bitte beachten Sie, dass Kapitalausschüttungen andere steuerliche Auswirkungen haben können als Ertragsausschüttungen. Wir empfehlen Ihnen, sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen.

Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, sowie der jeweilige Nachtrag / die jeweiligen Nachträge sollten vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Die im Verkaufsprospekt und in den Nachträgen gemachten Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bzw. Nachtrags in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken, die Änderungen unterliegen können.

Es wird beabsichtigt, dass die Anteile bestimmter Teilfonds an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, und das ICAV übernimmt in diesem Fall keine Gewähr oder Garantie dafür, dass diese Notierungen stattfinden oder fortbestehen.

Es ist vorgesehen, dass die Anteile von Kleinanlegern, institutionellen Anlegern und professionellen Händlern auf dem Sekundärmarkt wie die Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens gekauft und verkauft werden. Das ICAV kann jedoch nicht garantieren, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Anteile eines bestimmten Teilfonds entwickeln wird.

Anteile des betreffenden ETF-Teilfonds, die auf dem Sekundärmarkt (wie nachstehend näher beschrieben) erworben werden, können in der Regel nicht direkt vom ICAV zurückgenommen werden. Die Anleger kaufen und verkaufen ihre Anteile in der Regel auf dem Sekundärmarkt mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers oder eines anderen Anlagemaklers), wobei für diese Art der Anlage Gebühren erhoben werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass solche Anleger beim Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil zahlen und beim Verkauf ihres Anteilsbesitzes möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurückerhalten.

Auskünfte oder Zusicherungen von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder dem entsprechenden Nachtrag oder in den Berichten und Abschlüssen des ICAV, die Bestandteil dieses Verkaufsprospekts sind, enthalten sind, sind als nicht autorisiert einzustufen und dürfen daher nicht als verlässlich angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder des entsprechenden Nachtrags noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt, unter welchen Umständen auch immer, eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt oder dem entsprechenden Nachtrag enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts oder des entsprechenden Nachtrags korrekt sind. Dieser Verkaufsprospekt oder der entsprechende Nachtrag kann gegebenenfalls aktualisiert werden, und Personen, die eine Zeichnung beabsichtigen, sollten sich beim Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle über die Herausgabe eines aktuelleren Verkaufsprospekts oder über die Herausgabe von Berichten und Abschlüssen des ICAV erkundigen.

Alle Anteilinhaber fallen unter die Bestimmungen der Gründungsurkunde und sind an diese gebunden, und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben; Kopien der Gründungsurkunde sind, wie hier beschrieben, erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt und der entsprechende Nachtrag unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Das ICAV muss und wird die OGAW-Richtlinien einhalten.

Dieses Dokument ist für den Adressaten vertraulich und darf weder ganz noch teilweise kopiert oder weitergegeben werden, und sein Inhalt darf nicht vervielfältigt, offengelegt, an andere Personen außerhalb der Gruppe der verbundenen Unternehmen des Adressaten oder ihrer professionellen Berater verteilt oder von diesen verwendet werden. Mit der Entgegennahme dieses Dokuments erklärt sich jeder Empfänger damit einverstanden, (i) diesen Verkaufsprospekt ausschließlich zur Bewertung einer möglichen Anlage in einem Teilfonds zu verwenden und (ii) alle darin enthaltenen Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind, dauerhaft vertraulich zu behandeln.

Die in diesem Verkaufsprospekt verwendeten definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt **Begriffsbestimmungen** zugewiesen wird.

4 **VERWALTUNGSRAT DES ICAV**

Nachfolgend werden die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV aufgeführt:

Lorcan Murphy (wohnhaft in Irland) (unabhängig).

Lorcan Murphy ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats und Berater für Marketing und Vertrieb, der über 25 Jahre Erfahrung mit globalen Investmentfonds in den Bereichen operatives Management, Risikomanagement, Compliance, Produktentwicklung und Asset Gathering verfügt. Er ist ehemaliger Leiter des Bereichs Private Wealth, EMEA und ehemaliger Leiter der Pooled Funds Group bei Barclays Global Investors Ltd. Murphy wurde als Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland zugelassen und hat einen Bachelor of Business Science (Hauptfach Wirtschaft) vom Trinity College Dublin.

Anne-Marie King (wohnhaft in Irland) (unabhängig).

Anne-Marie King ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats und war sowohl für in Irland als auch in Luxemburg zugelassene Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften tätig. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im leitenden Management innerhalb des regulierten Investmentfondssektors und ist derzeit als nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats von in Irland zugelassenen Investmentfonds tätig. King kam 1994 zu Invesco Global Asset Management DAC und hatte verschiedene Führungspositionen bei Invesco inne. Zuletzt war sie als Head of EMEA Governance für die Governance und den Aufsichtsrahmen für regulierte Fonds und Verwaltungsgesellschaften in der gesamten EMEA-Region sowie als Country Head von Invesco Irland verantwortlich. Außerdem war King als Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende in einer Reihe von durch Invesco geförderten Fonds und Unternehmensvorständen tätig. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrung in Bezug auf irische und luxemburgische Strukturen, die ein verwaltetes Vermögen von mehr als 90 Milliarden USD repräsentieren. Zuvor hatte Anne-Marie King bei Invesco eine Reihe unterschiedlicher Funktionen inne, unter anderem in den Bereichen Finance, Investment Administration Business Development und Transfer Agency; sie war zudem Conducting Officer für eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft.

Marta Oñoro Carrascal

Marta Oñoro Carrascal ist General Counsel von Allfunds und Mitglied des Exekutivausschusses. Sie ist zudem Verwaltungsratssekretärin für die verschiedenen Unternehmen der Gruppe. Sie trat 2007 in die Gruppe ein und wurde 2009 zur General Counsel ernannt. Bevor sie zu Allfunds kam, arbeitete sie bei der Anwaltskanzlei Uria Menendez in den Teams für Kapitalmärkte und Fondsaufsicht in deren Büros in Madrid und London. Sie hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universidad Complutense von Madrid und einen Master in Stock Exchange and Financial Markets vom Instituto de Estudios Bursátiles IEB (von der Madrider Börse gefördert).

Juan Manuel de Palacios

Juan de Palacios kam 2018 als Chief Transformation Officer zu Allfunds. Im Jahr 2020 wurde er zum Chief Strategy Officer ernannt und im Jahr 2022 wurde seine Rolle zum Chief Product Officer erweitert. Er leitet die Geschäftsbereiche Allfunds Data Analytics und Allfunds Tech Solutions. Bevor er zu Allfunds kam, arbeitete er bei Santander Asset Management als Strategic Planning Director und später als Chief of Staff. Juan de Palacios verfügt über umfangreiche Erfahrung bei der Leitung von Umstrukturierungsmaßnahmen, der Entwicklung strategischer neuer Geschäftsmöglichkeiten und der Erreichung von Effizienz- und Ertragszielen sowie über fundierte Kenntnisse der Vertriebslandschaft für Finanzprodukte. Er spricht fließend Englisch und Spanisch und verfügt über einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universidad San Pablo – CEU sowie einen Executive MBA der ESADE Business School.

Patrick Mattar

Patrick Mattar ist Global Head of ETP Distribution bei Allfunds. Er ist seit über 20 Jahren als ETF-Aktivist und Innovator tätig und hat dabei weitreichende Erfahrung in Bezug auf die Strukturierung von Fondsplattformen, die Leitung von Handelsteams, die Entwicklung von Anlagestrategien und den Aufbau einzigartiger Fondspaletten gesammelt. Bevor er 2024 zu Allfunds kam, war Mattar bei River Global Investors (ehemals River and Mercantile) als Head of ETPs tätig. Zuvor hatte er die Position des Global Head of ETFs bei abrdn (ehemals Aberdeen Standard Investments) inne und leitete mehrere Jahre lang Teams und Funktionen im Bereich Kapitalmärkte und Anlagestrategie bei Blackrock. Patrick Mattar hat einen Honours Degree in Wirtschaftswissenschaften von der University of St Andrews und einen MSc in Anlagenanalyse von der University of Stirling.

5 **DAS ICAV**

Das ICAV hat das tägliche Anlagemanagement und die Verwaltung aller Vermögenswerte des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft übertragen und die Verwahrstelle als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des ICAV zugelassen.

6 **DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Das ICAV hat Allfunds Investment Solutions gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen für das ICAV verantwortlich.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für das allgemeine Management und die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV verantwortlich, vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere ihrer Aufgaben vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch das ICAV delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 4. Mai 2022 als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht gegründet, und ihre Satzung wurde am 19. Mai 2022 in der RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B267676 eingetragen und als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Sie hat ihren Sitz in 30, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von mehr als einer Million fünfhunderttausend Euro (1.500.000 EUR).

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag, einschließlich der Auswahl, Ernennung und Überwachung von Beauftragten, die Sorgfalt eines professionellen OGAW-Verwalters walten zu lassen und hat sich nach besten Kräften zu bemühen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten sowie bei der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse im Rahmen des Verwaltungsvertrags nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Zur Klarstellung: Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für einen Rückgang des Werts der Anlagen des ICAV oder eines Fonds oder eines Teils davon, soweit dieser Rückgang auf eine von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben getroffene Anlageentscheidung zurückzuführen ist, es sei denn, diese Entscheidung wurde fahrlässig, in betrügerischer Absicht, arglistig oder im Zuge einer vorsätzlichen Unterlassung getroffen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten haften für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsvertrags ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Arglistigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags zurückzuführen.

Das ICAV haftet und hält die Verwaltungsgesellschaft (und alle ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter) schad- und klaglos in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schadensersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten), die gegenüber der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern) aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags erhoben oder geltend gemacht werden oder ihr entstehen, sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, kein Betrug und keine Arglistigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags oder gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Verwaltungsvertrags durch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten oder

Vertreter wahrnehmen und ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsvertrags an eine vom Verwaltungsrat und der Zentralbank zugelassene Person gemäß den zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen zu übertragen oder unterzuvergeben, vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung oder Untervergabe automatisch mit der Beendigung des Verwaltungsvertrags endet. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV bleibt von der Tatsache unberührt, dass die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil ihrer in den OGAW-Richtlinien und den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgelegten Aufgaben an einen Dritten übertragen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt auch für die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und überwacht die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik des/der Fonds durch den/die Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus regelmäßig Berichte an den Verwaltungsrat zu senden und jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jede Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch einen Fonds zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Anlageverwalter regelmäßig Berichte, in denen die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Einzelnen dargestellt und sein Anlageportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält vergleichbare Berichte von den anderen Dienstleistern des betreffenden Fonds in Bezug auf die von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Konten des ICAV und damit zusammenhängender Fondsbuchhaltungsangelegenheiten, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen in Bezug auf die Teilfonds, an die Verwaltungsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem die Verantwortung für die Anlageverwaltung und den Vertrieb der Fonds an den Anlageverwalter delegiert.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien und der ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW-Richtlinie (**ESMA-Vergütungsleitlinien**) festgelegt und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik ist auf die Geschäftsstrategie, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des ICAV sowie der Anleger des ICAV abgestimmt und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert dieses und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des ICAV unvereinbar sind.

Als Verwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Modell der vollständigen Delegation stützt (d. h. Übertragung der Funktion der kollektiven Portfolioverwaltung), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die Bedeutsamkeit ihrer Aufsichtstätigkeit als Teil ihrer Kerntätigkeiten angemessen widerspiegelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die gemäß OGAW V als Risikoträger eingestuft sind, nicht auf der Grundlage der Performance des ICAV vergütet werden.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie der damit verbundenen Governance-Regelungen, sind abrufbar unter: <https://allfunds-is.com/>.

Eine gedruckte Fassung dieser Vergütungspolitik wird den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vergütungspolitik der

Verwaltungsgesellschaft gewährleistet in einem mehrjährigen Rahmen eine ausgewogene Regelung, bei der die Vergütung die Leistung der Mitarbeiter in angemessener, fairer und gut durchdachter Weise sowohl antreibt als auch belohnt, und die auf den folgenden Grundsätzen beruht:*

- Identifizierung der Personen, die für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind (unter der Aufsicht des Vergütungsausschusses und unter der Kontrolle eines unabhängigen internen Prüfungsausschusses);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Funktionen, die sich auf die Leistung der verwalteten Unternehmen auswirken können;
- Berechnung der Vergütungen und Leistungen auf der Grundlage einer Kombination aus individueller und unternehmensspezifischer Leistungsbewertung;
- Festsetzung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel);
- Umsetzung einer angemessenen Zurückbehaltungspolitik in Bezug auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden;
- Aufschiebung der variablen Vergütung über einen Zeitraum von 3 Jahren;
- Umsetzung von Kontrollverfahren / angemessenen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsrichtlinien, die von den jeweiligen Portfolioverwaltungsbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft aufgestellt wurden.

* Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vergütungspolitik nach der Veröffentlichung von regulatorischen Richtlinien bestimmten Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen kann.

Nachfolgend werden die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft aufgeführt:

Juan Alcaraz, Chief Executive Officer der Allfunds Bank S.A.U.

Juan Alcaraz ist der CEO von Allfunds. Bevor er im Jahr 2000 Allfunds gründete, war er fünf Jahre lang Leiter des Bereichs Investmentfonds bei BSN, der Privatbank der Santander-Gruppe. Von 2009 bis 2016 war er in einer Doppelrolle als CEO von Santander Asset Management und Allfunds tätig.

Juan Alcaraz verfügt über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Finanzdienstleistungsbranche, mit Schwerpunkt auf Vermögensverwaltung und Wealth Management. Als hochqualifizierte und talentierte Führungspersönlichkeit war er prägend für das Ziel von Allfunds, die WealthTech-Welt zu verändern, und er leitet die Transformations- und Wachstumsstrategie der Gruppe seit ihrer Gründung. Im Laufe seiner Karriere hat sich Juan Alcaraz einen guten Ruf in der Branche aufgebaut. Er ist stark in die philanthropischen Aktivitäten von Allfunds involviert und trägt wertvolle Erkenntnisse zur Nachhaltigkeitsstrategie von Allfunds bei.

Juan Alcaraz hat einen Abschluss in Betriebswirtschaft von der Cox Business School der Southern Methodist University in Dallas, Texas.

Gianluca Renzini, Deputy General Manager, Commercial & Trading der Allfunds Bank S.A.U.

Gianluca Renzini ist als Chief Commercial Officer & Trading Service bei der Allfunds Bank S.A.U. tätig. Er ist aktives Verwaltungsratsmitglied bei Allfunds Investment Solutions S.A. und Allfunds Hong Kong Limited und Mitglied des Exekutivausschusses sowohl der Allfunds Bank S.A.U. als auch der Allfunds Group Plc.

Zudem war Renzini Mitglied des Verwaltungsrats der Allfunds Bank International Luxembourg, der Allfunds International Schweiz AG und der Allfunds Sweden AB, bis diese im Dezember 2021 zur Allfunds Bank fusionierten.

Gianluca Renzini kam 2003 zur Allfunds Bank und wurde im März 2004, nach der Gründung der italienischen Niederlassung, Country Head Italy.

Stéphane Corsaletti, Chief Investment Officer der Allfunds Bank S.A.U., Niederlassung Luxemburg und General Manager von Allfunds Investment Solutions S.A.

Stéphane Corsaletti ist Chief Investment Officer von Allfunds. Er ist außerdem General Manager von Allfunds Investment Solutions (Verwaltungsgesellschaft) und Vorstandsvorsitzender von Allsolutions (SICAV). Er ist in Luxemburg ansässig.

Bis 2019 war er CEO (und Gründer im Jahr 1998) von ABN AMRO Investment Solutions, der Vermögensverwaltungssparte von ABN AMRO Private Banking. Nachdem er seine Karriere als Wirtschaftswissenschaftler am OFCE, einem französischen Thinktank der staatlichen „Fondation Nationale des Sciences Politiques“, begonnen hatte, war er bis 1998 Chefökonom und Stratege von Neufilize OBC, einer führenden Privatbank in Frankreich.

Stéphane Corsaletti hat zwei Master-Abschlüsse, einen in Volkswirtschaft und einen in Betriebswirtschaft, sowie ein Postgraduierten-Diplom in Bank- und Finanzwesen von der Sorbonne-Universität. Zuvor war er Mitglied des Vorstands der französischen Vereinigung für Vermögensverwaltung (Association Française de la Gestion Financière, AFG).

Charles Muller, unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Charles Muller ist bei der luxemburgischen Anwaltskammer als Ehrenanwalt („avocat honoraire“) eingetragen. Er ist Vorsitzender der gemeinnützigen Organisation „Finance and Human Rights asbl“ und Mitglied mehrerer öffentlicher Beratungsgremien in Luxemburg, darunter der Vermögensverwaltungsausschuss (Comité GFI) der Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier und der Ausschuss für Wirtschaft und Menschenrechte des luxemburgischen Außenministeriums.

Charles Muller bekleidete verschiedene Führungspositionen bei der Banque Générale du Luxembourg, der Association of the Luxembourg Fund Industry und bei KPMG, war früher Vorstandsmitglied der International Investment Funds Association (IIFA) und Mitglied des Management Committee der European Fund and Asset Management Association (EFAMA). Während seiner Zeit als Partner bei KPMG Luxembourg war er auch Mitglied des Global Leadership Teams for Investment Management von KPMG und hatte eine globale Führungsrolle in Bezug auf die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive) inne.

Charles Muller ist heute als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für Fonds und Verwaltungsgesellschaften tätig. Als Experte für Finanzregulierung wird er regelmäßig zu Vorträgen über nachhaltige Unternehmensführung sowie Wirtschaft und Menschenrechte eingeladen.

Charles Muller hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften („maîtrise en droit“) von der Sorbonne und einen Masters of Laws (LL.M) vom University College London.

7 ANLAGEVERWALTER UND UNTERANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Tidal Investments, LLC¹ als Anlageverwalter für den Teilfonds mit einem Verwaltungsmandat gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung vom 17. April 2025 zwischen der

¹ Sofern im Nachtrag eines Teilfonds in Bezug auf den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist

Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (die **Anlageverwaltungsvereinbarung**) beauftragt, der unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“ weiter unten erläutert wird.

Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Bundesstaats Delaware, USA, mit eingetragenem Sitz in 898 N. Broadway, Suite 2, Massapequa, New York, 11758. Der Anlageverwalter wurde 2012 gegründet, ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert und berechtigt, die Anlagedienstleistung der diskretionären Portfolioverwaltung zu erbringen. Der Anlageverwalter widmet sich auch dem Research zu Vermögenswerten innerhalb des ETF-Universums und deren Verwaltung. Er kann die Anlageverwaltungsaufgaben vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Unteranlageverwalter übertragen, kann die Dienste von Anlageberatern auf nicht diskretionärer Basis in Anspruch nehmen und kann sich von Dritten bei der Erstellung von Analysen beraten lassen.

8 VERWAHRSTELLE

8.1 Verwahrstelle

8.1.1 Das ICAV hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle für sein gesamtes Vermögen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

8.1.2 Die Verwahrstelle ist eine am 29. März 1995 in Irland unter der Registernummer 231235 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem ausgegebenen und eingezahlten Grundkapital von 1,5 Mio. USD. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. nach dem Recht des Staates New York. Der Sitz der Verwahrstelle befindet sich an der im Verzeichnis angegebenen Adresse. Ihr Hauptgeschäft ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen, einschließlich der Erbringung von Treuhanddienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

8.1.3 Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgt. Die Verwahrstelle führt die Anweisungen des Direktors aus, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Richtlinien oder der Gründungsurkunde stehen. Die Verwahrstelle ist außerdem verpflichtet, das Gebaren des ICAV in jedem Geschäftsjahr zu prüfen und den Anteilhabern darüber zu Bericht zu erstatten.

8.1.4 Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu delegieren; ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat. Damit die Verwahrstelle ihre Verantwortung wahrnehmen kann, muss sie bei der Auswahl dieser Unterverwahrer Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Unterverwahrer erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Unbescholtenheit aufweisen und diese aufrechterhalten. Die Verwahrstelle muss ein angemessenes Maß an Kontrolle über die Unterverwahrer aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen angemessene Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass diese ihren Verpflichtungen weiterhin kompetent nachkommen. Eine Liste der Unterverwahrer der Verwahrstelle ist im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

8.2 Aufgaben der Verwahrstelle

8.2.1 Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf das ICAV unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- (a) Die Verwahrstelle verwahrt alle Finanzinstrumente, die registriert oder auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente gehalten werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch geliefert werden können.

- (b) Die Verwahrstelle prüft das Eigentum des ICAV an allen Vermögenswerten (mit Ausnahme der vorstehend unter (a) genannten) und führt ein Verzeichnis der Vermögenswerte, bezüglich derer sie sich davon überzeugt hat, dass sie Eigentum des ICAV sind, und hält es auf dem neuesten Stand.
- (c) Die Verwahrstelle gewährleistet eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des ICAV.
- (d) Die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf das ICAV verantwortlich – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ unten.

Die unter (c) und (d) genannten Aufgaben und Funktionen können von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass:

(i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des ICAV in Übereinstimmung mit den Richtlinien, den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der Gründungsurkunde durchgeführt werden;

(ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Gründungsurkunde berechnet wird;

(iii) bei Transaktionen, die das Vermögen des ICAV betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb von Fristen an das ICAV überwiesen werden, die der Marktpraxis im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion entsprechen;

(iv) das ICAV und die Erträge der einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Gründungsurkunde verwendet werden;

(v) die Anweisungen des ICAV ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Richtlinien oder der Gründungsurkunde stehen und

(vi) sie das Geschäftsgebaren des ICAV in jedem Rechnungszeitraum untersucht und den Anteilhabern darüber Bericht erstattet. Der Bericht der Verwahrstelle wird dem ICAV rechtzeitig zugestellt, sodass der Verwaltungsrat ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des jeweiligen Fonds aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle wird angegeben, ob nach Ansicht der Verwahrstelle jeder Fonds in diesem Zeitraum

(A) in Übereinstimmung mit den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds verwaltet wurde, die durch die Gründungsurkunde und/oder die Zentralbank im Rahmen der der Zentralbank durch die Richtlinien eingeräumten Befugnisse auferlegt werden und

(B) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien und der Gründungsurkunde verwaltet wurde.

Wenn das ICAV die obigen Punkte (A) oder (B) nicht erfüllt hat, macht die Verwahrstelle Angaben dazu, warum dies der Fall ist, und legt dar, welche Schritte die Verwahrstelle unternommen hat, um die Situation zu bereinigen. Die oben genannten Aufgaben können von der Verwahrstelle nicht an Dritte übertragen werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse des ICAV und der Anteilhaber.

Aktuelle Informationen über (i) die Verwahrstelle, (ii) ihre Aufgaben, (iii) mögliche Interessenkonflikte und (iv) eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.3 Interessenkonflikte

- 8.3.1 Unter Umständen können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten auftreten, beispielsweise und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, wenn ein ernannter Beauftragter ein konzernverbundenes Unternehmen ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für das ICAV bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an einem solchen Produkt oder einer solchen Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verwandte Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er für das ICAV bereitstellt. Die Verwahrstelle verfolgt eine Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, um dem entgegenzuwirken.
- 8.3.2 Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und daraus Gewinne erzielen, an bzw. zu denen die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) (direkt oder indirekt) ein wesentliches Interesse bzw. einen Bezug jeglicher Art hat und die einen potenziellen Interessenkonflikt mit Blick auf die Verpflichtung der Verwahrstelle gegenüber dem ICAV beinhalten oder beinhalten können. Dies gilt beispielsweise für Fälle, in denen ein und dasselbe Unternehmen, zu dem die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine ihrer verbundenen Personen gehört, als Verwaltungsstelle des ICAV fungiert, dem ICAV und/oder einem Fonds und/oder anderen Fonds oder Unternehmen Wertpapierleihdienste und Devisenfazilitäten zur Verfügung stellt, als Bank oder Derivat-Kontrahent des ICAV und/oder eines Fonds fungiert, bei ein und derselben Transaktion als Vertreter für mehr als einen Kunden auftritt oder Gewinne aus einer dieser Tätigkeiten erzielt oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat.
- 8.3.3 Wenn ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV berücksichtigen und das ICAV und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und in einer Weise behandeln, dass, soweit praktikabel, alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für das ICAV nicht wesentlich ungünstiger sind, als hätte der Konflikt oder der potenzielle Konflikt nicht bestanden.
- 8.3.4 Die Verwahrstelle fungiert in keiner Weise als Garant oder Anbieter für die Anteile des ICAV oder die zugrunde liegenden Anlagen. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für das ICAV und hat keine Verantwortung oder Befugnis, Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen des ICAV zu leisten. Außer in den Fällen, in denen die Richtlinien dies vorschreiben, ist die Verwahrstelle nicht für Verluste verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die dem ICAV oder den Anteilhabern des ICAV infolge einer Nichteinhaltung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagebeschränkungen, der Kreditaufnahmebeschränkungen oder der Betriebsrichtlinien des ICAV durch das ICAV oder den Anlageverwalter entstehen.
- 8.3.5 Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für das ICAV und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder für die Aktivitäten des ICAV verantwortlich; sie übernimmt daher keine Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Informationen.

9 VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Verwaltungsstelle und zum Registerführer des ICAV mit Verantwortung für die laufende Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV ernannt. Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehören die Registrierung von Anteilen und die Dienstleistungen der Transferstelle, die Bewertung der Vermögenswerte des ICAV und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte des ICAV.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 29. März 1995 in Irland gegründete Limited Company (Registernummer 231236) mit einem eingezahlten Grundkapital von 700.000 USD. Ihr eingetragener Sitz befindet sich an der im Verzeichnis angegebenen Adresse. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Registrierung, Transferstelle und damit verbundenen Dienstleistungen für Anteilinhaber von Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

10 WERTPAPIERLEIHSTELLE

Das ICAV kann im Namen eines Teilfonds für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihprogramme vereinbaren. Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft kann eine Wertpapierleihstelle ernennen, die als Wertpapierleihstelle des ICAV für die Zwecke der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms fungiert, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

11 ZAHLSTELLEN UND KORRESPONDENZBANKEN

Örtliche Gesetze oder Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen und/oder Korrespondenzbanken (**Zahlstelle(n)**) und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden nicht direkt über die Verwahrstelle, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) zu zahlen oder zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dieser zwischengeschalteten Stelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder auf das Konto des ICAV oder des betreffenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Stelle an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen sind.

Das ICAV kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Zahlstellen in einem Land oder mehreren Ländern benennen. Wenn eine Zahlstelle in einem bestimmten Land ernannt wird, stellt sie Einrichtungen bereit, über die in dem betreffenden Land ansässige Anteilinhaber Zahlungen von Dividenden und Rücknahmeerlösen erhalten, Kopien der Gründungsurkunde und der regelmäßigen Berichte und Mitteilungen des ICAV einsehen und erhalten und gegebenenfalls Beschwerden einreichen können, die an den eingetragenen Sitz des ICAV zur Prüfung weitergeleitet werden. Die an eine Zahlstelle oder Korrespondenzbank zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen im Abschnitt **Verwaltungsgebühren und Aufwendungen**.

12 TEILFONDS

Das ICAV ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Daher kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu gegebener Zeit verschiedene Teilfonds auflegen. Bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds gibt der Verwaltungsrat Dokumentationsunterlagen heraus, in denen die entsprechenden Einzelheiten zu dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt sind. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt. Außerdem werden für jeden Teilfonds getrennte Aufzeichnungen geführt, in denen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden, und jeder

Teilfonds wird in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel investiert. Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds werden in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt bereitgestellt.

Für jeden Teilfonds können Anteile ausgegeben werden. Für jeden Teilfonds können auch verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, sofern die Auflegung jeder Anteilklasse im Voraus bei der Zentralbank angemeldet und offiziell genehmigt wird. Die verschiedenen Anteilklassen, die für jeden Teilfonds zur Ausgabe zur Verfügung stehen, werden in einem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds aufgeführt. Die verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen und die Bezeichnung der Anteile kann in verschiedenen Währungen erfolgen. Der Ausweis der Gewinne/Verluste aus verschiedenen zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung eines Teilfonds oder den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Teilfonds und der bezeichneten Währung der betreffenden Anteilklasse eingesetzten Finanzinstrumenten und der Ausweis der Kosten dieser Finanzinstrumente sowie der Mindestanlagebetrag können daher ebenfalls unterschiedlich sein. Einzelheiten zu diesen Strukturen und Beträgen für jeden Teilfonds werden in einem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt. Die verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds zusammen repräsentieren Beteiligungen an einem einzigen Pool von Vermögenswerten des Teilfonds.

Innerhalb jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse kann das ICAV thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben, die Beteiligungen an ein und demselben spezifischen Anlageportfolio darstellen. Die Dividende je ausschüttendem Anteil kann in Übereinstimmung mit der im jeweiligen Nachtrag dargelegten Dividendenpolitik für den Teilfonds ausgeschüttet oder reinvestiert werden und kann den Anteilinhabern in Form von zusätzlichen Anteilen zuerkannt werden. Für die thesaurierenden Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank weitere Klassen auflegen.

Das ICAV hat die Haftung zwischen ihren Teilfonds getrennt, und dementsprechend wird jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Teilfonds entsteht oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen.

12.1 **Anlageziel und -politik**

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Teilfonds formuliert werden. Einzelheiten bezüglich Anlageziel, -strategien und -politik jedes Teilfonds des ICAV sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds enthalten.

Passiv verwaltete Teilfonds

Das Anlageziel eines Teilfonds kann darin bestehen, die Wertentwicklung eines bestimmten Index (oder bestimmter Indizes) oder einer bestimmten Strategie zu verfolgen oder nachzubilden durch (i) Direktinvestitionen in einige oder alle Bestandteile des betreffenden Index oder der betreffenden Strategie (unter der Voraussetzung, dass diese Bestandteile zulässige Vermögenswerte sind); (ii) Direktinvestitionen in zulässige Vermögenswerte, die ein indirektes Engagement in dem betreffenden Index oder der betreffenden Strategie (oder Bestandteilen davon) bieten; (iii) DFI, die ein indirektes Engagement in dem betreffenden Index oder dessen Bestandteilen bieten; (iv) andere zulässige Instrumente, die einen Zugang ermöglichen, einschließlich Depositary Receipts; oder (v) eine Kombination der vorstehend genannten Möglichkeiten (i) bis (iv).

Aktiv verwaltete Teilfonds

Alternativ dazu kann das Anlageziel eines Teilfonds darin bestehen, ohne Bezugnahme auf einen Index oder eine Strategie eine bestimmte Rendite zu erzielen oder einen Index zu übertreffen. Solche aktiv verwalteten Teilfonds werden vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten in einer Weise verwaltet, die auf die Erreichung dieses Anlageziels ausgerichtet ist, z. B. indem sie versuchen, einen Index zu übertreffen anstatt

ihn nur nachzubilden. Wenn ein Teilfonds aktiv verwaltet wird, hat der Anlageverwalter vorbehaltlich der im Nachtrag genannten Anlageziele und -politik einen größeren Ermessensspielraum beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds.

Darüber hinaus können die Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen, wie nachstehend beschrieben.

12.2 **Vollständige Indexnachbildung**

Teilfonds mit vollständiger Indexnachbildung sind bestrebt, die Bestandteile des betreffenden Index so genau wie möglich zu replizieren, indem sie alle im betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere, in einem ähnlichen Gewichtung wie im betreffenden Index halten. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des betreffenden Index gemäß den Gewichtungen des betreffenden Index zu erwerben, oder in denen dies für die Anteilhaber nachteilig wäre (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des betreffenden Index erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten, wenn ein im betreffenden Index enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird).

12.3 **Optimierte Indexnachbildung**

Möglicherweise ist es für einen Teilfonds nicht praktikabel oder kosteneffizient, seinen Index vollständig nachzubilden. In solchen Fällen kann der Teilfonds Verfahren für eine optimierte Nachbildung oder repräsentatives Sampling einsetzen. Die Verfahren für eine optimierte Nachbildung oder repräsentatives Sampling können die strategische Auswahl einiger (nicht aller) der Wertpapiere beinhalten, aus denen sich der Index zusammensetzt (und deren Risiko, Rendite und sonstige Merkmale im Allgemeinen dem Risiko, der Rendite und sonstigen Merkmalen des Index insgesamt ähneln), und zwar in einem Verhältnis, das von dem des Index abweicht. Sie können auch der Einsatz von DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere umfassen, die den Index bilden. Der Anlageverwalter kann auch Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn er der Ansicht ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (bei gleichem Risikoprofil) wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten können. Inwieweit ein Teilfonds Verfahren für eine optimierte Nachbildung einsetzt, hängt teilweise von der Art der Bestandteile des jeweiligen Index ab. So kann der Teilfonds beispielsweise Verfahren für eine optimierte Nachbildung einsetzen und in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie sein Index zu erzielen, indem er in eine Untergruppe der Bestandteile seines Index investiert.

12.4 **Einsatz von DFI**

Ein Teilfonds kann (vorbehaltlich der Bedingungen seiner Anlagepolitik, die im jeweiligen Nachtrag dargelegt ist) in Finanzderivate investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Zu diesen Finanzderivaten zählen unter anderem Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Forward-Kontrakte, Kreditderivate (wie Single Name Credit Default Swaps und Credit Default Swap-Indizes), Devisenkassageschäfte sowie Caps und Floors. In jedem Fall soll die Anlage in solchen Finanzderivaten dazu beitragen, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und erfolgt aus Gründen wie der Erzielung von Effizienzgewinnen beim Aufbau eines Engagements in dem betreffenden Index oder in den Bestandteilen des betreffenden Index, der Erzielung einer Rendite, die der Rendite des betreffenden Index ähnlich ist, der Verringerung von Transaktionskosten oder Steuern oder des Aufbaus eines Engagements im Falle von illiquiden Aktien oder Aktien, die aus Markt- oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht verfügbar sind, der Minimierung von Tracking-Errors oder aus anderen Gründen, die der Verwaltungsrat als vorteilhaft für einen Teilfonds erachtet.

Der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt **OGAW-Anlagebeschränkungen** dieses Verkaufsprospekts näher erläutert werden, führt nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen. Ungeachtet des Vorstehenden ist zu beachten, dass außergewöhnliche Umstände wie z. B. Marktstörungen oder extrem volatile Märkte auftreten können, die zu erheblichen Abweichungen der Tracking-Genauigkeit eines Teilfonds in Bezug auf den betreffenden Index führt. Aufgrund von verschiedenen Faktoren, insbesondere der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds,

der in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Konzentrationsgrenzen, anderer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und in bestimmten Fällen der Illiquidität bestimmter Wertpapiere, ist es unter Umständen nicht möglich und praktikabel, alle Bestandteile im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index oder bestimmte Indexbestandteile überhaupt zu kaufen.

Für eine Beschreibung bestimmter Risiken, die mit dem Einsatz solcher Techniken verbunden sind, sollten Anleger den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren** konsultieren.

12.5 Finanzindizes

Der Anlageverwalter verlässt sich hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere in den einzelnen Indizes ausschließlich auf die Angaben der jeweiligen Indexanbieter. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, solche Informationen in Bezug auf einen Index an einem Geschäftstag zu erhalten oder zu verarbeiten, wird die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Veränderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere eines von einem Teilfonds nachgebildeten Index, erfordern üblicherweise, dass der Teilfonds entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt, um den Index nachzubilden. Der Anlageverwalter wird daher versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegebenenfalls – soweit praktikabel und möglich – an Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung von Indexwertpapieren anzupassen, die den dem Teilfonds entsprechenden Index bilden, und zwar zeitnah und so effizient wie möglich, jedoch vorbehaltlich des allgemeinen Ermessensspielraums des Anlageverwalters gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds. Um die Übereinstimmung zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index beizubehalten, können mitunter weitere Maßnahmen zur Neugewichtung ergriffen werden.

Bei jeder Neugewichtung des Index muss der Anlageverwalter Wertpapiere kaufen und/oder verkaufen. Diese Neugewichtung verursacht Kosten (wie z. B. Maklergebühren, Börsenhandelskosten oder sonstige Gebühren, Kosten, Zinsen, Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren anfallen), die vom Teilfonds getragen werden und nicht in die Indexberechnung einfließen. Diese Kosten können sich daher auf den Tracking-Error des betreffenden Teilfonds auswirken.

Unter Umständen ist das Halten von Indexbestandteilen gesetzlich verboten oder liegt aus anderen Gründen nicht im Interesse der Anteilhaber. Diese Umstände (einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in der sie vom Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds gehandhabt werden können) sind nachstehend dargelegt. Es handelt sich dabei unter anderem um Folgendes:

- 12.5.1 Aufgrund der Einhaltung der OGAW-Richtlinien ergeben sich Beschränkungen hinsichtlich des Anteils am Wert jedes Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden kann.
- 12.5.2 Unter Umständen ändern sich die Indexbestandteile. Der Anlageverwalter kann beim Handel eines Teilfonds verschiedene Strategien anwenden, um ihn an den veränderten Index anzupassen. Wenn beispielsweise ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, nicht erhältlich ist oder kein Markt für ein solches Wertpapier existiert, kann der Teilfonds stattdessen Depositary Receipts

oder andere zulässige Instrumente, die Zugang zu solchen Wertpapieren ermöglichen, oder DFI halten.

- 12.5.3 Wertpapiere im Index können Gegenstand von Kapitalmaßnahmen sein. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, über den effizientesten Umgang mit diesen Ereignissen zu entscheiden.
- 12.5.4 Ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten und kann Dividenden oder Erträge erhalten, die der Anlageverwalter bis zur Ausschüttung in Aktien umwandeln kann.
- 12.5.5 Index-Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, können unter Umständen illiquide werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zum beizulegenden Zeitwert erhältlich sein. In einem solchen Fall kann der Anlageverwalter eine Reihe von Verfahren anwenden, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder insgesamt als gut mit den gewünschten Bestandteilen des Index korreliert angesehen werden, oder des Kaufs einer Auswahl von Aktien des Index.
- 12.5.6 Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten jeder vorgeschlagenen Portfoliotransaktion. Es ist nicht in allen Fällen effizient, Transaktionen durchzuführen, die den Teilfonds jederzeit perfekt an den Index anpassen.
- 12.5.7 Ein Teilfonds kann Wertpapiere, die im Index vertreten sind, in der Erwartung verkaufen, dass sie aus dem Index entfernt werden, oder Wertpapiere, die nicht im Index vertreten sind, in der Erwartung kaufen, dass sie in den Index aufgenommen werden.

Das ICAV behält sich das Recht vor, den für einen Teilfonds festgelegten Index durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn:

- (a) die Gewichtung der Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, dazu führen würde, dass der Teilfonds gegen die OGAW-Richtlinien verstoßen oder nach den einschlägigen Steuervorschriften oder -bestimmungen benachteiligt würde;
- (b) der Index oder die Indexserie nicht mehr bestehen;
- (c) ein neuer Index verfügbar wird, der den Index ersetzt;
- (d) ein neuer Index verfügbar wird, der als Marktstandard für Anleger an dem betreffenden Markt gilt und/oder als für die Anteilinhaber nützlicher als der Index angesehen wird;
- (e) es schwierig wird, in Wertpapiere zu investieren, die im Index enthalten sind;
- (f) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat des ICAV als zu hoch erachtet;
- (g) sich die Qualität (einschließlich der Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) des Index nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert hat;
- (h) ein liquider Futures-Markt für die im Index enthaltenen übertragbaren Wertpapiere nicht mehr besteht oder
- (i) ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Teilfonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Der oben genannte allgemeine Ermessensspielraum ist nicht erschöpfend und die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, den Index eines Teilfonds unter allen anderen Umständen zu ändern, die sie

für angemessen halten. In einem solchen Fall würde der Ersatzindex im Wesentlichen dasselbe Marktsegment abbilden wie der ursprüngliche Index, der entsprechende Nachtrag wird aktualisiert, der Verwaltungsrat ändert (gegebenenfalls) den Namen eines Teilfonds und die Anteilinhaber werden über den Indexwechsel informiert. Jede Änderung eines Index oder des Namens eines Teilfonds wird im Voraus von der Zentralbank genehmigt. Wenn eine der oben genannten Änderungen eine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds zur Folge hat, wird vor der Änderung die Zustimmung der Anteilinhaber des Teilfonds eingeholt.

12.6 **Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik und/oder Finanzindizes**

Jegliche Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilinhaber des Teilfonds vorgenommen werden. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes dieses Absatzes muss jedem Anteilinhaber des Teilfonds im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds, die mit der Mehrheit der Stimmen auf einer Hauptversammlung genehmigt wurde, eine angemessene Frist eingeräumt werden, um Anteilhabern zu ermöglichen, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor diese Änderung umgesetzt wird.

Der Anlageverwalter verfügt bei der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der einzelnen Teilfonds über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum, sofern er bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält. Die Vermögensallokation jedes Teilfonds wird ausschließlich vom Anlageverwalter festgelegt. Dementsprechend wird das Engagement der einzelnen Teilfonds in einzelnen Emittenten, Instrumenten oder Märkten mitunter ausschließlich vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt.

12.7 **Anlagebeschränkungen**

Die Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds formuliert. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass Anlagen nur getätigt werden dürfen, sofern sie gemäß der Gründungsurkunde und den OGAW-Richtlinien gestattet sind. Jeder Teilfonds muss auf jeden Fall die OGAW-Richtlinien der Zentralbank einhalten.

Die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds, es sei denn, die Beschränkungen werden ausdrücklich oder stillschweigend in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nicht angewendet. In diesem Fall wird im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt, inwieweit diese Anlagebeschränkungen nicht gelten, und angegeben, ob zusätzliche Beschränkungen gelten.

12.8 **Zulässige Anlagen**

Die Anlagen eines Teilfonds sind zu beschränken auf:

- 12.8.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Richtlinien, die an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat notiert sind oder die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (siehe Anhang 1);
- 12.8.2 vor kurzer Zeit emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) notiert werden;
- 12.8.3 Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Richtlinien, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 12.8.4 Aktien oder Anteile von OGAW;

- 12.8.5 Aktien oder Anteile von AIF gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien;
- 12.8.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und
- 12.8.7 derivative Finanzinstrumente gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien.

12.9 Anlagegrenzen

- 12.9.1 Ein Teilfonds kann höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den vorstehend in Abschnitt 12.8 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 12.9.2 Vorbehaltlich des zweiten Absatzes dieses Abschnitts 12.9.2 darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % des Vermögens des ICAV in Wertpapieren der Art anlegen, für die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) gilt.

Der erste Absatz dieses Abschnitts 12.9.2 gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:

- zur Registrierung der Wertpapiere bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchanges Commission) innerhalb eines Jahres nach der Emission begeben werden und
 - die Wertpapiere nicht illiquide sind (d. h. dass sie vom ICAV innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. in etwa zu dem Preis, zu dem sie vom ICAV bewertet werden, veräußert werden können).
- 12.9.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf.
 - 12.9.4 Im Falle von Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen, wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank die Grenze von 10 % (wie vorstehend in Absatz 12.9.3 dargelegt) auf 25 % angehoben. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
 - 12.9.5 Die Obergrenze von 10 % (wie vorstehend in Absatz 12.9.3 dargelegt) wird auf 35 % angehoben, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - 12.9.6 Die in den Absätzen 12.9.4 und 12.9.6 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der in Absatz 12.9.3 genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
 - 12.9.7 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
 - 12.9.8 Das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-Derivats darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen

Kreditinstituts oder eines auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts wird diese Grenze auf 10 % angehoben.

12.9.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 12.9.3, 12.9.7 und 12.9.8 darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

12.9.10 Die in den Absätzen 12.9.3, 12.9.4, 12.9.5, 12.9.7, 12.9.8 und 12.9.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen darf.

12.9.11 Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Absätze 12.9.3, 12.9.4, 12.9.5, 12.9.7, 12.9.8 und 12.9.9 als ein Einzelemittent. Es kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe angewendet werden.

12.9.12 Ein Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden: einem Mitgliedstaat, den Gebietskörperschaften eines Mitgliedsstaates, Drittländern oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder von Regierungen der OECD-Länder (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung von Indien (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung von Singapur, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, Euratom, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Europarat, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Federal Home Loan Bank (FHLB), der Federal Farm Credit Bank (FFCB), der Tennessee Valley Authority (TVA) und der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae) und Straight-A Funding LLC.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

12.10 Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

12.10.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.

12.10.2 Die Anlage eines Teilfonds in AIF darf insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

12.10.3 Ein Teilfonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn es diesen Organismen für gemeinsame Anlagen untersagt ist, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs anzulegen.

- 12.10.4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch jener andere Organismus für gemeinsame Anlagen Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen dieses Teilfonds in den Anteilen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erheben.
- 12.10.5 Wird von einem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft eine Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) für eine Anlage in den Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen vereinnahmt, ist diese Provision in das Vermögen des Teilfonds einzubringen.

12.11 **Indexnachbildende OGAW**

- 12.11.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Richtlinien genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 12.11.2 Die vorstehend genannte Grenze kann auf 35 % angehoben werden und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

12.12 **Allgemeine Bestimmungen**

- 12.12.1 Das ICAV darf für Rechnung seiner Teilfonds keine mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 12.12.2 Die Anlagen eines Teilfonds dürfen folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
- (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (c) 25 % der Aktien oder Anteile ein und desselben OGA;
 - (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Unterabsätzen (b), (c) und (d) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- 12.12.3 Die Absätze 12.12.1 und 12.12.2 gelten nicht für:
- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;

- (d) Anteile eines Teilfonds an dem Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Einrichtung, die ihr Vermögen vorrangig in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in jenem Drittstaat anlegt, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften jenes Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten jenes Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Einrichtung aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in 12.9.3 bis 12.9.11, 12.10.1, 12.10.2, 12.12.1, 12.12.2, 12.12.4, 12.12.5 und 12.12.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die Absätze 11.8.5 und 11.8.6 Anwendung;
- (e) vom Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Land ihrer Ansässigkeit lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber und ausschließlich in deren Namen ausüben.

- 12.12.4 Die im vorliegenden Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagebeschränkungen müssen von einem Teilfonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu seinem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten werden.
- 12.12.5 Sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird, kann die Zentralbank kürzlich zugelassenen Teilfonds gestatten, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Anlagegrenzen, siehe Absätze 12.9.3 bis 12.9.12, 12.10.1, 12.10.2, 12.11.1 und 12.11.2, abzuweichen.
- 12.12.6 Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen seiner Anteilinhaber zu wahren sind.
- 12.12.7 Das ICAV darf keine ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch das ICAV sind verboten), Anteilen an OGA oder derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
- 12.12.8 Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

12.13 **Derivative Finanzinstrumente (DFI)**

- 12.13.1 Ein Teilfonds kann in außerbörslich gehandelte DFI (OTC-Derivate) investieren, sofern die Kontrahenten bei außerbörslichen Geschäften Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören und den von der Zentralbank in Einklang mit den OGAW-Richtlinien festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.
- 12.13.2 Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Richtlinien aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten DFI, wenn der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Richtlinien aufgeführten Kriterien erfüllt).
- 12.13.3 Das Gesamtrisiko jedes Teilfonds (wie in den OGAW-Richtlinien vorgeschrieben und auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet) in Bezug auf DFI darf seinen Gesamt-Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- 12.13.4 Bei Anlagen in DFI sind die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.

13 EINSATZ VON DFI UND EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Vorbehaltlich der OGAW-Richtlinien und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter für einen Teilfonds in DFI, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelte Derivate (**OTC-Derivate**) investieren, die zu Anlagezwecken, zu Absicherungszwecken und/oder zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die DFI, in die ein Teilfonds investieren kann, werden im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Es kann Fälle geben, in denen die Gewichtung der in dem betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere dazu führt, dass der Teilfonds, wenn er diese Gewichtung nachbildet, die Anlagebeschränkungen nicht einhält. Beispielsweise könnte die Gewichtung eines Wertpapiers in einem Index die vorgeschriebene Grenze für einen einzelnen Emittenten überschreiten. Um das gleiche wirtschaftliche Engagement in der Zusammensetzung und Gewichtung der Wertpapiere wie im betreffenden Index aufrechtzuerhalten, ohne gegen die Anlagebeschränkungen zu verstoßen, kann ein Teilfonds im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen außerbörslich gehandelte Forward- und andere Kontrakte auf DFI einsetzen, sofern dies im jeweiligen Nachtrag angegeben ist. Dies würde es dem Teilfonds ermöglichen, ein wirtschaftliches Engagement in einer Aktie, einer Kombination von Aktien oder einem Index einzugehen, während das primäre Kreditrisiko des Teilfonds für den Kontrahenten des Derivats oder den Emittenten des Wertpapiers bestehen würde. Die Wertpapiere, in die ein Teilfonds zu diesem Zweck investiert, sind übertragbare Wertpapiere, die an geregelten Märkten gehandelt werden.

Das ICAV muss über seine Dienstleister ein Risikomanagementverfahren einsetzen, um die mit den DFI-Positionen eines Teilfonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Teilfonds jederzeit genau überwachen, messen und steuern zu können. Es muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden. Das ICAV muss der Zentralbank Einzelheiten zu seinen DFI-Aktivitäten und seiner Risikobewertungsmethodik übermitteln, und in Übereinstimmung mit den besonderen Anforderungen der Zentralbank legt es zu diesem Zweck die zulässigen Arten von DFI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Verfahren für deren Überwachung und Durchsetzung sowie die Methoden fest, die ausgewählt werden, um die mit Transaktionen in DFI verbundenen Risiken für einen Teilfonds einzuschätzen. Das ICAV stellt sicher, dass das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFI den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt und dass das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten zu keinem Zeitpunkt die gemäß den OGAW-Richtlinien zulässigen Grenzen überschreitet.

Das ICAV stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen, sowie über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien für den betreffenden Teilfonds zur Verfügung.

Vorbehaltlich der OGAW-Richtlinien und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen können die Teilfonds Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sind als Verweis auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden.
- (b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Verringerung des Risikos
 - (ii) Kostenreduzierung

- (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Richtlinien festgelegten Vorschriften zur Risikodiversifizierung entspricht.
- (c) Ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des ICAV angemessen erfasst.
- (d) Sie können nicht zu einer Änderung der festgelegten Anlageziele des Teilfonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich mit der allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikopolitik mit sich bringen.

DFI, die für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, müssen ebenfalls den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien der Zentralbank entsprechen.

Im Folgenden werden die Typen von DFI beschrieben, die von einem Teilfonds eingesetzt werden können:

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine von zwei Parteien getroffene Vereinbarung über den Austausch der Rendite eines finanziellen Vermögenswerts, wie z. B. eines Index, zwischen ihnen. Eine Partei kann Zahlungen auf der Grundlage eines festen Zinssatzes leisten, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Gesamrendite des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts leistet.

Devisenswaps

Ein Devisenswap ist eine Vereinbarung zwischen Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen innerhalb eines bestimmten zukünftigen Zeitraums. Die Zahlungsströme der Kontrahenten sind an den Wert der Fremdwährungen gebunden.

Aktienwaps

Ein Aktienwap-Kontrakt, der dem Inhaber die wirtschaftlichen Vorteile eines fiktiven Besitzes eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs im Austausch gegen einen Zinsstrom verschafft, der den Finanzierungskosten für den fiktiven Wert dieses Wertpapiers oder Wertpapierkorbs entspricht. Bei einem Swap kann es sich um ein sogenanntes Long-Engagement handeln, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder um ein sogenanntes Short-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt. Der Teilfonds kann Aktienwaps abschließen, um sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement zu erreichen.

Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung zwischen Parteien, auf der Grundlage eines bestimmten Kapitalbetrags einen künftigen Zinsstrom gegen einen anderen zu tauschen.

Caps/Floors

Sofern ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert überschreitet, berechtigt der Kauf eines Caps den Käufer, Zahlungen auf einen fiktiven Kapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Cap verkauft. Sofern ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert unterschreitet, berechtigt der Kauf eines Floors den Käufer, Zahlungen auf einen fiktiven Kapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Floor verkauft. Swap-Vereinbarungen, einschließlich Caps und Floors, können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in einer Vielzahl von verschiedenen Anlagearten oder Marktfaktoren zu ermöglichen. Caps und Floors haben eine ähnliche Wirkung wie der Kauf oder Verkauf von Optionen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (**CDS**) bieten eine Absicherung gegen den Ausfall von Schuldern bzw. ein Engagement in Bezug auf deren Ausfälle. Der Einsatz von CDS durch den Teilfonds stellt nicht sicher, dass sie wirksam sind oder das gewünschte Ergebnis erzielen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters bei CDS-Transaktionen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, als Käufer und/oder Verkäufer auftreten. CDS sind Transaktionen, bei denen die Verpflichtungen der Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist. Die Kreditereignisse sind in der Vereinbarung festgelegt und dienen dazu, eine wesentliche Verschlechterung der Bonität des Referenzvermögenswerts festzustellen. Bei der Abwicklung können Credit-Default-Produkte bar abgerechnet werden oder die physische Lieferung einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners nach einem Ausfall beinhalten. Der Käufer eines CDS-Kontrakts ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, sofern kein Ausfallereignis bei einem zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert des Referenzvermögenswerts zahlen, dessen Marktwert möglicherweise gering ist oder null beträgt. Wenn der Teilfonds als Käufer auftritt und kein Kreditereignis eintritt, sind die Verluste des Teilfonds auf die regelmäßigen Zahlungen während der Laufzeit des Kontrakts beschränkt. Als Verkäufer erhält der Teilfonds während der gesamten Laufzeit des Kontrakts einen festen Zinssatz, sofern kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenzposition zahlen.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in bestimmten Fällen zum Erhalt oder zur Zahlung von Barmitteln auf der Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index) zu einem vorher festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der im Rahmen eines an einer Börse getätigten Geschäfts vereinbart wird. Futures ermöglichen es Anlegern, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder ein Engagement auf dem zugrunde liegenden Markt einzugehen. Da diese Kontrakte täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses neu bewertet werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position von ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der Basiswerte vor dem Liefertermin des Kontrakts freimachen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle des zugrunde liegenden oder verwendeten Wertpapiers oder Index oder Indexsektors oder Korbs von Schuldtiteln führt häufig zur Senkung der Transaktionskosten. So kann der Teilfonds beispielsweise Futures auf Zinssätze oder Anleihen abschließen, um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu verringern. Futures können auch dazu verwendet werden, Barmittelbestände auszugleichen, und zwar sowohl in Erwartung der Investition eines Cashflows als auch im Hinblick auf feste Barmittelziele.

Optionen

Es gibt zwei Arten von Optionen, Put- und Call-Optionen. Put-Optionen sind gegen eine Prämie verkaufte Verträge, die einer Partei (dem Käufer) das Recht, aber nicht die Pflicht geben, der anderen Partei (dem Verkäufer) des Kontrakts eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Vereinbarungen, die gegen eine Prämie verkauft werden und dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht geben, vom Verkäufer der Option zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Teilfonds kann als Verkäufer oder Käufer von Put- und Call-Optionen (einschließlich Aktienindex-Optionen) auftreten. Der Teilfonds kann diese Instrumente entweder einzeln oder in Kombinationen kaufen oder verkaufen. Dies würde es dem Teilfonds ermöglichen, von einer positiven Wertentwicklung zu profitieren, während das Gesamtengagement des Teilfonds auf die ursprünglich vom Teilfonds gezahlte Prämie begrenzt bleibt. Devisenoptionen können verwendet werden, um die Richtung von Währungsbewegungen und Schwankungen einzuschätzen. Anleiheoptionen können eingesetzt werden, um eine ähnliche Positionierung wie beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anleihe anzunehmen oder um die Sichtweise des Anlageverwalters zur Volatilität der Anleihe zum Ausdruck zu bringen. Der Teilfonds kann auch Optionen auf Zins- oder Anleihen-Futures abschließen, um seiner Sicht der Entwicklung des Zinsänderungsrisikos bzw. seiner Einschätzung der Zinsvolatilität Rechnung zu tragen. Der Anlageverwalter kann zu Absicherungszwecken auch Put-Optionen auf Aktienindizes oder börsengehandelte Aktienfonds kaufen.

Swaptions

Eine Swaption ist eine Option auf einen Swap. Sie gibt dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft einen Swap zu einem bestimmten festgelegten Zinssatz und mit einer bestimmten Laufzeit abzuschließen. Der Teilfonds kann Swaptions zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen.

Devisenterminkontrakte

Ein Teilfonds kann auch Devisenterminkontrakte abschließen. Mit einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber verpflichtet, die entsprechende Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen.

Devisenterminkontrakte können nach dem Ermessen des Anlageverwalters zur Absicherung eines Währungsrisikos gegenüber der Basiswährung eingesetzt werden. Sie können auch verwendet werden, um die Währungszusammensetzung eines Teilfonds ganz oder teilweise zu ändern, ohne dass eine Absicherung gegenüber der Basiswährung erfolgen muss.

13.2 Richtlinien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Vorbehaltlich der im Nachtrag für einen Teilfonds spezifizierten Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen kann ein Teilfonds ein oder mehrere Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte (**Repo-Geschäfte**) oder Wertpapierleihgeschäfte (**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**) für einen Teilfonds zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Dies wird gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag dargelegt. Die Nutzung solcher Transaktionen oder Vereinbarungen unterliegt den Bedingungen und Grenzen, die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgelegt sind.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf nur im Einklang mit den üblichen Marktpraktiken erfolgen, und alle im Rahmen solcher Geschäfte erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und erfüllen die im Abschnitt **Sicherheitenpolitik** aufgeführten Kriterien. Entsprechend der üblichen Marktpraxis müssen die Entleiher dem ICAV Sicherheiten stellen, deren Wert mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Sicherheitenpolitik des ICAV entspricht.

Die Arten von Vermögenswerten eines Teilfonds, die Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein können, werden vom ICAV gemäß der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt und können unter anderem Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere, sowie liquide und liquiditätsnahe Vermögenswerte, wie etwa kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, Wechsel, Commercial Papers und Notes, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Derivate und andere zulässige Anlagen eines Teilfonds, die im Nachtrag für einen Teilfonds angegeben sind, umfassen. Diese Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Menge der Vermögenswerte eines Teilfonds, die für Wertpapierfinanzierungs- oder Repo-Geschäfte verwendet werden können, ist nicht begrenzt, die Transaktionen müssen jedoch drei weit gefasste Anforderungen erfüllen:

- Sie dürfen keine Spekulationsgeschäfte umfassen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein, d. h. sie müssen auf kosteneffiziente Weise durchgeführt werden.
- Der Zweck von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für einen Teilfonds muss darin bestehen, in Bezug auf einen Teilfonds eines der folgenden Ziele zu erreichen:
 - (1) Verringerung des Risikos

- (2) Kostenreduzierung
- (3) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den OGAW-Richtlinien dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht.

Der maßgebliche Zweck muss sich auf die Vermögenswerte eines Teilfonds, auf Immobilien, die für einen Teilfonds erworben werden sollen (unabhängig davon, ob diese genau bezeichnet sind oder nicht), und auf voraussichtliche Bareinnahmen in Bezug auf den Teilfonds beziehen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind und voraussichtlich innerhalb eines Monats eingehen werden.

Jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft muss global abgedeckt sein, d. h. das Risiko eines Teilfonds darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten, wobei der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, künftige Marktbewegungen, das Kontrahentenrisiko und die für die Liquidierung einer Position zur Verfügung stehende Zeit zu berücksichtigen sind. Das Gesamtrisiko muss mindestens auf täglicher Basis berechnet werden.

Zusammenfassend handelt es sich bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften um Geschäfte, bei denen eine Partei („Partei A“) der anderen („Partei B“) Wertpapiere liefert und im Gegenzug vereinbart wird, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Betrags zu einem späteren Zeitpunkt an Partei A zurückgeliefert werden. Partei B stellt Partei A eine Sicherheit bereit, um das Risiko der Nichtausführung der zukünftigen Rücklieferung abzusichern.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, werden die Kontrahentenrisiken über (i) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (je nach Sachlage) und (ii) die für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendeten Derivatgeschäfte (siehe oben) hinweg zusammengefasst.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nur mit Instituten mit angemessener Bonität abgeschlossen, die diese Art von Vereinbarungen treffen und die für die Verwahrstelle und den Anlageverwalter, vertreten durch die Wertpapierleihstelle des ICAV, akzeptabel sind, und sie werden zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt.

Bei der Bonitätsprüfung kann unter anderem berücksichtigt werden, ob der Kontrahent einer Aufsicht und Überwachung unterliegt. Weitere Kriterien, die bei der Auswahl von Kontrahenten herangezogen werden könnten, sind der Rechtsstatus, das Herkunftsland und ein etwaiges Kreditrating. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Finanzinstitute oder Banken mit Investment-Grade-Rating, die im EWR, in den Vereinigten Staaten oder in anderen OECD-Ländern ansässig sind.

Potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind gemäß dem nachstehenden Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** zu behandeln. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die mit verbundenen Personen der Verwahrstelle oder des Anlageverwalters getätigt werden, müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und erfordern die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Durchführung dieser Transaktionen anfallen, können von den zugehörigen Einnahmen abgezogen werden, die einem Teilfonds zufließen. Alle diese Einnahmen, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, werden an den betreffenden Teilfonds zurückgegeben. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und dürfen keine versteckten Einnahmen enthalten. Die Stellen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht, im geprüften Jahresabschluss und im Halbjahresbericht des ICAV offengelegt (einschließlich der Angabe, ob die betreffenden Stellen mit dem ICAV oder der Verwahrstelle verbunden sind).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können in einigen Fällen zu einer geringeren Wertentwicklung führen, können aber dennoch abgeschlossen werden, wenn dies nach Ansicht des ICAV im besten Interesse eines Teilfonds liegt, z. B. für Zwecke des Risikomanagements.

Die Vermögenswerte und Sicherheiten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Für alle Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen werden, gilt die nachstehend beschriebene Sicherheitenpolitik.

Wenn das ICAV beschließt, sich an Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu beteiligen, wird dies im entsprechenden Nachtrag ausführlich dargelegt.

Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird der Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, voraussichtlich zwischen 0 % und 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds schwanken und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen. Solche Schwankungen können unter anderem von Faktoren wie dem Gesamtvolumen des Teilfonds, der Nachfrage der Entleiher nach der Ausleihe von Aktien aus dem zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends in den zugrunde liegenden Märkten abhängen. Um sein Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu verringern, trifft ein Teilfonds Sicherheitenvereinbarungen, wie im Abschnitt **Sicherheitenpolitik** des Verkaufsprospekts beschrieben.

13.3 **Kreditaufnahme, Leverage, Kreditvergabebefugnisse und -beschränkungen**

Das ICAV kann jederzeit bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds als Kredit aufnehmen, und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme nutzen, sofern die Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Beträge nicht mit Krediten verrechnet werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nicht außerhalb des Verwahrstellennetzes der Verwahrstelle übertragen werden, um Kredite zu besichern. Das ICAV kann Fremdwährungen mittels eines oder mehrerer Back-to-Back-Kreditverträge erwerben. Die auf diese Weise beschafften Fremdwährungen gelten nicht als Kredite im Sinne der oben genannten Kreditaufnahmebeschränkungen, sofern die Gegeneinlage den Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits erreicht oder übersteigt. Wenn die Gegeneinlage nicht auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet, können Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Gegeneinlage zu einer Wertminderung der Gegeneinlage, ausgedrückt in der Basiswährung, führen.

Unbeschadet der Befugnisse des ICAV zur Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, die im vorstehenden Abschnitt 11.4 unter der Überschrift „Zulässige Anlagen“ aufgeführt sind, darf das ICAV keine Kredite an Dritte vergeben oder als Garantgeber für Dritte auftreten.

Ein Teilfonds kann übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere im vorstehenden Abschnitt 11.4 genannte Finanzinstrumente erwerben, die nicht voll eingezahlt sind. Das ICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten tätigen.

Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Teilfonds werden im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

13.4 **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist beabsichtigt, dass das ICAV die Befugnis hat (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und, falls erforderlich, der Genehmigung durch die Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch einen schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds), von jeder Änderung der in den OGAW-Richtlinien

festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die eine Anlage des ICAV in Wertpapieren oder anderen Anlageformen ermöglichen würde, in denen die Anlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts gemäß den OGAW-Richtlinien beschränkt oder verboten ist.

13.5 Sicherheitenpolitik

Arten von Sicherheiten

13.5.1 Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) **Liquidität:** Unbare Sicherheiten sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt. Erhaltene Sicherheiten sollten zudem den Bestimmungen der Richtlinie 74 der OGAW-Richtlinien entsprechen;
- (b) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
- (c) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Das ICAV muss sicherstellen, dass:
 - (d) das ICAV in dem Fall, dass ein Emittent von einer bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Agentur bewertet wurde, dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt und
 - (e) das ICAV in dem Fall, dass ein Emittent von der unter Buchstabe a) genannten Ratingagentur unter die beiden höchsten Kurzzeit-Ratings herabgestuft wird, unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten vornimmt;
- (f) **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und das erwartungsgemäß keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist;
- (g) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):** Die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten exponiert ist, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Teilfonds kann vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten. Eine Auflistung der einzelnen Emittenten finden Sie in Absatz 12.9.12 im Abschnitt **Anlagegrenzen** des Verkaufsprospekts;

- (h) **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten sollten vom ICAV jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten vollstreckt werden können und

erhaltene unbare Sicherheiten können vom Teilfonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Erhält ein Teilfonds Sicherheiten auf Basis einer Vollrechtsübertragung, so werden diese von der Verwahrstelle verwahrt.

13.5.2 Barsicherheiten

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel dürfen nur in folgende Anlagen investiert werden:
- (b) Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat (der kein EU-Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat ist) des Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich), zugelassenen Kreditinstitut oder einem in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die „relevanten Institute“);
- (c) Staatsanleihen hoher Qualität;
- (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Instituten handelt, die einer Aufsicht unterliegen, und das ICAV in der Lage ist, jederzeit den vollen Betrag der aufgelaufenen Barmittel abzurufen;
- (e) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 14 der Geldmarktfondsverordnung;
- (f) die angelegten Barsicherheiten müssen gemäß den Anforderungen im vorstehenden Abschnitt „Unbare Sicherheiten“ diversifiziert werden;
- (g) die angelegten Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

13.6 Höhe der erforderlichen Sicherheiten

Sofern in einem Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, ist die Höhe der erforderlichen Sicherheiten wie folgt:

Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Exposures gegenüber dem Kontrahenten
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Exposures gegenüber dem Kontrahenten
Ausleihe von Portfolio-Wertpapieren	mindestens 100 % des Exposures gegenüber dem Kontrahenten
OTC-Derivate	Sicherheiten, die in jedem Fall gewährleisten, dass das Risiko des Kontrahenten innerhalb der oben unter Anlagebeschränkungen genannten Grenzen gehalten wird

13.7 Haircut-Politik

Vor dem Abschluss von Geschäften mit OTC-Derivaten, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften legt der Anlageverwalter fest, welcher Sicherheitsabschlag (Haircut) für jede Klasse von Vermögenswerten, die er als Sicherheiten erhält, akzeptabel ist; dies wird in der Vereinbarung mit dem jeweiligen Kontrahenten festgelegt oder zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung anderweitig dokumentiert. Ein solcher Abschlag berücksichtigt die Merkmale des Vermögenswerts, wie die Bonität oder die Preisvolatilität der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, sowie das Ergebnis eines Stresstests gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Für den Fall, dass ein Teilfonds ein Wertpapierleihgeschäft abschließt, berechnet der Anlageverwalter keinen Sicherheitsabschlag auf die als Sicherheit erhaltenen unbaren Vermögenswerte, sondern wendet stattdessen in Übereinstimmung mit der Marktpraxis eine Politik der Übersicherung an, bei der die Sicherheiten laufend zum Marktwert bewertet werden. Von den Kontrahenten kann verlangt werden, dass sie zu gegebener Zeit zusätzliche Sicherheiten stellen.

13.8 Absicherung von Anteilklassen

Wenn ein Teilfonds eine Absicherung gegenüber Währungsschwankungen vornimmt, kann dies unbeabsichtigt zu über- oder unterscherten Positionen aufgrund von außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegenden externen Faktoren führen. Das ICAV muss in Bezug auf den betreffenden Teilfonds sicherstellen, dass unterscherte Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts einer Klasse, die abgesichert werden soll, nicht unterschreiten, und alle unterscherten Positionen fortdauernd überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse nicht überschreiten, und die abgesicherten Positionen werden ständig überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. In dem Maße, in dem die Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilklasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilklasse wahrscheinlich entsprechend der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln, sodass die Anteilhaber dieser abgesicherten Anteilklasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, fällt. Sämtliche mit einer solchen Absicherung verbundenen Kosten werden von den betreffenden abgesicherten Anteilklassen separat getragen. Alle Gewinne/Verluste, die von abgesicherten Anteilklassen eines Teilfonds infolge solcher Absicherungsgeschäfte erzielt werden können, fließen der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zu. Die Absicherungstransaktionen müssen eindeutig den betreffenden abgesicherten Anteilklassen zugeordnet werden können.

Im Falle einer nicht abgesicherten Währungsanteilklasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen statt. Der in der Währung der Anteilklasse ausgedrückte Wert der Anteile unterliegt dem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

13.9 Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Dividendenpolitik und -vereinbarungen für jeden Teilfonds; Einzelheiten sind gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Gemäß der Gründungsurkunde sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus den Nettoerträgen (d. h. Erträge abzüglich Aufwendungen) und/oder realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder Nettoerträgen und realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder Nettoerträgen und realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Kapital zu beschließen, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Sollte der ausschüttungsfähige Nettoertrag, welcher der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen ist, während des betreffenden Zeitraums nicht ausreichen, um die beschlossenen Dividenden zu zahlen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmen, dass diese Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden. Anleger sollten beachten, dass Dividenden, die aus dem Kapital gezahlt werden, eine Rückgabe oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags (ohne Nennwert) oder der darauf entfallenden Kapitalgewinne darstellen und zu einem unmittelbaren Rückgang des Werts der Anteile der betreffenden Klasse führen können und einen etwaigen Kapitalzuwachs für die Anteilinhaber dieser Klasse verringern. Dividenden, die in Fällen gezahlt werden, in denen Gebühren und Kosten dem Kapital angelastet werden, sollten als eine Art Kapitalrückerstattung verstanden werden.

Das ICAV ist verpflichtet und berechtigt, von jeder Dividende, die an einen Anteilinhaber eines Teilfonds, der eine steuerpflichtige irische Person ist oder als solche gilt, zu zahlen ist, einen Betrag für irische Steuern abzuziehen und diesen Betrag an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen und gehen an den betreffenden Teilfonds zurück.

An die Anteilinhaber in bar zu zahlende Dividenden werden mittels elektronischer Überweisung auf das auf den Namen des Anteilinhabers lautende Bankkonto auf dessen Kosten und Risiko ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat kann ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der von einem Teilfonds zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von ausschüttenden Anteilen während des betreffenden Rechnungszeitraums beeinflusst wird. Der Ausgabepreis dieser ausschüttenden Anteile kann unter diesen Umständen als einschließlich einer Ausgleichszahlung angesehen werden, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des betreffenden Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung in Bezug auf einen ausschüttenden Anteil kann eine Kapitalzahlung enthalten, die in der Regel dem Betrag einer solchen Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis jedes ausschüttenden Anteils enthält auch eine Ausgleichszahlung für die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des ICAV. Der Verwaltungsrat kann die Art und Weise, in der der Ausgleich vorgenommen wird, zu gegebener Zeit anpassen.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds wird im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jede Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird allen Anteilinhabern dieses Teilfonds im Voraus mitgeteilt, und alle Einzelheiten einer solchen Änderung werden in einem aktualisierten Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt.

13.10 ETF-Klassen und Nicht-ETF-Klassen

Das ICAV kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Teilfonds einrichten, die sowohl börsennotierte Klassen (ETF-Klassen) als auch nicht börsennotierte Klassen (Nicht-ETF-Klassen) umfassen. ETF-Klassen werden durch den Namensbestandteil „ETF“ gekennzeichnet. Klassen ohne den Namensbestandteil „ETF“ sind Nicht-ETF-Klassen. **Antragsteller auf Anteile an solchen Teilfonds sollten beachten, dass Anleger in einer Nicht-ETF-Klasse ihre Anteile direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben können, während Anleger, die Anteile an einer ETF-Klasse auf dem Sekundärmarkt erworben haben, sich bewusst sein sollten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden können. Anleger in ETF-Klassen müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Broker-Dealers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Darüber hinaus müssen Anleger, die in ETF-Anteilklassen investieren, beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und erhalten beim Verkauf von Anteilen unter Umständen weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück. Anleger einer ETF-Klasse können Anteile an einer Börse über einen Intermediär mehrmals am Tag kaufen oder verkaufen, während Anleger einer Nicht-ETF-Klasse Anteile nur direkt beim ICAV vor dem Handelsschluss für diesen Handelstag kaufen und verkaufen können.**

14 RISIKOFAKTOREN

Bei einer Investition in einen Teilfonds handelt es sich um eine spekulative Anlage, und die Anleger können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Teilfonds rentabel sind oder ihre Anlageziele erreichen werden. Einige unerwünschte Ereignisse können wahrscheinlicher eintreten als andere, und die Folgen einiger unerwünschter Ereignisse können schwerwiegender sein als andere. Es wurde kein Versuch unternommen, die Risiken in der Reihenfolge ihrer Wahrscheinlichkeit oder ihrer möglichen negativen Auswirkungen zu ordnen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in einen Teilfonds alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen sowie die in den Nachträgen und in diesem Verkaufsprospekt im Allgemeinen dargelegten Punkte sorgfältig prüfen und die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren bewerten, die einzeln oder insgesamt erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben könnten. Aufgrund dieser Risikofaktoren sowie anderer Risiken, die mit jeder Anlage verbunden sind, kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen oder anderweitig in der Lage sein werden, ihre Anlageprogramme erfolgreich durchzuführen oder die von den Anlegern in die Teilfonds eingebrachten Kapitalbeiträge ganz oder teilweise wieder auszuzahlen.

14.1 **Allgemeines Risiko**

Die Teilfonds investieren in ein Portfolio von Vermögenswerten, das in der jeweiligen Anlagepolitik beschrieben wird und gemäß dieser aufgebaut ist. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge, und somit der Wert und die Erträge aus den Anteilen der einzelnen Teilfonds, sind eng mit der Wertentwicklung dieser Anlagen verbunden. Der Wert von Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen; sie beinhalten daher ein gewisses Risiko. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel der Anlagen eines Teilfonds erreicht werden wird. Möglicherweise erhält ein Anteilinhaber den von ihm investierten Betrag nicht zurück und die Rendite, die er aus seiner Anlage erhält, reicht zum jeweiligen Zeitpunkt womöglich nicht aus, um seine eigenen Anlageziele zu erreichen. Die Ergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken, und die gesamte Anlage jedes Anteilinhabers ist einem Risiko ausgesetzt.

Die Anteilinhaber eines jeden Teilfonds werden während des Zeitraums, in dem sie als Anteilinhaber registriert sind, wirtschaftlich auf einer gepoolten Basis an der Anlageperformance und den damit verbundenen Anlagerisiken in Bezug auf den betreffenden Teilfonds beteiligt.

14.2 **Liquidität von Anlagen**

Anleger bezeichnen die Geschwindigkeit und Leichtigkeit, mit der ein Vermögenswert verkauft und in Bargeld umgewandelt werden kann, häufig als seine Liquidität. Die meisten Anlagen eines Teilfonds können in der Regel zeitnah zu einem angemessenen Preis verkauft werden und können daher als relativ liquide bezeichnet werden. Ein Teilfonds kann aber auch Anlagen halten, die illiquide sind und nicht schnell oder einfach verkauft werden können. Einige Anlagen sind aufgrund rechtlicher Beschränkungen, der Art der Anlage selbst, der Abrechnungsbedingungen oder aus anderen Gründen illiquide. In einigen Fällen mangelt es einfach an Käufern. Ein Teilfonds, der Schwierigkeiten beim Verkauf einer Anlage hat, kann an Wert verlieren oder es können zusätzliche Kosten entstehen. Darüber hinaus ist es bei illiquiden Anlagen unter Umständen schwieriger, eine genaue Bewertung vorzunehmen, und sie können größere Kursschwankungen aufweisen. Dies kann zu größeren Schwankungen des Wertes eines Teilfonds führen.

14.3 **Verspätete oder nicht erfolgte Zahlung von Anteilszeichnungen**

Jeder Verlust, der dem ICAV oder einem Teilfonds aufgrund einer verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung von Zeichnungserlösen für eingegangene Zeichnungsanträge entsteht, ist vom betreffenden Anleger zu tragen.

14.4 **Auswirkungen von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag**

Wenn ein Ausgabeaufschlag oder ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, kann ein Anteilinhaber, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräußert, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag realisieren (selbst wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht gefallen ist). Daher sollten die Anteile als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

14.5 **Aussetzung des Handels**

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen, einschließlich einer Rücknahme durch Umtausch, unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**).

14.6 **Risiko in Bezug auf aus dem Kapital gezahlte Dividenden**

Soweit die vom Teilfonds erwirtschafteten ausschüttungsfähigen Nettoerträge nicht ausreichen, um eine beschlossene Ausschüttung zu zahlen, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen beschließen, dass solche Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden können. In diesem Fall muss der Anlageverwalter Vermögenswerte des Teilfonds verkaufen, um solche Ausschüttungen vorzunehmen, anstatt die vom Teilfonds erzielten ausschüttungsfähigen Nettoerträge auszuzahlen.

14.7 **Risiko der obligatorischen Rücknahme**

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter der Mindestteilfondsgröße (falls vorhanden) liegt, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist oder den Anteilhabern anderweitig mitgeteilt wurde.

Gemäß der Gründungsurkunde des ICAV ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Beschränkungen für den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen durch eine Person (und folglich für die Rücknahme von Anteilen, die von einer Person gehalten werden) oder für die Übertragung von Anteilen an eine natürliche oder juristische Person einzuführen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten einer US-Person hält oder halten wird (es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten verfügbaren Befreiung von der Registrierungspflicht zulässig ist und dass (ii) der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine natürliche Person oder natürliche Personen oder eine juristische Person, die gegen die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben verstoßen oder diese gefälscht hat/haben (auch in Bezug auf ihren ERISA-Status) und/oder die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt/verstoßen, aufgrund derer (eine) solche natürliche(n) Person(en) oder eine solche juristische Person nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine natürliche oder juristische Person rechtswidrig ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilklasse festgelegten Mindestanteilsbesitz liegt, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie die jeweilige natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen betrachtet wird, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds des ICAV eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Abgabepflicht oder ein sonstiger finanzieller, rechtlicher oder bedeutender verwaltungstechnischer Nachteil entsteht (einschließlich der Bemühungen, sicherzustellen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Verordnung und des entsprechenden Kodex oder als Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche betrachtet wird) oder dass das ICAV im Namen des betreffenden Teilfonds gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen das/die es andernfalls nicht verstoßen hätte, oder das/die dazu führen könnten, dass das ICAV Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Gerichtsbarkeit erfüllen muss, deren Vorschriften es andernfalls nicht entsprechen müsste.

14.8 **Quellensteuer**

Sämtliche Erträge und Gewinne aus den Vermögenswerten der Teilfonds können einer Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht zurückgefordert werden kann. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines

niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an einen Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, und der Ertrag wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen. Die Anleger werden ferner auf den Abschnitt **Besteuerung** in diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

14.9 **BEPS-Projekt der OECD**

Im Jahr 2013 veröffentlichte die OECD ihren Bericht über die Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) und ihren Aktionsplan zu BEPS. Ziel des Berichts und des Aktionsplans war es, die aggressive internationale Steuerplanung anzugehen und einzudämmen. Das BEPS-Projekt wird weiterhin verfolgt. Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD ihre Abschlussberichte zur ersten Phase des Projekts, Analysen und Empfehlungen (Deliverables) im Hinblick auf die Umsetzung international vereinbarter und verbindlicher Regeln, die zu wesentlichen Änderungen der einschlägigen Steuergesetze der teilnehmenden OECD-Länder führen könnten. Das endgültige Paket mit den Ergebnissen wurde dann am 8. Oktober 2015 von den Finanzministern der G20-Länder genehmigt. Am 24. November 2016 schlossen mehr als 100 Länder die Verhandlungen über ein multilaterales Instrument zur Änderung ihrer jeweiligen Steuerabkommen ab (mehr als 2.000 Steuerabkommen weltweit), um die BEPS-Empfehlungen für Steuerabkommen umzusetzen. Das multilaterale Instrument wurde am 7. Juni 2017 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das multilaterale Instrument tritt für ein bestimmtes Steuerabkommen zu bestimmten Zeitpunkten in Kraft, nachdem beide Vertragsparteien das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Die für die Umsetzung des multilateralen Instruments in Irland erforderlichen Ratifizierungsdokumente wurden am 29. Juni 2019 bei der OECD hinterlegt und traten in Irland am 1. Mai 2019 in Kraft. Die Möglichkeit des ICAV, sich auf viele der Doppelbesteuerungsabkommen Irlands mit anderen Ländern zu berufen, kann nun einer Hauptzweckprüfung (Principal Purpose Test, **PPT**) unterworfen sein. Im Rahmen des PPT wird die Gewährung von Vertragsvorteilen verweigert, wenn unter Berücksichtigung aller für diesen Zweck relevanten Tatsachen und Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Erlangung dieses Vorteils einer der Hauptzwecke einer Vereinbarung oder eines Geschäfts war, die bzw. das direkt oder indirekt zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wurde festgestellt, dass die Gewährung dieses Vorteils unter diesen Umständen mit Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags übereinstimmen würde.

14.10 **Risiko der Besteuerung in den Vereinigten Staaten**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ist das ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Anleger des ICAV und der Teilfonds an die irische Steuerbehörde zu melden, die diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergeben wird.

Die als Teil des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 eingeführten Bestimmungen zur Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act, **FATCA**) sehen eine 30-prozentige US-Quellensteuer auf bestimmte „einbehaltene Zahlungen“ vor, die ab dem 1. Juli 2014 geleistet werden, es sei denn, der Zahlungsempfänger schließt eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, **IRS**) ab und hält diese ein, um umfangreiche Informationen über direkte und indirekte Eigentümer und Kontoinhaber zu sammeln und der IRS zur Verfügung zu stellen.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen (**IGA**) mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA. Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Irland bereit erklärt, Rechtsvorschriften zur Erhebung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit FATCA umzusetzen, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden haben vereinbart, diese Informationen automatisch auszutauschen. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Austausch von Informationen bezüglich Konten und Anlagen vor, die bestimmte US-Personen bei einer breiten Kategorie irischer Finanzinstitute halten und umgekehrt.

Gemäß dem IGA und den zugehörigen Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die am 1. Juli 2014 in Kraft traten), den Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2015 (die am 2. November 2015 in Kraft traten) und den Financial Accounts

Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2018 (die am 1. Januar 2018 in Kraft traten) (die **irischen Verordnungen**) zur Umsetzung der Informationsoffenlegungspflichten sind irische Finanzinstitute wie das ICAV verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber zu melden. Die irischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich automatisch an den IRS übermitteln. Das ICAV (und/oder die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter im Namen des ICAV) muss die erforderlichen Informationen von den Anlegern einholen, die zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß dem IGA, den irischen Verordnungen oder anderen im Zusammenhang mit FATCA veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, und diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile am ICAV eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die irischen Verordnungen die Erhebung von Informationen und die Einreichung von Erklärungen bei den irischen Steuerbehörden vorschreiben, unabhängig davon, ob das ICAV US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Obwohl das IGA und die irischen Verordnungen dazu dienen sollten, den Aufwand für die Einhaltung von FATCA und dementsprechend das Risiko eines FATCA-Einbehalts bei Zahlungen an das ICAV in Bezug auf seine Vermögenswerte zu verringern, kann in dieser Hinsicht keine Zusicherung gegeben werden. Daher sollten Anteilinhaber vor einer Anlage eine unabhängige Steuerberatung in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von FATCA einholen.

14.11 **Währungsrisiko**

Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen als die Basiswährung eines Teilfonds lauten, sollten das potenzielle Verlustrisiko aufgrund von Wertschwankungen zwischen der Anlagewährung und diesen anderen Währungen berücksichtigen.

14.12 **Währungsrisiko im Portfolio**

Die Anlagen eines Teilfonds und gegebenenfalls die Anlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert, können in einer Vielzahl von anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds erworben werden. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung eines Vermögenswertes können zu einer Wertminderung des Vermögens des Teilfonds, ausgedrückt in der Basiswährung, führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder sinnvoll, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Techniken und Instrumente einsetzen, um Devisentransaktionen entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten abzusichern (Hedging). Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte schließen Kursschwankungen bei den Wertpapieren eines Teilfonds oder bei den Wechselkursen aus oder verhindern Verluste, wenn die Kurse dieser Wertpapiere fallen sollten.

Ein Teilfonds kann Devisen- und andere Geschäfte abschließen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Handels- und dem Abrechnungsdatum bestimmter Wertpapiertransaktionen oder erwarteter Wertpapiertransaktionen zu schützen. Obwohl diese Geschäfte das Risiko von Verlusten aufgrund eines Wertverlustes der abgesicherten Währung oder des abgesicherten Zinssatzes minimieren sollen, begrenzen sie auch den potenziellen Gewinn, der erzielt werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung oder des abgesicherten Zinssatzes steigt. Eine genaue Abgleichung zwischen den Beträgen des betreffenden Vertrags und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere ist im Allgemeinen nicht möglich, da sich der künftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen des Werts dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags und dem Zeitpunkt seiner Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Anlagen eines Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem ausreichend hohen Preis abzusichern, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliopositionen

infolge solcher Schwankungen zu schützen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht immer mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

14.13 Währungsrisiko der Anteilklasse

Eine Währungsanteilklasse ist eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der bezeichneten Währung einer Anteilklasse können zu einer Wertminderung dieser Anteile in der angegebenen Währung führen. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der/den Währung(en) der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds und der Währung einer Anteilklasse können zu einem Währungsrisiko für die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie sie beispielsweise im Abschnitt „Währungsrisiko im Portfolio“ für abgesicherte Anteilklassen beschrieben sind. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der angegebenen Währung gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds in seiner Gesamtheit. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch nur der abgesicherten Anteilklasse des Teilfonds zugerechnet.

14.14 Risiko in Verbindung mit DFI

Sofern dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in DFI investieren. Zu den DFI, die eingesetzt werden können oder in die investiert werden kann, gehören Futures, Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Swaptions, Zinsswaps, Optionsscheine, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte. Diese Derivatpositionen können entweder börslich oder außerbörslich eingegangen werden. DFI weisen im Allgemeinen eine größere Volatilität als die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, und daher ein entsprechend größeres Risiko auf. Die Hauptrisiken, die mit dem Einsatz solcher Derivate verbunden sind, sind (i) die mangelnde Fähigkeit, die Richtung der Marktbewegungen genau vorherzusagen, und (ii) Marktrisiken, z. B. mangelnde Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und derjenigen der Derivate eines Teilfonds. Diese Techniken sind möglicherweise nicht immer möglich oder wirksam, um die Rendite zu steigern oder das Risiko zu mindern. Anlagen eines Teilfonds in außerbörslichen Derivaten unterliegen dem Risiko des Ausfalls des jeweiligen Kontrahenten. Darüber hinaus kann ein Teilfonds gezwungen sein, Transaktionen mit Kontrahenten zu Standardbedingungen zu tätigen, die er möglicherweise nicht aushandeln kann, und er kann das Verlustrisiko tragen, wenn ein Kontrahent nicht rechtsfähig ist, eine Transaktion abzuschließen, oder wenn die Transaktion aufgrund einschlägiger Gesetze und Vorschriften nicht mehr durchsetzbar ist. In dem Umfang, in dem ein ICAV in DFI investiert, setzt er sich einem potenziellen Kreditrisiko hinsichtlich der Parteien aus, mit denen er handelt; darüber hinaus trägt er möglicherweise das Abwicklungsrisiko.

14.15 Risiko der ETF-Klassen und der Nicht-ETF-Klassen

Wenn ein Teilfonds mit ETF- und Nicht-ETF-Klassen aufgelegt wird, können die Anleger in den verschiedenen Klassen, obwohl der Teilfonds eine einheitliche Anlagestrategie verfolgt, unterschiedlichen Regelungen und Risiken unterliegen, wie im entsprechenden Nachtrag beschrieben. Die ETF-Klassen unterliegen im Allgemeinen einem ähnlichen Risiko wie ETFs, während die Nicht-ETF-Klassen im Allgemeinen einem ähnlichen Risiko wie nicht börsennotierte Investmentfonds unterliegen. Anleger sollten bei der Anlage im jeweiligen Teilfonds Folgendes beachten:

- (a) Der Nettoinventarwert (NIW) je Anteil der ETF-Klasse und der Nicht-ETF-Klasse kann aufgrund der unterschiedlichen Gebühren und Kosten, die für jede Klasse gelten, unterschiedlich sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Nachtrag.
- (b) Nur autorisierte Teilnehmer können Creation Units einer ETF-Klasse zeichnen oder zurücknehmen lassen.
- (c) Die Anteile der ETF-Klasse werden an einem geregelten Markt auf Intraday-Basis zum geltenden Marktpreis gehandelt (der vom NIW der ETF-Klasse abweichen kann), während die Anteile der Nicht-ETF-Klasse an jedem Handelstag außerbörslich zu einem Preis gehandelt werden, der auf dem NIW bei Geschäftsschluss an einem Handelstag basiert, wobei kein Zugang zu Intraday-Liquidität an einer Börse besteht. Anleger der ETF-Anteilklasse können ihre Anteile untertägig verkaufen und einen Gewinn oder Verlust erzielen, während Anleger der nicht börsennotierten Klasse ihre Anteile erst am Ende des Handelstages zurückgeben können. Weitere Einzelheiten zu den geltenden Handelsvereinbarungen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Nachtrag.
- (d) Der Handel in der ETF-Klasse kann im Vergleich zum Handel in der Nicht-ETF-Klasse vorteilhaft oder nachteilig sein. Anleger, die in ETF-Anteilklassen investieren, müssen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und erhalten beim Verkauf von Anteilen unter Umständen weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.
- (e) In einem angespannten Marktumfeld haben die Anleger die Möglichkeit, die Anteile der Nicht-ETF-Klasse zum NIW zurückzugeben. Stellt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen fest, dass der Wert der am Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, können Anleger, die ihre Anteile über den Sekundärmarkt halten, ihre Anteile unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften direkt an das ICAV zurückgeben. In diesen Fällen wird das im Abschnitt **Sekundärmarkt** in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Verfahren angewandt.

14.16 Fehlen eines zuvor aktiven Marktes

Obwohl die Anteile der Teilfonds voraussichtlich an einer oder mehreren Börsen notiert werden, kann nicht gewährleistet werden, dass sich aktive Handelsmärkte für die Anteile entwickeln oder aufrechterhalten werden. An den Sekundärmärkten kann es beim Auftreten von Marktstörungen zu unregelmäßigen Handelsaktivitäten, großen Geld-/Briefspannen und verlängerten Handelsabwicklungszeiten kommen, da Market-Maker und autorisierte Teilnehmer möglicherweise davon absehen, einen Markt für die Anteile zu schaffen und Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge auszuführen, was zu einer erheblichen Abweichung des Marktpreises eines Teilfonds von seinem Nettoinventarwert führen könnte. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Anteile, nachdem sie einmal an einer Börse notiert sind, auch dort notiert bleiben.

14.17 Handelsrisiko auf dem Sekundärmarkt

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden sollen, kann nicht zugesichert werden, dass die Anteile an einer Börse liquide sind oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden können, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht bzw. ungefähr entspricht. Da die Anteile durch Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden können, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass große Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht nachhaltig wären. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anteile, nachdem sie an einer Börse notiert sind, notiert bleiben oder dass die Bedingungen für die Notierung unverändert bleiben.

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus dem Grund, dass der Handel mit den Anteilen nach Ansicht der Börse nicht ratsam ist, oder aus anderen Gründen gemäß den

Vorschriften der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Handels können Anleger ihre Anteile möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird. Diese Anleger sollten jedoch in der Lage sein, beim ICAV die Rücknahme von Anteilen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu beantragen.

14.18 Schwankung des Nettoinventarwerts und der Handelspreise auf dem Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt in Abhängigkeit von Änderungen des Marktwerts der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds hält oder denen er ausgesetzt ist, und von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Wertpapiere des betreffenden Teilfonds lauten, und der Basiswährung bzw. den Basiswährungen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass, auch wenn der Nettoinventarwert je Anteil in einer anderen Währung als der Basiswährung umgerechnet und ausgewiesen werden kann, keine Gewähr dafür übernommen wird, dass dieser umgerechnete Betrag tatsächlich erreicht werden kann. Je nach Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds negativ beeinflussen.

Der Kurs der Anteile auf dem Sekundärmarkt wird wahrscheinlich in Abhängigkeit von Änderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, von Änderungen des Wechselkurses zwischen der/den Währung(en), auf die die von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, und von der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, sowie von Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, schwanken. Das ICAV kann nicht vorhersagen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, wenn sie in die Währung umgerechnet werden, in der die Anteile jeweils gehandelt werden. Kursunterschiede können zu einem großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Angebots- und Nachfragekräfte auf dem Sekundärmarkt für die Anteile eines Teilfonds eng mit den gleichen Kräften korrelieren, die die Kurse der einzeln oder insgesamt gehandelten Indexwertpapiere des Index dieses Teilfonds beeinflussen, jedoch nicht identisch mit ihnen sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Kurs der Anteile am Sekundärmarkt dürften sich aufgrund von Arbitrage gegenseitig nachbilden. Ein autorisierter Teilnehmer oder ein anderer professioneller Anleger wird bei der Berechnung des Preises, zu dem er auf dem Sekundärmarkt bereit wäre, die Anteile des Teilfonds zu verkaufen (als der Angebotspreis oder Briefkurs bezeichnet), oder zu kaufen (als der Ankaufpreis oder Geldkurs bezeichnet), den fiktiven Preis berücksichtigen, zu dem er die entsprechende Menge von Indexwertpapieren des Index (beim Verkauf von Anteilen) kaufen bzw. (beim Kauf von Anteilen) verkaufen würde, die einer oder mehreren Creation Unit(s) einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten und (gegebenenfalls) Steuern entsprechen. Wenn der fiktive Preis für den Kauf der Indexwertpapiere, die der Zeichnung einer Creation Unit entsprechen, niedriger ist oder wenn der fiktive Preis für den Verkauf von Indexwertpapieren, die der Rücknahme einer Creation Unit entsprechen, höher ist als der Sekundärmarktpreis der Anteile (je nach Lage des Falls), kann ein autorisierter Teilnehmer entscheiden, gegen den Fonds Arbitrage zu betreiben, indem er Anteile zeichnet oder zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass diese Arbitrage dazu beiträgt, sicherzustellen, dass die Abweichung des Angebots- und Ankaufpreises je Anteil vom Nettoinventarwert je Anteil (nach Währungsumrechnung) generell minimiert wird. Autorisierte Teilnehmer und andere Anleger werden darauf hingewiesen, dass im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds normalerweise ebenfalls ausgesetzt würde. Falls das ICAV die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds aussetzen muss oder wenn eine Börse, an der die Basiswerte eines Teilfonds gehandelt werden, geschlossen ist, wird davon ausgegangen, dass größere Abschläge oder Aufschläge entstehen können. Die Teilfonds streben zwar die Nachbildung eines Index an, jedoch kann hierfür keine Garantie gegeben werden.

14.19 Nachbildung des Index

Es wird von einem Teilfonds nicht erwartet, dass er seinen jeweiligen Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Teilfonds eine perfekte Nachbildung erreichen wird, und der Teilfonds kann potenziell einem erhöhten Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass seine Rendite unter Umständen nicht genau der Rendite des Index entspricht. Dieser Tracking

Error kann sich aus der Unmöglichkeit ergeben, exakt dieselben Bestandteile wie der Index im Bestand zu halten, beispielsweise wenn lokale Markteinschränkungen bestehen, es sich um kleine, illiquide Bestandteile handelt und/oder wenn das Engagement in den Indexbestandteilen gemäß den Richtlinien begrenzt ist. Von jedem Teilfonds wird jedoch erwartet, dass er Anlageergebnisse liefert, die vor Kosten generell der Kurs- und Ertragsentwicklung seines jeweiligen Index entsprechen.

Die folgenden Faktoren können sich nachteilig auf die Nachbildung jeweiligen Index durch einen Teilfonds auswirken:

- (a) Der Teilfonds muss verschiedene Aufwendungen zahlen, während der Index keine Aufwendungen ausweist.
- (b) Ein Teilfonds muss regulatorische Beschränkungen einhalten, wie z. B. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die sich nicht in der Berechnung des entsprechenden Index niederschlagen.
- (c) Der Teilfonds kann nicht investierte Vermögenswerte (einschließlich Barmittel und Rechnungsabgrenzungsposten) umfassen.
- (d) Es besteht eine zeitliche Differenz zwischen der Anzeige eines Dividendenereignisses im Index und der Anzeige eines Dividendenereignisses in einem Teilfonds.
- (e) Bestimmte Indexwertpapiere können vorübergehend nicht verfügbar sein.
- (f) Ein Teilfonds ist in Bezug auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere seines jeweiligen Index möglicherweise nicht identisch investiert und Wertpapiere, in denen er in Bezug auf seinen jeweiligen Index untergewichtet oder übergewichtet ist, können eine andere Wertentwicklung aufweisen als sein jeweiliger Index insgesamt.
- (g) Bisweilen können Fehler in den Daten des betreffenden Index, in den Berechnungen des betreffenden Index und/oder in der Konstruktion des betreffenden Index gemäß seiner Methodik auftreten, die möglicherweise vom jeweiligen Indexanbieter über einen bestimmten Zeitraum nicht oder gar nicht ermittelt und korrigiert werden.

Obwohl der Anlageverwalter den Grad der Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Teilfonds mit der Wertentwicklung des betreffenden Index (d. h. die **Tracking-Genauigkeit**) regelmäßig überwachen wird, kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds ein bestimmtes Maß an Tracking-Genauigkeit erreichen wird. In den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV wird die Tracking-Genauigkeit für jeden Teilfonds über die relevanten Zeiträume offengelegt.

Bei dem Versuch, einen Index nachzubilden, reduziert oder erhöht der Anlageverwalter des Teilfonds in der Regel nicht die Bestände eines Teilfonds an oder das Engagement in einem Indexwertpapier, wenn dies zu einer Verringerung der Tracking-Genauigkeit führen würde. Wenn ein Indexwertpapier an Wert verliert, wird der Teilfonds dieses Wertpapier (oder ein anderes Wertpapier, das ein Engagement oder eine gleichwertige Kursentwicklung wie die Kursentwicklung eines solchen Indexwertpapiers bietet) im Allgemeinen so lange weiter halten, bis die Gewichtung des Wertpapiers im Index reduziert wird oder das Wertpapier vom Indexanbieter aus dem Index entfernt wird.

Ein Teilfonds kann bestimmte seiner Anlagen und/oder zugrunde liegenden Währungen auf Basis des beizulegenden Zeitwerts bewerten. Darüber hinaus können eventuelle Probleme eines Teilfonds im Hinblick auf die Umrechnung und Rückführung von Währungen ebenfalls das Risiko im Zusammenhang mit der Indexnachbildung erhöhen. Änderungen in der Zusammensetzung des für einen Teilfonds relevanten Index in Verbindung mit einer Neugewichtung oder Neuzusammensetzung des betreffenden Index können dazu führen, dass ein Teilfonds eine erhöhte Volatilität aufweist. In solchen Phasen kann das Risiko im

Zusammenhang mit der Indexnachbildung eines Fonds erhöht sein. Weitere Einzelheiten zu den Risikofaktoren, die für einen bestimmten Teilfonds gelten, sind im entsprechenden Nachtrag enthalten. Mit den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren wird nicht der Anspruch erhoben, eine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken bereitzustellen. Anleger sollten vor einer Investition professionelle Beratung einholen.

14.20 **Indexneugewichtung und Kosten**

Ein Indexanbieter kann regelmäßig neue Bestandteile veröffentlichen, die Änderungen an den Wertpapieren widerspiegeln, die in dem betreffenden Index enthalten oder von diesem ausgeschlossen sind. Wenn sich die Bestandteile des Index ändern, wird der Teilfonds, der diesen Index nachbildet, in der Regel, soweit dies möglich und praktikabel ist, sein Engagement so anpassen, dass es das Engagement des Index besser widerspiegelt. Um die Engagements im Teilfonds neu zu gewichten, müssen Wertpapiere gekauft und verkauft werden. Diese Neugewichtung verursacht Kosten, die sich nicht in der theoretischen Berechnung der Indexrendite widerspiegeln und sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken können, Renditen zu erzielen, die mit jenen des Index übereinstimmen. Solche Kosten können direkt oder indirekt sein und umfassen unter anderem Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen. Dementsprechend können sich die Kosten für die Neugewichtung auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Renditen zu erzielen, die mit jenen des Index übereinstimmen.

14.21 **Nicht-Korrelationsrisiko**

Die Wertentwicklung der Teilfonds wird anhand eines bestimmten Index gemessen. Wie bei allen Indexfonds können jedoch die Wertentwicklung eines Teilfonds und diejenige seines Index aus verschiedenen Gründen voneinander abweichen. So fallen beispielsweise bei jedem Teilfonds Betriebskosten an, bei seinem Index jedoch nicht. Darüber hinaus ist ein Teilfonds möglicherweise nicht jederzeit vollständig in den Wertpapieren seines Index investiert oder hält möglicherweise Wertpapiere, die nicht in seinem Index enthalten sind, und kann Preisabweichungen, Unterschieden beim Zeitpunkt der Dividendenerfassung, operationellen Ineffizienzen und/oder Verpflichtungen unterliegen, Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen einzuhalten. Ein Teilfonds kann Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen unterliegen und infolgedessen nicht in der Lage sein, in bestimmte Wertpapiere im gleichen Umfang wie sein Index zu investieren. Der Einsatz von Sampling-Techniken kann die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, eine enge Korrelation mit seinem Index zu erreichen. Bei einem Teilfonds, der eine repräsentative Sampling-Strategie anwendet, ist im Allgemeinen ein höheres Nicht-Korrelationsrisiko zu erwarten, und dieses Risiko kann sich in Zeiten erhöhter Marktvolatilität oder anderer ungewöhnlicher Marktbedingungen verstärken.

14.22 **Optimierungsstrategie**

Für den Teilfonds ist es möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient, seinen Index nachzubilden. Wenn es nicht Teil der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, seinen Index nachzubilden, kann dieser Teilfonds Verfahren für eine optimierte Nachbildung einsetzen, um die Wertentwicklung seines Index zu verfolgen. Optimierende Teilfonds können einem Tracking-Error-Risiko unterliegen, d. h. dem Risiko, dass ihre Renditen nicht exakt denen des Index entsprechen.

14.23 **Underperformance-Risiko**

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Insbesondere gibt es bei einem passiv verwalteten Teilfonds kein Finanzinstrument, das es ermöglicht, die Renditen eines Index exakt zu reproduzieren oder abzubilden, und bei einem aktiv verwalteten Teilfonds gibt es keine Garantie dafür, dass ein Outperformance-Ziel erreicht wird. Änderungen bei den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen eines Index können zu verschiedenen Transaktionskosten (einschließlich für die Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen), Betriebskosten oder Ineffizienzen führen, die sich negativ auf das Ziel des Teilfonds auswirken können, den Index zu übertreffen. Darüber hinaus wird die

Gesamtrendite einer Anlage in Anteilen durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung eines Index nicht berücksichtigt werden.

14.24 **Ausbleibende Lieferung**

An einigen Wertpapiermärkten erfolgen Lieferungen von Wertpapieren und anderen Teilfondsvermögen und -zahlungen möglicherweise nicht gleichzeitig oder werden üblicherweise nicht gleichzeitig getätigt.

Aufgrund der Art der Anlagepolitik und der Strukturierung der Transaktionen mit den Vermögenswerten des Teilfonds ist es möglich, dass die Lieferungen von Wertpapieren und die Zahlungen nicht gleichzeitig erfolgen.

Die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer kann Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten des Teilfonds in einer Form und auf eine Weise vornehmen oder annehmen, die nicht gegen die auf dem betreffenden Markt oder unter Wertpapierhändlern herrschenden Gepflogenheiten oder die Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung verstößt.

Das ICAV trägt das Risiko, dass: (i) der Empfänger von Vermögenswerten des Teilfonds, die von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer geliefert werden, es möglicherweise versäumt, diese Vermögenswerte des Teilfonds zu bezahlen oder zurückzugeben oder diese Vermögenswerte des Teilfonds oder die Erlöse aus ihrem Verkauf treuhänderisch für die Verwahrstelle oder das ICAV zu halten; (ii) der Empfänger von Zahlungen für Vermögenswerte des Teilfonds, die von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer geleistet wurden, wie unter anderem Beträge, die als Prämie oder Einschuss für Derivatkontrakte gezahlt wurden, die Vermögenswerte des Teilfonds nicht liefern kann (ein solches Versäumnis schließt, ohne Einschränkung, die Lieferung gefälschter oder gestohlener Vermögenswerte des Teilfonds ein) oder eine solche Zahlung nicht zurückgeben oder eine solche Zahlung treuhänderisch für die Verwahrstelle oder das ICAV halten kann, unabhängig davon, ob es sich um ein vollständiges oder teilweises Versäumnis oder um ein bloßes Versäumnis handelt, fristgerecht zu zahlen.

14.25 **Konzentrationsrisiko in Bezug auf autorisierte Teilnehmer**

Ein Teilfonds kann eine begrenzte Anzahl von Finanzinstituten haben, die als autorisierte Teilnehmer fungieren und von denen keines verpflichtet ist, sich an Auflegungs- und/oder Rücknahmetransaktionen zu beteiligen. Wenn diese autorisierten Teilnehmer sich aus dem Geschäft zurückziehen oder nicht in der Lage sind, Auflegungs- und/oder Rücknahmeaufträge zu bearbeiten, oder entscheiden, Auflegungs- und/oder Rücknahmeaufträge nicht zu bearbeiten, und kein anderer autorisierter Teilnehmer in der Lage ist, Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu übernehmen, kann der Handelsmarkt für die Anteile erheblich schrumpfen oder die Anteile können wie geschlossene Fonds mit einem Abschlag (bzw. Aufschlag) auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, und es kann zu einem Handelsstopp und/oder einer Beendigung der Notierung kommen. Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf autorisierte Teilnehmer kann sich in Fällen erhöhen, in denen autorisierte Teilnehmer nur begrenzten oder eingeschränkten Zugang zu dem für die Stellung von Sicherheiten erforderlichen Kapital haben.

14.26 **Zinsrisiko**

Änderungen der Zinssätze können den Wert und die Renditen einiger der Anlagen der Teilfonds beeinflussen. Sinkende Zinssätze können die Rendite der verfügbaren Wiederanlagemöglichkeiten beeinträchtigen. Im Falle eines generellen Zinsanstiegs kann der Wert bestimmter Anlagen, die im Anlageportfolio des Teilfonds enthalten sein können, sinken, wodurch sich der Nettoinventarwert eines Teilfonds verringert. Schwankungen der Zinssätze können die Zinsspreads in einer für einen Teilfonds nachteiligen Weise beeinflussen. Die Zinssätze sind in hohem Maße von Faktoren abhängig, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen, beispielsweise von der Geld- und Steuerpolitik der Regierungen sowie den nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen.

14.27 **Abhängigkeit vom Anlageverwalter**

Die Anteilhaber sind berechtigt, sich an der Verwaltung eines Teilfonds oder an der Kontrolle seiner Geschäfte zu beteiligen. Dementsprechend sollte niemand Anteile erwerben, der nicht bereit ist, das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft mit allen Aspekten der Verwaltung des Teilfonds zu beauftragen und, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung, den jeweiligen Anlageverwalter mit allen Aspekten der Auswahl und Verwaltung der Anlagen des betreffenden Teilfonds zu beauftragen. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt unter anderem von der Sachkenntnis und den Fähigkeiten des jeweiligen Anlageverwalters bei der Umsetzung der Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds ab.

Wenn die Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds eine aktive Anlageverwaltung beinhaltet, kann die Einschätzung des Anlageverwalters des inneren Werts eines Unternehmens oder eines Wertpapiers inkorrekt sein; das Anlageziel des Teilfonds wird möglicherweise nicht erreicht und der Markt kann die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weiterhin unterbewerten. Anleger werden nicht die Möglichkeit haben, die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen selbst zu bewerten. Die für die Investitionen des Anlageverwalters relevanten Faktoren sind die Strategie und der Prozess. Dementsprechend sind die Anleger vom Urteilsvermögen und der Fähigkeit des Anlageverwalters abhängig, was die Anlage und Verwaltung des Kapitals des betreffenden Teilfonds anbelangt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds seine Ziele tatsächlich erreichen wird.

Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter haben keine Kontrolle über die Geschäfte von Unternehmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investiert. Anlageverwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen können sich steuerliche Nachteile positionieren, eine übermäßige Hebelwirkung einsetzen oder die Organismen für gemeinsame Anlagen anderweitig in einer Weise verwalten oder verwalten lassen, die vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen wurde.

14.28 **Risiko im Zusammenhang mit der getrennten Haftung**

Obwohl es Bestimmungen gibt, die eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vorsehen, müssen sich diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten noch bewähren, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Dementsprechend ist nicht zweifelsfrei gewährleistet, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des ICAV nicht gegebenenfalls doch gegenüber den Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des ICAV exponiert sind. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des ICAV bekannt, die wahrscheinlich Gegenstand einer Forderung gegen einen anderen Teilfonds sind.

14.29 **Umbrella-Barmittelkonto**

Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Barmittelkonto (**Umbrella-Barmittelkonto**) im Namen des ICAV gehalten und als allgemeines Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt. Anleger oder autorisierte Teilnehmer sind hinsichtlich des vom ICAV gezeichneten und gehaltenen Betrags ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Anleger oder autorisierte Teilnehmer profitieren daher erst dann von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder von anderen Anteilhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüche), wenn Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern die ihnen zustehenden Beträge in voller Höhe auszus zahlen.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds setzt voraus, dass die Verwaltungsstelle die Originalzeichnungsunterlagen erhält und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält. Ungeachtet dessen sind zurückgebende Anteilhaber in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile ab dem betreffenden Handelstag nicht länger Anteilhaber, sondern ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilhaber auf dem Umbrella-Barmittelkonto im Namen des ICAV gehalten. Zurückgebende Anteilhaber

und Anteilinhaber, die Anspruch auf solche Ausschüttungen haben, sind ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) in Bezug auf den im Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern die ihnen zustehenden Beträge in voller Höhe auszuzahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen der Verwaltungsstelle unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls liegt das Risiko auf Seiten des betreffenden Anteilinhabers. Darüber hinaus kann der Teilfonds Anteile annullieren oder Rückzahlungen einschließlich aller relevanten Kreditgebühren von Anlegern fordern, die den Zeichnungserlös nicht bis zum jeweiligen Abwicklungsdatum zahlen.

Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Einziehung von einem Teilfonds zustehenden Beträgen, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, die jedoch infolge des Betriebs des Umbrella-Barmittelkontos auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es kann bei der Durchführung der Rückzahlung solcher Beträge zu Verspätungen und/oder Streitigkeiten kommen und es ist möglich, dass der Teilfonds nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die Beträge an den jeweiligen Teilfonds zurückzuzahlen.

14.30 **Cybersicherheitsrisiko**

Im Zuge der zunehmenden Nutzung des Internets und sonstiger Technologien zur Abwicklung von Geschäften sind das ICAV, die autorisierten Teilnehmer, die Dienstleister (einschließlich des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) und die jeweilige Börse, an der die Notierung erfolgt, sowohl direkt als auch über ihre Dienstleister betrieblichen, IT-Sicherheits- und damit verbundenen Cyberrisiken ausgesetzt. Ähnliche Arten von Cybersicherheitsrisiken bestehen auch für Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert; dies kann wesentliche nachteilige Folgen für diese Emittenten haben und einen Wertverlust der Anlage eines Teilfonds in solchen Portfoliounternehmen verursachen. Im Gegensatz zu vielen anderen Arten von Risiken, denen ein Teilfonds ausgesetzt ist, sind diese Risiken in der Regel nicht durch eine Versicherung abgedeckt. Im Allgemeinen können Cybersicherheitsvorfälle durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse verursacht werden. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unbefugten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder Schadsoftware), um Vermögenswerte oder sensible Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Versuche, Netzwerkdienste für die vorgesehenen Benutzer nicht verfügbar zu machen). Ausfälle oder Verletzungen der Cybersicherheit in den Systemen des Beraters, der Vertriebsstelle und anderer Dienstleister eines Teilfonds (insbesondere des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Indexanbieter, des Registerführers, der Transferstelle und der Fondsbuchhalter), der Market-Maker, der autorisierten Teilnehmer oder der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, können zu Störungen und Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs führen, die folgende Auswirkungen haben können: finanzielle Verluste, Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, Offenlegung vertraulicher Handelsinformationen, Behinderung des Handels, Einreichung fehlerhafter Handelsaufträge oder fehlerhafter Auflegungs- und Rücknahmeaufträge, Unfähigkeit eines Teilfonds oder seiner Dienstleister, Geschäfte zu tätigen, Verstöße gegen geltende Datenschutzvorschriften und andere Gesetze, aufsichtsrechtliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Rückerstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Darüber hinaus können Cyberangriffe dazu führen, dass Aufzeichnungen über die Vermögenswerte und Transaktionen eines Teilfonds, das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen eines Teilfonds und andere Daten, die für das Funktionieren eines Teilfonds wesentlich sind, unzugänglich, ungenau oder unvollständig werden. Einem Teilfonds können erhebliche Kosten durch Maßnahmen zur Behebung oder zur Verhinderung von zukünftigen Cyberereignissen entstehen. Das ICAV kann die Cybersicherheitspläne und -systeme, die von Dienstleistern für die Teilfonds, Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, Market-Makern oder autorisierten Teilnehmern

eingrichtet werden, nicht kontrollieren. Dies könnte sich negativ auf die Teilfonds und die Anteilinhaber auswirken.

14.31 **Konzentrationsrisiko**

Vorbehaltlich der für die einzelnen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gelten keine Beschränkungen für die Anlagebefugnis der einzelnen Anlageverwalter. Der Anlageverwalter überwacht zwar regelmäßig die Konzentration des Engagements der einzelnen Teilfonds in den damit verbundenen Risiken, es ist jedoch jederzeit möglich, dass das Vermögen eines Teilfonds sich stark auf eine bestimmte Region, ein Land, ein Unternehmen, eine Branche, eine Anlagekategorie, einen Handelsstil oder einen Finanz- oder Wirtschaftsmarkt konzentriert. In diesem Fall ist das Portfolio des Teilfonds anfälliger für Wertschwankungen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, die die Wertentwicklung eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Branche, einer bestimmten Anlagekategorie, eines bestimmten Handelsstils oder eines bestimmten Wirtschaftsmarktes beeinflussen, als dies bei einem weniger konzentrierten Portfolio der Fall wäre. Infolgedessen kann unter Umständen eine Konzentration des Anlageportfolios eines Teilfonds eintreten, und seine Gesamrendite kann schwanken und wesentlich von der Wertentwicklung einer oder weniger Anlagen beeinflusst werden, was sich nachteilig auf die finanziellen Bedingungen eines Teilfonds und seine Fähigkeit, Ausschüttungen vorzunehmen, auswirken kann. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, seine Positionen abzusichern, und geht davon aus, dass ein Teilfonds immer entweder eine Netto-Long-Position oder eine Netto-Short-Position am Markt halten wird.

14.32 **Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen**

Ein Teilfonds kann in einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Als Anteilinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde ein Teilfonds zusammen mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Kosten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Verwaltungs- und/oder sonstigen Gebühren (mit Ausnahme der Zeichnungsgebühren und Rücknahmeabschläge), tragen. Diese Gebühren kämen zu den an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und anderen Kosten hinzu, die ein Teilfonds unmittelbar im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäften trägt. Nähere Angaben zur maximalen Höhe der Verwaltungsgebühren, die von einem Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in anderem Organismen für gemeinsame Anlagen erhoben werden können, finden Sie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds.

Einige der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investieren kann, können ihrerseits in DFI investieren, was dazu führt, dass dieser Teilfonds indirekt den mit solchen DFI verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

Die Teilfonds werden sich nicht aktiv an der täglichen Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligen, in die sie investieren. Darüber hinaus haben die Teilfonds im Allgemeinen nicht die Möglichkeit, die jeweiligen Anlagen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu bewerten, bevor sie getätigt werden. Dementsprechend hängen die Renditen eines Teilfonds in erster Linie von der Leistung dieser nicht verbundenen Verwalter der zugrunde liegenden Fonds ab und könnten durch eine ungünstige Wertentwicklung dieser zugrunde liegenden Fonds erheblich beeinträchtigt werden.

Die Anlagepolitik bestimmter Teilfonds kann es einem Teilfonds erlauben, bis zu 100 % in Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds zu investieren. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können in anderen Zeitabständen und an anderen Tagen handeln als der Teilfonds. Diese Eigenschaft des Teilfonds wird wahrscheinlich dazu führen, dass der Teilfonds zu gewissen Zeitpunkten ein geringeres Engagement in solchen Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Darüber hinaus können einige der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen von Fondsverwaltungsstellen, die mit den Verwaltern der zugrunde liegenden Fonds verbunden sind, oder von den Verwaltern der zugrunde liegenden Fonds selbst bewertet werden, wodurch vorgenommene Bewertungen nicht regelmäßig oder zeitnah von einer unabhängigen dritten Partei überprüft werden.

Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Bewertungen des Teilfonds nicht den tatsächlichen Wert der zugrunde liegenden Bestände in Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt widerspiegeln, was zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen könnte.

Ein Teilfonds kann Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen ausgesetzt sein, die möglicherweise „Side Pockets“ verwenden (um Anlagen, die schwer zu verkaufen sind, von liquideren Anlagen zu trennen). Die Verwendung von Side Pockets durch solche zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen kann die Fähigkeit eines Teilfonds oder der Anteilinhaber einschränken, Anlagen in dem zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen vollständig zurückzugeben, solange diese Anlagen nicht aus dem Side Pocket entfernt wurden. Daher kann der Teilfonds bis zur Liquidierung einer solchen Anlage auf unbestimmte Zeit in der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlage des Organismus für gemeinsame Anlagen engagiert sein.

14.33 Risiko in Verbindung mit Derivaten

Ein DFI, auch einfach als „Derivat“ bezeichnet, ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien. Der Wert des Kontrakts beruht auf einem Basiswert, wie z. B. einer Aktie, einem Markt, einer Währung oder einem Wertpapierkorb, oder leitet sich davon ab; es erfolgt dabei keine Direktanlage in dem Basiswert selbst. Da ein Teilfonds in Wertpapiere investiert sein kann, die sich von den Indexbestandteilen unterscheiden, können Derivategeschäfte eingesetzt werden, um das Anlageziel dieses Teilfonds zu erreichen. Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar vorteilhaft sein, doch Derivate bergen auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in manchen Fällen sogar größer sind als diese.

Derivate sind mit besonderen Risiken und Kosten verbunden. Soweit ein Teilfonds Derivate einsetzt, ist er unter anderem den nachstehend aufgeführten Risiken ausgesetzt.

14.34 Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds wären einem Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten ausgesetzt, mit denen sie in Bezug auf nicht börsengehandelte Kontrakte wie Swaps, Pensionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte handeln. Bei nicht börsengehandelten Kontrakten besteht nicht der gleichen Schutz wie für Teilnehmer, die solche Kontrakte an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsenclearingstelle. Nicht börsengehandelte Kontrakte sind speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnittene Vereinbarungen, die es dem Nutzer ermöglichen, den Zeitpunkt, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position genau vorzugeben. Bei dem Kontrahenten solcher Vereinbarungen handelt es sich um das jeweilige Unternehmen oder die Firma, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht um eine anerkannte Börse. Folglich könnte die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall eines Kontrahenten, mit der ein Teilfonds solche Kontrakte handelt, zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen. Erfolgt die Abwicklung nicht, entspricht der Verlust des Teilfonds der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung. Des Weiteren ist in einigen Märkten „Delivery versus Payment“ (Lieferung gegen Zahlung) möglicherweise nicht möglich. In diesem Fall ist der absolute Wert des Kontrakts gefährdet, wenn der Teilfonds seine Abwicklungsverpflichtungen erfüllt, der Kontrahent jedoch ausfällt, bevor er seine Verpflichtungen aus dem betreffenden Kontrakt erfüllt hat. Wenn sich die Bonität eines Derivat-Kontrahenten verschlechtert, kann sich darüber hinaus das Risiko erhöhen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt, was möglicherweise zu einem Verlust für das Portfolio führt. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Teilfonds zur Verringerung des Kreditrisikos des Kontrahenten ergreift, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass ein Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

14.35 Risiko im Zusammenhang mit OTC-Märkten

Sollte ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten erwerben, gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere zu realisieren, da sie tendenziell eine begrenzte Liquidität und eine vergleichsweise hohe Preisvolatilität aufweisen.

14.36 **Korrelationsrisiko**

Terminkontrakte und Devisenoptionen dienen der Absicherung gegenüber Schwankungen der relativen Werte der Portfoliopositionen eines Fonds infolge von Änderungen der Wechselkurse und Marktzinsen. Die Absicherung gegen einen Wertverfall von Portfoliopositionen beseitigt weder die Wertschwankungen der Portfoliopositionen noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen sinkt. Stattdessen werden andere Positionen aufgebaut, die von den genannten Entwicklungen profitieren und so den Wertverfall der Positionen abmildern sollen. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen auch die Gewinnchancen in dem Fall, dass der Wert der Portfoliopositionen steigt. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein zu erwartende Wechselkurs- oder Zinsschwankungen abzusichern, bei denen es nicht möglich ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem ausreichenden Preis abzuschließen, um sich vor dem Wertverlust der Portfolioposition zu schützen, der infolge solcher Schwankungen zu voraussichtlich eintritt.

14.37 **Rechtsrisiko**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vereinbarungen über derivative Techniken gekündigt werden, z. B. aufgrund von Rechtswidrigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich zu denjenigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung galten. Ein weiteres Risiko besteht, wenn solche Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar sind oder wenn die Derivatgeschäfte nicht korrekt dokumentiert sind.

14.38 **Pensionsgeschäfte**

Der Wert des gekauften Wertpapiers kann über oder unter dem Preis liegen, zu dem sich der Kontrahent zum Kauf des Wertpapiers verpflichtet hat. Sollte der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds eine Verzögerung oder einen Verlust erleiden, wenn die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und anderer Sicherheiten, die der Teilfonds in Verbindung mit dem Pensionsgeschäft hält, unter dem Rückkaufpreis liegen. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Falle des Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens des Kontrahenten des Pensionsgeschäfts oder im Falle seines Versäumnisses, die Wertpapiere vereinbarungsgemäß zurückzukaufen, Verluste erleiden, einschließlich des Verlustes von Zinsen oder des Kapitals der Wertpapiere und der Kosten, die mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts verbunden sind.

14.39 **Umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind insofern mit Risiken verbunden, als (a) im Falle des Ausfalls des Kontrahenten, bei dem die Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten einen geringeren Erlös erzielen als die platzierten Barmittel, sei es aufgrund einer ungenauen Preisfestsetzung für die Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden; und als (b) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen von übermäßigem Umfang oder übermäßiger Dauer, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von platzierten Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeiner der Wiederanlage nachzukommen.

14.40 **Risiko in Bezug auf die Wertpapierleihe / Aktienleihe**

Bei der Wertpapierleihe werden die von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere für einen bestimmten Zeitraum gegen eine Gebühr an willige, qualifizierte Kreditnehmer verliehen, die Sicherheiten gestellt haben. Beim Verleihen von Wertpapieren unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass der Entleiher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in Konkurs geht, sodass der Teilfonds Sicherheiten hält, die weniger wert sind als die verliehenen Wertpapiere, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

Wie bei jeder Kreditgewährung besteht das Risiko von Verzögerungen, Rückforderungen oder sogar Verlusten. Sollte der Entleiher von Wertpapieren die Wertpapiere nicht zurückgeben oder seinen

Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, werden die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird so gehalten, dass er dem täglichen Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt, und wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, werden die Sicherheiten verkauft und die Barerlöse am Markt zur Ersetzung der Wertpapiere verwendet. Fehlt der Barerlös, um die verliehenen Wertpapiere zu ersetzen, so trägt die Leihstelle im Rahmen ihrer vertraglichen Entschädigung das Kreditrisiko. Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten anlegen kann, ist er außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Risiko des Wertverlustes oder Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Wertpapierleihgeschäfte, die mit verbundenen Personen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters getätigt werden, müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und erfordern die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte**.

14.41 Risiko im Zusammenhang mit Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel können gemäß den Anforderungen der Zentralbank in anderen zulässigen Wertpapieren, darunter auch Anteile an einem kurzfristigen Geldmarktfonds, angelegt werden. Die Anlage dieser Barmittel unterliegt ebenso wie die verliehenen Wertpapiere dem Wertzuwachs oder der Wertminderung am Markt und den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie z. B. der Insolvenz oder dem Ausfall des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

14.42 Verfügbarkeit von geeigneten Anlagemöglichkeiten

Das ICAV wird mit anderen potenziellen Anlegern um den Erwerb von Vermögenswerten konkurrieren. Bestimmte Konkurrenten des ICAV verfügen möglicherweise über größere finanzielle und sonstige Ressourcen und haben möglicherweise einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, Vermögenswerte zur Anlage zu ermitteln, die den Renditezielen eines bestimmten Teilfonds entsprechen, oder dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, sein zugesagtes Kapital vollständig zu investieren. Wenn keine geeigneten Anlagen getätigt werden können, wird der betreffende Teilfonds Barmittel halten, was die Rendite für die Anteilinhaber verringert. Unabhängig davon, ob einem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen oder nicht, tragen die Anteilinhaber die Kosten für die Verwaltungsgebühren und andere Aufwendungen des Teilfonds.

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds oder der Liquidation des ICAV und in dem Maße, in dem die Vermögenswerte veräußert werden können, erfolgt eine solche Veräußerung möglicherweise nicht zum vollen Marktwert und unterliegt Abzügen für etwaige Aufwendungen für die Auflösung des Teilfonds oder die Liquidation des ICAV.

14.43 Insolvenz von Dienstleistern und Interessenkonflikte

Das ICAV verlässt sich bei der Umsetzung seiner Anlagestrategien für einen Teilfonds auf den Anlageverwalter. Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik festgelegt, und der Anlageverwalter wird die Wertentwicklung dieser Anlagen laufend überwachen. Der Konkurs oder die Liquidation des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken. Der Anlageverwalter und seine Hauptverantwortlichen werden einen Teil ihrer Arbeitszeit den Geschäften des ICAV widmen. Darüber hinaus kann ein Konkurs oder eine Liquidation des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle (oder des Prime Brokers, falls ein solcher ernannt wurde) oder einer anderen hierin beschriebenen Einrichtung negative Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds haben, sein Anlageziel auf die hierin beschriebene Weise zu erreichen. Zudem besteht ein möglicher Interessenkonflikt, wenn die Bewertungen von einem Anlageverwalter vorgenommen

werden, dessen Gebühren vom Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinflusst werden. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** für weitere Informationen.

14.44 **Eingeschränktes Rückgriffsrecht**

Ein Anteilinhaber hat ausschließlich Anspruch auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds in Bezug auf alle Zahlungen für seine Anteile. Wenn das realisierte Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht ausreicht, um die für die Anteile zu zahlenden Beträge zu begleichen, hat der Anteilinhaber weder einen weiteren Anspruch auf die Zahlung dieser Anteile noch einen Anspruch oder ein Rückgriffsrecht in Bezug auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds oder andere Vermögenswerte des ICAV.

14.45 **Mögliche Auswirkungen umfangreicher Rücknahmen oder Entnahmen**

Rücknahmen oder Entnahmen aus einem Teilfonds könnten dazu führen, dass dieser Teilfonds seine Positionen schneller auflösen muss, als dies wünschenswert ist, was sich negativ auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirken könnte. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere könnte es einem Teilfonds erschweren, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was den Nettoinventarwert dieses Teilfonds beeinträchtigen kann. Obwohl ein Teilfonds Rücknahmen oder Entnahmen in der im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebenen Weise aussetzen kann, um dieses Risiko zu minimieren, wird er dies möglicherweise nicht immer tun; zudem würde die Anwendung dieser Bestimmung derartige Wert- oder Liquiditätsrisiken nicht ausschließen.

Der Kauf oder die Rücknahme einer beträchtlichen Anzahl von Anteilen des Teilfonds kann den Anlageverwalter zwingen, die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds erheblich zu verändern, oder den Anlageverwalter zwingen, Anlagen zu ungünstigen Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, was sich negativ auf die Rendite des Teilfonds und seine Gesamtperformance auswirken kann. Der Portfolioumschlag des Teilfonds kann auch zu erhöhten Handelskosten führen und sich negativ auf die Handelskostenquote des Teilfonds auswirken.

14.46 **Beschränkungen bei der Rücknahme von Anteilen / Liquidität**

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Rücknahme von Anteilen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, beschränken (und in bestimmten Fällen ablehnen). Darüber hinaus kann das ICAV unter bestimmten Umständen ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der dazu führen würde, dass der Wert eines Anteilbestands eines Teilfonds unter den Mindestanteilbestand für die betreffende Anteilklasse des betreffenden Teilfonds sinkt. Ein Rücknahmeantrag mit einer solchen Auswirkung kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an dieser Anteilklasse behandelt werden.

14.47 **Regulatorische Beschränkungen**

Die von einem Teilfonds verfolgten Anlagestrategien können durch nationale und bundesstaatliche Gesetze, die das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren einer Aktiengesellschaft regeln, beeinträchtigt werden, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, bestimmte Wertpapiere frei zu erwerben und zu veräußern, beschränkt werden kann. Sollte ein Teilfonds von solchen Regeln und Vorschriften betroffen sein, ist er möglicherweise nicht in der Lage, Geschäfte zu tätigen, die für diesen Teilfonds wertsteigernd wären. Darüber hinaus könnten Änderungen der staatlichen Vorschriften einige oder alle Formen von Corporate-Governance-Strategien rechtswidrig oder unbrauchbar machen. Dementsprechend könnten sich solche Änderungen gegebenenfalls nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

14.48 **Bewertung des Portfolios**

Aufgrund der Gesamtgröße, der Konzentration auf bestimmte Märkte und der Fälligkeiten der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann der Wert, zu dem seine Anlagen liquidiert werden können, mitunter erheblich von den Zwischenbewertungen abweichen, die anhand der im Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte** des Verkaufsprospekts beschriebenen Methode

ermittelt wurden. Darüber hinaus kann auch der Zeitpunkt der Liquidation die bei der Liquidation erzielten Werte beeinflussen. Die vom Teilfonds zu haltenden Wertpapiere können routinemäßig mit Geld-Brief-Spannen gehandelt werden, die erheblich sein können. Es kann vorkommen, dass für bestimmte vom Teilfonds gehaltene Positionen keine Preisinformationen von Dritten verfügbar sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds Wertpapiere halten, für die es keinen öffentlichen Markt gibt. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, sich ohne unabhängige Prüfung auf Preisinformationen und Bewertungen zu verlassen, die dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft von Dritten, einschließlich Preisanbietern, zur Verfügung gestellt werden.

14.49 Genauigkeit öffentlicher Informationen

Wenn die Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds eine aktive Anlageverwaltung beinhaltet, basiert die Anlageauswahl des Anlageverwalters auf Informationen und Daten, die von den Emittenten bei verschiedenen staatlichen Aufsichtsbehörden hinterlegt oder dem Anlageverwalter direkt von den Emittenten oder über andere Quellen als die Emittenten zur Verfügung gestellt werden. Obwohl der Anlageverwalter alle derartigen Informationen und Daten bewertet und normalerweise unabhängige Bestätigungen einholt, wenn er dies für angemessen hält, ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Genauigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen, und in einigen Fällen sind keine vollständigen und genauen Informationen verfügbar.

14.50 Wesentliche nichtöffentliche Informationen

Aufgrund ihrer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit einem Teilfonds und anderen Aktivitäten können Mitarbeiter des Anlageverwalters vertrauliche oder wesentliche nichtöffentliche Informationen erhalten oder in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen mit bestimmten Wertpapieren Beschränkungen unterliegen. Unter solchen Umständen steht es dem Anlageverwalter nicht frei, auf der Grundlage solcher Informationen zu handeln. Aufgrund dieser Beschränkungen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, eine Transaktion durchzuführen, die er andernfalls hätte durchführen können, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Anlage zu verkaufen, die er andernfalls hätte verkaufen können.

14.51 Rechnungslegungsstandards; eingeschränkte Verfügbarkeit von Informationen; Sorgfaltspflicht

Die Rechnungslegungsstandards in bestimmten Schwellenländern entsprechen im Allgemeinen nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards, und in einigen Ländern verfügen möglicherweise noch nicht über eigene Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards. Die Finanzinformationen in den Jahresabschlüssen der Unternehmen dieser Länder spiegeln die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis möglicherweise nicht so wider, wie dies der Fall wäre, wenn die Jahresabschlüsse nach den allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt würden. Anleger in solchen Unternehmen haben im Allgemeinen Zugang zu weniger zuverlässigen Informationen als Anleger in wirtschaftlich stärker entwickelten Ländern. Darüber hinaus werden Umfang und Art der Due-Diligence-Aktivitäten des Anlageverwalters in Verbindung mit Portfolioinvestitionen in bestimmten Ländern begrenzter sein als Due-Diligence-Prüfungen in stärker entwickelten Volkswirtschaften, da verlässliche Informationen oft nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beschaffen sind. Der niedrigere Standard der Sorgfaltspflicht und der Finanzkontrollen bei Investitionen in bestimmten Ländern erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten bei solchen Investitionen.

14.52 Politisches und/oder rechtliches/regulatorisches Risiko

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen sowie andere Entwicklungen hinsichtlich der Gesetze und Vorschriften der Länder beeinflusst werden, in denen der Teilfonds durch seine Anlagen engagiert ist.

14.53 **Pandemierisiko**

Der Ausbruch einer Infektionskrankheit bzw. einer Pandemie oder ein anderes schwerwiegendes Problem im Bereich der öffentlichen Gesundheit könnte in einem Land, in dem ein Teilfonds möglicherweise anlegt, zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen, die sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken können. Ein solcher Ausbruch kann auch negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte im weiteren Sinne haben, woraus sich negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds im Allgemeinen ergeben können. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt im Rahmen von Verträgen darstellen, die das ICAV mit Vertragspartnern abgeschlossen hat, wodurch ein Vertragspartner von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen entbunden wird, die diese Vertragspartner für die Teilfonds vertraglich vereinbart haben (die Art der Dienstleistungen hängt von der jeweiligen Vereinbarung ab). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass sich die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, die Verarbeitung von Handelsaufträgen für Anteile, die Durchführung unabhängiger Bewertungen der Teilfonds oder die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Teilfonds verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anlageverwalter verfügen jedoch über Pläne für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die regelmäßig getestet werden.

14.54 **Risiko im Zusammenhang mit ICSD**

Anleger, die über einen internationalen Zentralverwahrer abrechnen oder abrechnen lassen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, sondern halten eine indirekte Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, sofern sie autorisierte Teilnehmer sind, werden durch ihre Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer (z. B. ihrem Nominee, Broker oder Zentralverwahrer) geregelt. Das ICAV wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde (dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle) alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zukommen lassen, und zwar in der Form, in der das ICAV üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind sich darüber im Klaren, dass der Nominee gegenüber der gemeinsamen Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle derartigen Mitteilungen, die beim Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle eingehen, gemäß den Bedingungen seiner Ernennung durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der entsprechende internationale Zentralverwahrer leitet seinerseits die von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Vorschriften und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Die Verwaltungsratsmitglieder sind sich darüber im Klaren, dass die gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle von den jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen erhaltenen Stimmen zusammenzufassen (was die von den Teilnehmern bei der entsprechenden internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle eingegangenen Stimmen widerspiegelt), und dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gemäß diesen Anweisungen abstimmen sollte. Das ICAV kann nicht sicherstellen, dass die gemeinsame Verwahrstelle die Stimmrechtsmitteilungen gemäß ihren Anweisungen weiterleitet. Das ICAV kann keine Stimmweisungen von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle annehmen.

Auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden die Rücknahmeerlöse und die erklärten Dividenden vom ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger müssen sich, sofern sie autorisierte Teilnehmer sind, bezüglich ihrer Rücknahmeerlöse oder ihres Anteils an jeder vom ICAV geleisteten Dividendenzahlung im Zusammenhang mit ihrer Anlage ausschließlich an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer oder andernfalls an den jeweiligen Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (einschließlich insbesondere ihres Nominees, Brokers oder zentralen Wertpapierverwahrers) wenden.

Die Anleger haben keinen direkten Anspruch gegenüber dem ICAV in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die für die durch die Globalurkunde verbrieften Anteile fällig sind, und die Verpflichtungen des ICAV werden durch Zahlung an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

Wenn ein Antragsteller auf dem Primärmarkt einen Handelsantrag einreicht und anschließend ausfällt oder nicht in der Lage ist, den Handelsantrag abzuwickeln und abzuschließen, da der Antragsteller kein eingetragener Anteilinhaber des ICAV ist, hat das ICAV außer seinem vertraglichen Recht auf Rückerstattung dieser Kosten kein Rückgriffsrecht gegenüber diesem Antragsteller. Falls der Antragsteller nicht in die Verantwortung genommen werden kann, werden alle Kosten, die durch die Nichtabrechnung entstehen, von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Zeit zu Zeit von den Anlegern verlangen, Informationen zu folgenden Punkten zu übermitteln: (a) der Eigenschaft, in der sie eine Beteiligung an Anteilen halten; (b) der Identität einer anderen oder mehrerer anderer Person(en), die zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt an diesen Anteilen beteiligt sind/waren; (c) der Art dieser Beteiligungen; und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, um dem ICAV die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Gründungsunterlagen des ICAV zu ermöglichen.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann gegebenenfalls die entsprechende internationale zentrale Verwahrstelle auffordern, dem ICAV folgende Angaben zu übermitteln: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Typ des ICSD-Teilnehmers, Wohnsitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der ETFs des Teilnehmers innerhalb von Euroclear bzw. Clearstream, die eine Beteiligung an den Anteilen halten, und die Anzahl dieser Beteiligungen an den Anteilen, die von jedem dieser Teilnehmer gehalten werden. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen solcher Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream ermächtigt, diese Informationen an das ICAV, das die Anteile hält, oder an seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter weiterzugeben.

Die Anleger können verpflichtet werden, dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unverzüglich alle erforderlichen und angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklären sich damit einverstanden, dass der entsprechende internationale Zentralverwahrer dem ICAV auf dessen Anfrage die Identität des Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

14.55 Risiko in Bezug auf Spezialisierung

Einige Teilfonds können sich auf eine bestimmte Branche oder auf ein einzelnes Land oder eine Region der Welt spezialisieren. Dadurch können sie sich auf das Potenzial dieser Branche oder dieses geografischen Gebiets konzentrieren, was aber auch bedeutet, dass sie möglicherweise volatil sind als breiter gestreute Fonds, da die Kurse von Wertpapieren derselben Branche oder Region dazu neigen können, gemeinsam zu steigen und zu fallen. Diese Teilfonds müssen weiterhin in eine bestimmte Branche oder ein bestimmte geografische Region investieren, auch wenn diese eine schlechte Performance aufweist.

14.56 Risiko bei Small-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen

Die Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (Small Caps und Mid Caps), in die ein Teilfonds investieren kann, können empfindlicher auf negative geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse reagieren als größere, etabliertere Unternehmen und entwickeln sich unter Umständen schlechter als andere Marktsegmente oder der Aktienmarkt insgesamt. Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung werden in der Regel in geringeren Volumina gehandelt, sind oft anfälliger gegenüber Marktschwankungen und unterliegen größeren und weniger vorhersehbaren Kursschwankungen als Aktien mit größerer Marktkapitalisierung oder der Aktienmarkt insgesamt.

Einige Small Caps und Mid Caps verfügen über begrenzte Produktlinien, Märkte, Finanzmittel und Führungspersonal und konzentrieren sich im Vergleich zu Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung auf eine geringere Anzahl geografischer Märkte. Außerdem gibt es hinsichtlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen als in Bezug auf größere, etabliertere Unternehmen. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können auch besonders

empfindlich auf Änderungen der Zinssätze, der staatlichen Regulierung, der Kreditkosten und der Erträge reagieren.

14.57 Emittentenspezifisches Risiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder eines bestimmten Wertpapiertyps kann volatiler sein als der Gesamtmarkt und sich anders entwickeln als der Wert des Gesamtmarktes, insbesondere wenn das Portfolio des Teilfonds auf ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, einen Sektor oder eine Anlageklasse konzentriert ist. Der Wert von Titeln kleinerer Emittenten kann volatiler sein als der von größeren Emittenten.

14.58 Risiko bei IT-Unternehmen

Unternehmen im Bereich Informationstechnologie sind im Allgemeinen folgenden Faktoren ausgesetzt: raschem technologischen Wandel, kurzen Produktlebenszyklen, zunehmendem Wettbewerb, aggressiverer Preisgestaltung und geringeren Gewinnspannen, dem Verlust von Patenten, Urheberrechten und Markenschutz, zyklischen Marktmustern, sich entwickelnden Industriestandards und häufigen Produktinnovationen. Bei IT-Unternehmen kann es sich um kleinere Unternehmen mit weniger Erfahrung handeln, die über eine begrenzte Produktvielfalt, begrenzte Märkte oder finanzielle Ressourcen und weniger erfahrene Führungsteams verfügen. Aktien von IT-Unternehmen, insbesondere von Internetunternehmen, können extremen Kurs- und Volumenschwankungen unterliegen, die oft in keinem Zusammenhang mit ihrer operativen Leistung stehen.

14.59 Risiko bei Internetunternehmen

Internetunternehmen unterliegen raschen technologischen Veränderungen, einem weltweiten Wettbewerb, Produkten und Dienstleistungen mit kurzer Lebensdauer, die möglicherweise schnell veralten, dem Verlust des Patentschutzes, zyklischen Marktmustern, sich entwickelnden Industriestandards, Produktinnovationen und dem potenziellen Risiko kleinerer Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die zu Beginn ihres Lebenszyklus Schulden haben.

14.60 Risiko in Bezug auf Kapitalkontrollen und Sanktionen

Wirtschaftliche Bedingungen wie schwankende Wechselkurse und Zinssätze, politische Ereignisse, militärische Aktionen und andere Bedingungen können ohne Vorwarnung zu staatlichen Eingriffen (darunter auch Eingriffe der Regierung des Wohnsitzlandes eines Anlegers in Bezug auf andere Staaten, Wirtschaftssektoren, ausländische Unternehmen und damit verbundene Wertpapiere und Beteiligungen) und zur Verhängung von Kapitalkontrollen und/oder Sanktionen führen, die auch Vergeltungsmaßnahmen einer Regierung gegen eine andere Regierung, wie etwa die Beschlagnahmung von Vermögenswerten, umfassen können. Zu den Kapitalkontrollen und/oder Sanktionen gehören das Verbot oder die Beschränkung des Besitzes oder Transfers von Devisen, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die möglicherweise auch mit diesen verbundene Derivate umfassen können. Auf Gewinne, die von ausländischen Körperschaften (z. B. einer ICAV) zurückgeführt werden, können Abgaben erhoben werden. Kapitalverkehrskontrollen und/oder Sanktionen können auch die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Anteile aufzulegen und zurückzunehmen oder ausländische Wertpapiere oder Währungen zu kaufen, zu verkaufen, zu übertragen, zu empfangen, zu liefern oder anderweitig ein Engagement in diesen Instrumenten einzugehen; sie können den Wert und/oder die Liquidität dieser Instrumente negativ beeinflussen, den Handelsmarkt und den Preis für Anteile eines Teilfonds beeinträchtigen und einen Wertrückgang des ICAV bewirken.

14.61 Depositary Receipts

Depositary Receipts müssen nicht unbedingt auf dieselbe Währung lauten wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Ein Teilfonds wird nicht in nicht börsennotierte Depositary Receipts oder Depositary Receipts investieren, die der Anlageverwalter als illiquide einstuft oder

für die Preisinformationen nicht ohne weiteres verfügbar sind. Die Verwendung von Depositary Receipts kann den Tracking Error gegenüber einem zugrunde liegenden Index erhöhen.

14.62 **Schwellenländerrisiken**

Bei bestimmten Teilfonds kann ein Engagement in Schwellenländern bestehen, und die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit der Anlage in solchen Märkten verbunden sind und die sich auf die Wertentwicklung der betreffenden Teilfonds auswirken können. Dabei sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

14.62.1 **Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiko**

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an denen ein betreffender Teilfonds investieren kann, sind möglicherweise nicht die gleichen wie an stärker entwickelten Märkten, was das Abwicklungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen bei der Realisierung der von einem Teilfonds getätigten Anlagen führen kann. Diese Börsen und Märkte können auch ein wesentlich geringeres Volumen aufweisen und im Allgemeinen weniger liquide sein als die Märkte in stärker entwickelten Ländern. Darüber hinaus ist ein Teilfonds dem Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt, und trägt das Abwicklungsrisiko. Die Verwahrstelle kann vom Anlageverwalter angewiesen werden, Transaktionen auf der Grundlage einer Lieferung ohne Zahlung abzuwickeln, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist und die Verwahrstelle zustimmt, dass diese Form der Abwicklung marktüblich ist. Die Anteilhaber sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dies zu einem Verlust für den betreffenden Teilfonds führen kann, wenn eine Transaktion nicht abgewickelt wird, und dass die Verwahrstelle gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern nicht für einen solchen Verlust haftet.

14.62.2 **Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards**

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards können in bestimmten Wertpapiermärkten weniger streng sein als in Industrieländern, und es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über die dortigen Emittenten, als von oder über Emittenten in den Industrieländern veröffentlicht werden. Daher können einige der öffentlich zugänglichen Informationen unvollständig und/oder ungenau sein. In einigen Ländern bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards nicht das gleiche Maß an Aktionärsschutz oder Informationen für Anleger, wie es in vielen Industrieländern üblich ist. Insbesondere verlassen sich die Abschlussprüfer unter Umständen stärker auf die Erklärungen der Geschäftsführung eines ICAV, und die Informationen werden möglicherweise weniger unabhängig überprüft als in vielen Industrieländern. Auch die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Umrechnungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und die Konsolidierung können abweichend von den internationalen Rechnungslegungsstandards behandelt werden.

14.62.3 **Politische Risiken**

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer sowie durch rechtliche, regulatorische und steuerliche Anforderungen beeinflusst werden. Ein Teilfonds kann auch dem Risiko der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung von Vermögenswerten sowie Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf den Umfang ausländischen Eigentums ausgesetzt sein.

14.62.4 **Verwahrungsrisiken**

Das Angebot an lokalen Verwahrungsdiensten ist in vielen Schwellenländern nach wie vor wenig entwickelt, und es besteht ein Transaktions- und Verwahrungsrisiko bei Geschäften auf diesen Märkten, wie in jedem Nachtrag dargelegt. Unter bestimmten Umständen ist ein Teilfonds womöglich nicht in der Lage, einen Teil seiner Vermögenswerte wiederzuerlangen, oder es kann zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte kommen. Zu diesen Umständen können Ungewissheit in Bezug auf die rückwirkende Anwendung von Rechtsvorschriften, die Auferlegung von Devisenkontrollen oder die unzulässige Eintragung von Eigentumsrechten gehören. In einigen Schwellenländern wird der Eigentumsnachweis für Anteile von einer unabhängigen Registerstelle geführt, die möglicherweise keiner wirksamen staatlichen Aufsicht unterliegt, was das Risiko erhöht, dass die Registrierung der Anteilbestände eines Teilfonds in solchen Märkten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen seitens dieser unabhängigen Registerstellen abhandenkommt. Die Kosten, die ein Teilfonds bei der Anlage und dem Halten von Beteiligungen in solchen Märkten zu tragen hat, werden im Allgemeinen höher sein als an organisierten Wertpapiermärkten.

14.62.5 **Währungsrisiko**

Das Währungsrisiko ergibt sich aus Wechselkursschwankungen, Neubewertungen von Währungen, zukünftigen ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und der möglichen Verhängung von Währungssperren oder anderen ausländischen staatlichen Gesetzen oder Beschränkungen.

14.62.6 **Enteignungsrisiko**

In bestimmten Schwellenländern besteht ein Risiko der Enteignung, Verstaatlichung, konfiskatorischen Besteuerung und der Beschränkung der Verwendung oder des Abzugs von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, einschließlich der Einbehaltung von Dividenden.

14.62.7 **Inflationsrisiko**

Auch wenn viele Unternehmen, an denen ein ICAV Anteile hält, in der Vergangenheit in einem inflationären Umfeld profitabel gearbeitet haben, ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Die Inflation kann sich auf jede Wirtschaft und den Wert der Anteile von Unternehmen negativ auswirken.

14.63 **Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect**

Anleger in einen Teilfonds sollten sich der folgenden Risiken bewusst sein, die mit einer Anlage über Stock Connect verbunden sind:

14.63.1 **Risiko der Quotenbeschränkung**

Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen, die die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, zeitnah über Stock Connect in A-Aktien zu investieren.

14.63.2 **Aussetzungsrisiko**

Der Handel kann ausgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken umsichtig zu verwalten, was sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken würde, Zugang zum Markt der Volksrepublik China (**VRC**) zu erhalten.

14.63.3 **Unterschiedliche Handelstage**

Stock Connect funktioniert an Tagen, an denen sowohl der relevante Markt in der VRC als auch der Markt in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf dem relevanten

Markt in der VRC und dem Markt in Hongkong an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass es ein normaler Handelstag für den betreffenden Markt in der VRC ist, aber Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie ein Teilfonds) keinen Handel mit A-Aktien über Stock Connect betreiben können. Infolgedessen kann ein Teilfonds in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect betrieben wird, einem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien ausgesetzt sein.

14.63.4 **Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken**

Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (**ChinaClear**) betreibt ein umfassendes Netzwerk von Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrsinfrastrukturen. Sollte es zu einem Ausfall von ChinaClear kommen und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**) in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall kann ein Teilfonds durch Verzögerungen im Rückforderungsprozess in Mitleidenschaft gezogen werden oder nicht in der Lage sein, seine Verluste von ChinaClear vollständig einzufordern.

A-Aktien werden ohne Zertifikat ausgegeben, so dass es keine physischen Eigentumsurkunden gibt, die die Beteiligung eines Teilfonds an A-Aktien verbriefen. Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie z. B. ein Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten Stock Connect-Wertpapiere bei den Bestandskonten ihrer Unterverwahrer beim zentralen Clearing- und Abrechnungssystem der HKSCC für die Abwicklung von an der Stock Exchange of Hong Kong (**SEHK**) notierten oder gehandelten Wertpapieren verwahren. Weitere Informationen über die Verwahrungsstruktur im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

14.63.5 **Operationelles Risiko**

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, wie z. B. einem Teilfonds, einen relativ neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel in beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für A-Aktien zu erhalten, wird dadurch beeinträchtigt.

14.63.6 **Nominee-Regelungen beim Halten von A-Aktien**

Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der Stock Connect-Wertpapiere, die von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworben werden. Die Stock Connect-Bestimmungen der China Securities Regulatory Commission (**SCRC**) sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die Rechte und Vorteile der über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere im Einklang mit den geltenden Gesetzen genießen. Es ist jedoch immer noch möglich, dass die Gerichte in der VRC der Ansicht sind, dass ein Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren deren vollständiger Eigentümer ist, und dass, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC anerkannt wird, diese Stock Connect-Wertpapiere Teil des Pools von Vermögenswerten eines solchen Rechtsträgers sind, der für die Verteilung an die Gläubiger solcher Rechtsträger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte in Bezug auf sie hat.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC betriebenen zentralen Clearing- und Abrechnungssystems für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden, ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder

Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in der VRC oder anderswo einzuleiten. Daher kann ein Teilfonds, auch wenn das Eigentum des betreffenden Fonds letztendlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an A-Aktien unterliegen.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die von ihr gehaltenen Vermögenswerte wahrnimmt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und ein Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC und keinen direkten Rechtsanspruch gegenüber der HKSCC haben, falls ein Teilfonds Verluste infolge der Leistung oder der Insolvenz der HKSCC erleidet.

Als wirtschaftlicher Eigentümer hat ein Teilfonds nicht das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen oder Bevollmächtigte in seinem Namen zu ernennen.

14.63.7 **Handelskosten**

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit A-Aktien kann ein Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktiengeschäften unterliegen, die von den zuständigen Behörden künftig festgelegt werden.

14.63.8 **Regulatorisches Risiko**

Bei den Stock Connect-Regeln der CSRC handelt es sich um ressortspezifische Vorschriften, die in der VRC Rechtswirkung haben. Die Anwendung solcher Regeln ist jedoch nicht erprobt, und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte der VRC solche Regeln anerkennen, z. B. in Liquidationsverfahren von Unternehmen der VRC. Außerdem können gegebenenfalls neue Verordnungen erlassen werden. Die Vorschriften sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Die Fähigkeit eines Teilfonds, über Stock Connect in die Märkte der VRC zu investieren, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

14.64 **Maximaler Rückkaufbetrag**

Das ICAV hat die Möglichkeit, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile eines Teilfonds auf 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag zu beschränken. In Verbindung mit einer solchen Beschränkung kann das ICAV die Anzahl der von einem Anteilinhaber an einem solchen Handelstag zurückgekauften Anteile anteilig beschränken, sodass alle Anteilinhaber, die an diesem Handelstag den Rückkauf von Anteilen des betreffenden Teilfonds wünschen, die Anteile zu gleichen Teilen realisieren können. Falls das ICAV beschließt, die Anzahl der an einem solchen Tag zurückgekauften Anteile auf 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu beschränken, kann ein Anteilinhaber an diesem Handelstag möglicherweise nicht alle Anteile zurückgeben, die er zurückgeben möchte. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, werden die betroffenen Anteilinhaber informiert.

14.65 **Risiko bei Finanzunternehmen**

Ein Index kann in Finanzdienstleistungsunternehmen engagiert sein, die Änderungen in Bezug auf die Zinssätze, die staatliche Regulierung, die Ausfallrate bei Unternehmens- und Verbraucherschulden, die Preise, den Wettbewerb und die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital unterliegen.

14.66 **Standards im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)**

Wenn ein Index ESG-Standards anwendet, wie sie im entsprechenden Nachtrag angegeben sind, können die ESG-Standards des Index die Anzahl der für die Aufnahme in den Index in Frage kommenden

Wertpapiere begrenzen. Infolgedessen kann der Index und damit auch der betreffende Teilfonds stärker in Wertpapieren, Industriesektoren oder Ländern gewichtet sein, die eine schlechtere Performance als der Gesamtmarkt oder eine schlechtere Performance als andere Fonds mit oder ohne Screening in Bezug auf ESG-Standards aufweisen.

Anleger sollten beachten, dass sich die Einstufung eines Teilfonds als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR ausschließlich auf die Tatsache bezieht, dass der Index ökologische und soziale Merkmale bewirbt, und dass sich die Einstufung eines Teilfonds als Produkt gemäß Artikel 9 SFDR ausschließlich auf die Tatsache bezieht, dass der betreffende Teilfonds die Reduzierung der CO₂-Emissionen als Anlageziel hat. Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich bei dieser Einstufung ausschließlich auf die vom Index-Administrator durchgeführten Tätigkeiten und die von ihm bereitgestellten Informationen. Weder das ICAV noch einer seiner Dienstleister geben Zusicherungen oder sonstige Erklärungen darüber ab, ob der Index und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, selbst zu prüfen, ob der Index und der Teilfonds mit ihren eigenen ESG-Kriterien im Einklang stehen. Informationen dazu, inwieweit der Index den ESG-Merkmalen entspricht, sind im vorstehenden Abschnitt „Indexuniversum“ enthalten.

14.67 Risiko im Zusammenhang mit der SFDR-Einstufung des Teilfonds

Die SFDR wird schrittweise seit dem 10. März 2021 implementiert und bringt neue Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer mit sich. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die technischen Regulierungsstandards (**Stufe 2**) für die SFDR zwar veröffentlicht, aber noch nicht von der Europäischen Kommission verabschiedet worden. Zudem sind bestimmte, mit der SFDR neu eingeführte Konzepte derzeit nicht Gegenstand zentraler Implementierungsstandards, lokaler Leitlinien oder gängige Marktpraxis. Die Teilfonds wurden nach Treu und Glauben auf Grundlage der derzeit verfügbaren relevanten Informationen bewertet und eingestuft. Da sich diese Standards und Leitlinien weiterentwickeln, können die im entsprechenden Nachtrag und auf der Website angegebenen SFDR-bezogenen Angaben und die Artikel-8- und Artikel-9-Einstufungen Änderungen unterliegen und werden entsprechend aktualisiert.

14.68 Screening-Risiko

Es besteht das Risiko, dass den im entsprechenden Nachtrag beschriebenen Indexsponsoren Fehler unterlaufen, wie z. B. eine falsche Bewertung der im Abschnitt **Allgemeine Beschreibung des Index** des entsprechenden Nachtrags beschriebenen Screening-Kriterien, und/oder die Einbeziehung falscher Bestandteile in den Screening-Prozess bzw. der Ausschluss der korrekten Bestandteile.

14.69 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können beim Emittenten selbst, bei mit ihm verbundenen Unternehmen oder innerhalb seiner Lieferkette auftreten und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor oder eine bestimmte geografische oder politische Region beziehen. Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, beziehen sich auf Ereignisse oder Bedingungen, die die Umwelt betreffen. Soziale Risiken eines Emittenten können intern oder extern bestehen und ergeben sich im Zusammenhang mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften, Kunden von Unternehmen, unternehmensdemografischen Aspekten oder Bevölkerungen von Ländern und Regionen. Risiken im Bereich der Unternehmensführung stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Wirksamkeit und den Verfahren zur Überwachung der täglichen Geschäftsführung von Unternehmen und Emittenten.

Der Verlust des Anlagewerts infolge eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auf verschiedene Weise eintreten. Bei Anlagen in einem Unternehmensemittenten können sich Verluste aufgrund der Schädigung seines Rufs und eines daraus resultierenden Rückgangs der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, des Verlusts von Schlüsselpersonal, des Ausschlusses von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten ergeben. Gesetze, Vorschriften und Branchennormen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf viele Branchen, insbesondere im Hinblick auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen im Bereich solcher

Maßnahmen, wie z. B. die Einführung strengerer Umwelt- oder Gesundheits- und Arbeitssicherheitsgesetze, können erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität der Unternehmen haben. Ein Unternehmen kann auch Geldbußen und andere aufsichtsrechtliche Sanktionen auferlegt bekommen. Die Zeit und die Ressourcen des Führungsteams des Unternehmens werden in einem solchen Fall eventuell nicht für den Ausbau des Geschäfts, sondern für den Umgang mit dem Nachhaltigkeitsrisiko, einschließlich der Änderung von Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, verwendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Verlusten führen, beispielsweise zu Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Fonds engagiert ist, können ebenfalls durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden. Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit sorgfältig geprüft. Dies kann die betroffenen Branchen zu wesentlichen Änderungen ihrer Geschäftspraktiken veranlassen, was zu Kostensteigerungen und erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Unternehmen führen kann. Eine solche Prüfung kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich mindern und so einen massiven Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage nach sich ziehen.

Nachhaltigkeitsrisiken treten sowohl als eigenständige Risiken als auch in Form von übergreifenden Risiken auf, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. So kann beispielsweise das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu finanziellen und geschäftlichen Risiken führen; dies gilt auch, wenn es sich negativ auf die Bonität anderer Unternehmen auswirkt.

Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf den Wert der Teilfonds auswirken könnten:

Umweltrisiko

- CO₂-Emissionsrisiko
- Risiko durch den Klimawandel
- Risiko durch die Verknappung natürlicher Ressourcen
- Umweltverschmutzungs- und Abfallrisiko

Soziale Risiken

- Humankapitalrisiko
- Externes soziales Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit Megatrends

Unternehmensführung

- Risiko in Verbindung mit der Vielfalt und Struktur des Verwaltungsrats
- Risiko der unzureichenden externen oder internen Prüfung
- Risiko in Verbindung mit der Fair-Tax-Strategie
- Risiko in Verbindung mit den Anteilinhaberrechten
- Bestechungs- und Korruptionsrisiko
- Risiko in Verbindung mit IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Risiko in Verbindung mit Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter

Zusätzliche Risikofaktoren (falls vorhanden) in Bezug auf die einzelnen Teilfonds sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

15 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄß SFDR

15.1 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen hat der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes zur Folge. Jedes Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und wesentlich zu anderen Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die nicht unter Artikel 8 oder 9 der SFDR fallen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Wenn ein bestimmter Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, wird dies im entsprechenden Nachtrag angegeben.

15.2 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess

Eine Erläuterung dessen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess der einzelnen Teilfonds einbezogen werden, ist im entsprechenden Nachtrag enthalten.

16 PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, jeder Anteilinhaber und jede ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten (jeweils eine **verbundene Person**) untereinander oder mit dem ICAV Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen oder Verträge abschließen oder eingehen. Dazu gehören unter anderem Anlagen des ICAV in Wertpapieren einer verbundenen Person oder Anlagen einer verbundenen Person in einer Gesellschaft oder Einrichtung, deren Anlagen Teil des Vermögens eines Teilfonds sind, oder die Beteiligung an einem solchen Kontrakt oder einer solchen Transaktion. Darüber hinaus kann jede verbundene Person auf eigene oder fremde Rechnung in Anteile eines Teilfonds oder in Vermögenswerte, die zum Vermögen eines Teilfonds gehören, investieren oder damit handeln. Im Falle eines auftretenden Konflikts stellt jede verbundene Person sicher, dass der Konflikt in fairer Weise gelöst wird.

Jede verbundene Person kann an anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die unter Umständen einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung des ICAV und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf das ICAV verursachen können. Diese Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerdienstleistungen, die Bewertung von Wertpapieren (zu Bedingungen, bei denen die Gebühren mit dem Wertzuwachs der Anlagen steigen können) sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften umfassen, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in die das ICAV möglicherweise investiert.

Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der betreffende Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, die ähnliche Anlageziele wie das ICAV oder die Teilfonds haben bzw. deren Anlageziele sich mit jenen des ICAV oder der Teilfonds überschneiden. Jede verbundene Person unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass möglicherweise auftretenden Konflikte stets fair und im besten Interesse der Anteilinhaber beigelegt werden. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, eine faire Allokation der Anlagen unter seinen Kunden sicherzustellen.

Jegliche Barmittel des ICAV können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2014, bei jeder verbundenen Person hinterlegt werden oder in Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden, die von einer beliebigen verbundenen Person ausgegeben werden. Bankgeschäfte und ähnliche Transaktionen können auch mit oder über eine verbundene Person erfolgen.

Jede verbundene Person kann außerdem als Vermittler oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an das ICAV oder vom ICAV agieren. Es besteht keine Verpflichtung

seitens einer verbundenen Person, dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern Rechenschaft über hieraus entstehende Vorteile abzulegen, und derartige Vorteile können von der betreffenden Partei einbehalten werden, vorausgesetzt, solche Transaktionen werden zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt, erfolgen im besten Interesse der Anteilhaber jenes Teilfonds und:

- (i) es wurde eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine Person eingeholt, die von der Verwahrstelle (oder von der Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und sachverständig anerkannt wurde oder
- (ii) die betreffende Transaktion wird zu den günstigsten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt oder
- (iii) falls (i) und (ii) nicht praktikabel sind, wurde eine solche Transaktion zu Bedingungen durchgeführt, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen im besten Interesse der Anteilhaber durchzuführen sind.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft dokumentieren im Fall von Transaktionen durch die Verwahrstelle, ob diese die Bestimmungen der Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten hat, und bei gemäß Absatz (iii) durchgeführten Transaktionen dokumentiert die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft im Fall von durch die Verwahrstelle durchgeführten Transaktionen die Gründe für ihre Überzeugung, dass die Transaktion den dargelegten Grundsätzen entspricht.

Eine verbundene Person kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch unter anderen als den vorstehend aufgeführten Umständen potenziellen Interessenkonflikte mit dem ICAV unterliegen. Eine verbundene Person wird jedoch in einem solchen Fall ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV oder Verwaltungsgesellschaft einhalten, insbesondere ihre Pflicht, bei der Tätigkeit von Anlagen, die hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden zu Interessenkonflikten führen könnten, so weit wie möglich im besten Interesse des ICAV und der Teilfonds zu handeln, und sie wird sicherstellen, dass solche Konflikte fair zwischen dem ICAV, dem betreffenden Teilfonds und anderen Kunden gelöst werden. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Anlagemöglichkeiten auf fairer und ausgewogener Basis zwischen dem ICAV und seinen Teilfonds und seinen anderen Kunden aufgeteilt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts werden die Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters nach besten Kräften sicherstellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Da die Gebühren der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds basieren, steigen bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds auch die an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren, und dementsprechend besteht ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder verbundene Parteien, wenn die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder verbundene Parteien für die Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind.

17 **HANDEL MIT ANTEILEN – ETF-TEILFONDS UND ETF-KLASSEN**

17.1 **Primärmarkt**

17.1.1 ***Autorisierte Teilnehmer***

Um autorisierter Teilnehmer zu werden und mit einem Teilfonds am Primärmarkt zu handeln, muss ein Antragsteller bestimmte Bedingungen in Bezug auf das ICAV erfüllen und ein Antragsformular ausfüllen. Die Bedingungen sehen vor, dass der Antragsteller laufend bestimmte vom ICAV auferlegte Zulassungskriterien erfüllt. Die Kriterien können Anforderungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit und den Zugang zu einem oder mehreren Wertpapierabwicklungssystemen umfassen. Der Antragsteller muss sich zudem einer Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche durch die Verwaltungsstelle im Auftrag des ICAV

unterziehen. Wenn die in der Teilnehmervereinbarung festgelegten Kriterien von einem autorisierten Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV die Schritte unternehmen, die sie für notwendig halten, um sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV, des Teilfonds und/oder der Anteilhaber geschützt werden. Das ICAV kann die Zulassung jedes autorisierten Teilnehmers widerrufen. Antragsteller, die autorisierte Teilnehmer werden möchten, sollten sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltungsstelle wenden.

17.1.2 **Zeichnung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen oder einen Antrag nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds des ICAV einzustellen.

Autorisierte Teilnehmer können ihre Creation Units (i) gegen Barmittel und/oder (ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gegen Sachleistungen an jedem Handelstag oder (iii) gegen eine Kombination aus beidem zeichnen oder zurücknehmen lassen. Autorisierte Teilnehmer können ihre Anteile auch auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen (wie oben beschrieben). Die Einzelheiten zu den spezifischen Verfahren für Barzeichnungen und -rücknahmen bzw. Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte sind nachstehend in den Abschnitten **Zeichnung und Rücknahme von Creation Units gegen Barzahlung** und **Zeichnung und Rücknahme von Creation Units gegen Sachwerte** dargelegt.

17.1.3 **Anträge auf Zeichnung von Anteilen**

Nach der Erstausgabe werden die Anteile aller Klassen zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds wird in der jeweiligen Basiswährung veröffentlicht. Einzelheiten zu der jeweiligen Größe der Creation Units in den einzelnen Teilfonds und zu etwaigen Gebühren sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Erstzeichnungsanträge für Anteile müssen schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars an die Verwaltungsstelle gerichtet werden, und die entsprechenden Belege für Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche müssen umgehend eingehen. Der vorgeschlagene autorisierte Teilnehmer muss anschließend den Eingang des Antrags telefonisch von der Verwaltungsstelle bestätigen lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Körperschaft beschränken oder verhindern, wenn eine solche Beteiligung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nachteilig für das ICAV ist, in Irland oder einem anderen Land zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften führen kann oder wenn das ICAV dadurch steuerlichen Nachteilen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sein könnte, die ihm andernfalls nicht entstanden wären (eine solche Person, Firma oder Körperschaft ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen) (**unzulässige Personen**). Insbesondere haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, US-Personen den Besitz von Anteilen zu untersagen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nur eine Anteilklasse zum Kauf durch autorisierte Teilnehmer in einer bestimmten Rechtsordnung anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen Standards festzulegen, die den Kauf einer bestimmten Anteilklasse erlauben oder erfordern.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Insbesondere wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es für die bestehenden Anteilhaber nachteilig wäre, einen Antrag auf Barzeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzunehmen, der mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds entspricht, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der gesamte Antrag oder der Teil des Antrags auf Zeichnung von Anteile, der 10 % übersteigt, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird. Beschließt der Verwaltungsrat, den gesamten Antrag oder den 10 %

übersteigenden Teil des Antrags zurückzustellen, wird der Antragsteller vor der Rückstellung darüber informiert.

Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber des ICAV auswirken können (z. B. Aktivitäten, die die Anlagestrategien des betreffenden Teilfonds stören oder sich auf die Aufwendungen des Teilfonds auswirken), sind nicht zulässig. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, wenn er der Ansicht ist, dass solche Aktivitäten sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber des ICAV auswirken.

17.1.4 **Form der Anteile**

Im Allgemeinen werden die Anteile in nicht materieller, nicht zertifizierter Form bei den internationalen Zentralverwahrern ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe einer oder mehrerer Sammelurkunden, sofern dies von den internationalen Zentralverwahrern, bei denen die Anteile gehalten werden, gefordert wird. Das ICAV gibt keine Einzelurkunden für Anteile aus. Die Sammelurkunde wird bei der jeweiligen gemeinsamen Verwahrstelle (d. h. der von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer ernannten Stelle, die die Sammelurkunde hält) hinterlegt und im Namen der gemeinsamen Verwahrstelle (oder des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle) eingetragen. Die gemeinsame Verwahrstelle (oder der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle) wird in Bezug auf diese Anteile als Anteilhaber im Register eingetragen sein. Infolgedessen werden Käufer von Anteilen nicht als Anteilhaber im Register eingetragen, sondern halten eine wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen.

17.1.5 **Zeichnung und Rücknahme von Creation Units gegen Barzahlung**

Ein autorisierter Teilnehmer kann an jedem Handelstag (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist), wie nachstehend beschrieben, ausschließlich Creation Units gegen Barzahlung zeichnen oder zurücknehmen lassen, und zwar ausschließlich in Form von Creation Units.

(a) *Gebühr für Bartransaktionen*

Auf alle Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung kann eine Bartransaktionsgebühr erhoben werden, die für jeden Teilfonds im entsprechenden Nachtrag angegeben ist. Die Bartransaktionsgebühr ist an das ICAV oder die Verwaltungsstelle als Vertreter des ICAV zu zahlen, um die Kosten und Aufwendungen auszugleichen, die dem ICAV oder der Verwaltungsstelle als Vertreter des ICAV beim Handel mit Barmitteln für diese Zeichnung oder Rücknahme entstehen. Sie wird dem erforderlichen Zeichnungsbetrag hinzugerechnet bzw. von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Der Verwaltungsrat kann den Betrag der Bartransaktionsgebühr nach eigenem Ermessen verringern, es sei denn, dieser ist nach den örtlichen Gesetzen oder Gepflogenheiten eines Landes, in dem die Creation Units angeboten werden, vorgeschrieben.

(b) *Verfahren für Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Barzahlung*

Anträge auf Barzeichnungen oder -rücknahmen, die bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, werden von der Verwaltungsstelle an diesem Geschäftstag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet. Anträge auf Barzeichnungen oder Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der jeweiligen Handelsfrist für einen bestimmten Geschäftstag eingehen, werden, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen nichts anderes vereinbaren und sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Geschäftstag eingehen, so bearbeitet, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen. Zeichnungsanträge sind bindend und unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter keiner anderen Vereinbarung zugestimmt hat.

Anteilhaber, die Creation Units gegen Barzahlung zeichnen oder zurücknehmen lassen möchten, können dies tun, indem sie die Verwaltungsstelle über ihren Wunsch nach Zeichnung oder Rücknahme gegen

Barzahlung informieren, der dann belastet bzw. gutgeschrieben wird. Lieferanweisungen sind auf schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Bei einer Rücknahme gibt die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsstelle Barmittel frei.

Barzeichnungen müssen bis zum jeweiligen Abwicklungsdatum eingegangen sein. Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, den Antragsteller nach eigenem Ermessen zu verpflichten, das ICAV von allen Verlusten, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass ein Teilfonds bis zum betreffenden Abwicklungsdatum keine Zahlung erhält.

(c) Zahlungsverfahren für Rücknahmen gegen Barzahlung

Die Zahlung für zurückgenommene Creation Units erfolgt innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde (vorausgesetzt, die Anteile wurden auf das Konto des ICAV bei einem Clearingsystem übertragen). Die Rücknahmeerlöse werden mittels elektronischer Überweisung auf das vom Anteilinhaber im Antragsformular angegebene Bankkonto ausgezahlt. Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse ausgezahlt. Die Kosten für die Übertragung von Erträgen mittels elektronischer Überweisung können von diesen Erträgen abgezogen werden. Die Rücknahmeerlöse werden abzüglich der Bartransaktionsgebühr und etwaiger Kosten für die elektronische Überweisung ausgezahlt. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Rücknahmeerlöse aufgrund von Marktschwankungen, Transaktionsgebühren und anderen Faktoren höher oder niedriger als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag sein können.

(d) Creation Units

Die Mindestanzahl von Anteilen für die Auflegung oder Rücknahme gegen Barzahlung beträgt eine Creation Unit (die jeweils der im entsprechenden Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Anzahl von Anteilen entspricht). Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Creation Units dieser Gesellschaft gegen Barzahlung müssen auf ein ganzzahliges Vielfaches der Größe einer Creation Unit des betreffenden Teilfonds lauten.

17.1.6 Zeichnung und Rücknahme von Creation Units gegen Sachwerte

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann jeder Teilfonds den Anlegern gestatten, an jedem Handelstag (außer bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) Anteile gegen Sachwerte zu zeichnen und zurücknehmen zu lassen, sofern die entsprechende Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wurde, falls dies von der Zentralbank verlangt wird. Gegen Sachwerte bedeutet, dass ein Teilfonds, statt Barmittel für eine Zeichnung zu erhalten und Barerlöse für eine Rücknahme auszuzahlen, Wertpapiere (bzw. überwiegend Wertpapiere) erhält und liefert, die für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Portfoliozusammensetzung angegeben sind. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann jeder Teilfonds einem Antrag auf Rücknahme von Creation Units gegen Sachwerte nachkommen, sofern die einzelnen Anteilinhaber zustimmen, die Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wird und eine solche Ausschüttung den Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds nicht zuwiderläuft.

Bei den Wertpapieren, die in Verbindung mit Anträgen auf Zeichnung gegen Sachwerte geliefert werden, muss es sich um Wertpapiere handeln, die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann, und sie werden gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet. Der Wert, der Wertpapieren zugewiesen wird, die in Verbindung mit Zeichnungen gegen Sachwerte geliefert werden, entspricht dem Wert für Barzeichnungen, und es werden keine Anteile ausgegeben, bis alle Wertpapiere und Barmittel, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind (oder ein zulässiger Sicherheitsbetrag), an die Verwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass den Anteilinhabern des Teilfonds hierdurch aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen Nachteile entstehen.

(a) *Ausgabepreis*

Der Erstausgabepreis je Anteil und/oder je Creation Unit für jeden Teilfonds wird im entsprechenden Nachtrag angegeben. Danach entspricht der Ausgabepreis für jede weitere Creation Unit der Summe der täglichen Nettoinventarwerte je Anteil der Anteile, aus denen die Creation Unit besteht, gegebenenfalls zuzüglich der jeweiligen Transaktionsgebühr für Sachwerte (wie im entsprechenden Nachtrag angegeben) und gegebenenfalls etwaiger Börsenumsatzsteuern und zusätzlicher Zahlungen für den Fall, dass das Portfolio Deposit nicht wie unten beschrieben geliefert wird. Der Ausgabepreis je Creation Unit ist durch Übertragung des Wertpapieranteils des Portfolio Deposits zuzüglich bzw. abzüglich der Barmittelkomponente des Portfolio Deposits und zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für Sachwerte und etwaiger Börsenumsatzsteuern zu zahlen.

Die Mindestanzahl von Anteilen für Zeichnungen gegen Sachwerte beträgt eine Creation Unit (die jeweils der im entsprechenden Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Anzahl von Anteilen entspricht). Anträge auf Zeichnung von Anteilen an diesem Teilfonds gegen Sachwerte müssen auf ein ganzzahliges Vielfaches der Größe der Creation Units dieses Teilfonds lauten.

(b) *Rücknahmepreis*

Der Rücknahmepreis für jede Creation Unit entspricht der Summe der täglichen Nettoinventarwerte je Anteil der Anteile, aus denen die Creation Unit besteht, gegebenenfalls abzüglich der jeweiligen Transaktionsgebühr für Sachwerte (wie im entsprechenden Nachtrag angegeben) und gegebenenfalls etwaiger Börsenumsatzsteuern. Der Rücknahmepreis je Creation Unit ist durch Übertragung des Wertpapieranteils des Portfolio Deposits zuzüglich bzw. abzüglich der Barmittelkomponente des Portfolio Deposits und zuzüglich eines Barbetrags zu zahlen, der üblicherweise der entsprechenden Transaktionsgebühr für Sachwerte und etwaigen Börsenumsatzsteuern entspricht.

(c) *Verfahren für die Zeichnung von Creation Units gegen Sachwerte*

Veröffentlichung der Portfoliozusammensetzung

Die Verwaltungsstelle veröffentlicht die Portfoliozusammensetzung über einen oder mehrere Marktdatenanbieter.

Anträge auf Zeichnung gegen Sachwerte

Anträge auf Zeichnungen von Creation Units gegen Sachwerte müssen an jedem Handelstag vor Handelsschluss gemäß den von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten spezifischen Verfahren bei der Verwaltungsstelle eingehen. Außer in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist oder in denen das ICAV für einen Teilfonds etwas anderes bestimmt, sind alle Anträge auf Zeichnung gegen Sachwerte verbindlich und unwiderruflich. Der Verwaltungsrat (oder ein Beauftragter) kann nach eigenem Ermessen entscheiden, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Wenn ein ordnungsgemäß gestellter Antrag vor dem entsprechenden Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingeht, nimmt die Verwaltungsstelle den Antrag an diesem Handelstag entgegen. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge, die nach Handelsschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden erst am darauffolgenden Handelstag angenommen (es sei denn, der Verwaltungsrat trifft unter außergewöhnlichen Umständen einen anderslautenden Beschluss und vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ein).

Meldung der Barmittelkomponente, der Transaktionsgebühr für Sachwerte und der Börsenumsatzsteuern

Am Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Annahme erfolgt, teilt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller die Beträge der Barmittelkomponente, der Transaktionsgebühr für Sachwerte und

gegebenenfalls der Börsenumsatzsteuern mit, die der Antragsteller zusammen mit dem Portfolio Deposit an die Verwahrstelle zu liefern hat. Unter bestimmten Umständen kann der Wertpapieranteil des Portfolio Deposits infolge von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die die darin aufgeführten Wertpapiere betreffen, von der Portfoliozusammensetzung abweichen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Lieferung eines zuvor vereinbarten Wertpapierkorbs im Rahmen eines Portfolio Deposits zuzulassen, der von der Portfoliozusammensetzung abweicht. Die Lieferung von Wertpapieren im Portfolio Deposit erfolgt auf der Grundlage einer Abwicklung mit kostenloser Lieferung. Unter bestimmten Umständen und nach vorheriger Mitteilung an den Antragsteller kann die Verwahrstelle nach ihrem alleinigen Ermessen gestatten oder verlangen, dass ein Teil der Barmittelkomponente selbst als Sachwerte in Form von einem oder mehreren Wertpapieren geliefert werden kann, bei denen es sich um zulässige Wertpapierbestände des Teilfonds handelt.

Abwicklungszeitraum

Der Standardabwicklungszeitraum für Zeichnungen gegen Sachwerte wird im entsprechenden Nachtrag festgelegt, darf jedoch (sofern keine angemessenen Sicherheiten gestellt werden) in keinem Fall zehn Geschäftstage ab dem entsprechenden Handelsschluss überschreiten. Anleger sollten sich für weitere Einzelheiten auf den entsprechenden Nachtrag der einzelnen Teilfonds beziehen. Es werden keine Anteile einer Creation Unit an den Antragsteller ausgegeben, bevor nicht alle Wertpapiere im Portfolio Deposit bei der Verwahrstelle eingegangen sind und die erforderliche Barmittelkomponente, die Transaktionsgebühr für Sachwerte und gegebenenfalls die Börsenumsatzsteuern bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Versäumnis von Wertpapierlieferungen

Liefert ein autorisierter Teilnehmer der Verwahrstelle eines oder mehrere der in der Portfoliozusammensetzung aufgeführten Wertpapiere nicht fristgerecht, kann das ICAV den Zeichnungsantrag ablehnen oder den Antragsteller auffordern, ihm in bar eine Sicherheit in Höhe von mindestens 105 % des Schlusswerts der nicht gelieferten Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags bis zum Tag der Lieferung dieser nicht gelieferten Wertpapiere oder bis zu dem Tag, an dem der Teilfonds diese Wertpapiere auf dem freien Markt erwirbt, zum Marktwert zuzüglich aller mit dem Kauf dieser Wertpapiere durch den Teilfonds verbundenen Kosten oder Aufwendungen und gegebenenfalls Börsenumsatzsteuern in bar zu zahlen, oder er kann ein für diesen Zweck akzeptables Akkreditiv verlangen.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten wird von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu gegebener Zeit festgelegt und kann in Abhängigkeit von den geschätzten Kosten für den Erwerb der nicht gelieferten Wertpapiere oder den voraussichtlichen Kosten für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zur Erfüllung des Rücknahmeantrags gegen Barzahlung variieren.

Sofern nicht gelieferte Wertpapiere nicht bis zum maßgeblichen Abwicklungszeitpunkt eingehen oder der autorisierte Teilnehmer die Barzahlung nicht innerhalb eines Geschäftstages nach der Mitteilung an den autorisierten Teilnehmer, dass eine solche Zahlung erforderlich ist, vornimmt, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter die hinterlegten Barmittel zum Kauf der fehlenden Wertpapiere für den betreffenden Teilfonds verwenden oder die Barmittel zur Begleichung der an den autorisierten Teilnehmer zu leistenden Rücknahmehzahlung verwenden.

Autorisierte Teilnehmer haften gegenüber dem ICAV und dem betreffenden Teilfonds für die Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit solchen Transaktionen entstehen. Diese Kosten umfassen den Betrag, um den der tatsächliche Kaufpreis der Wertpapiere den Marktwert dieser Wertpapiere an dem betreffenden Handelstag übersteigt, und alle damit verbundenen Abgaben und Gebühren sowie alle fälligen Stempelsteuern, Erträge oder Dividenden (oder, im Fall von Barmitteln, die Kosten für die Überweisung der Barmittel an den autorisierten Teilnehmer). Der nicht genutzte Teil der Bareinlage wird dem autorisierten Teilnehmer erstattet, sobald alle nicht gelieferten Wertpapiere ordnungsgemäß bei der Verwahrstelle eingegangen sind oder von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten

Vertreter im Namen des Teilfonds erworben wurden und alle damit verbundenen Transaktionskosten und vorstehend genannten sonstigen Posten beglichen wurden.

Barsicherheiten müssen auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten (es sei denn, mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter wurde etwas anderes vereinbart), auf sofort verfügbare Mittel lauten, von der Verwahrstelle gehalten werden und täglich zum Marktwert bewertet werden. Das ICAV kann im Namen des betroffenen Teilfonds die nicht gelieferten Wertpapiere jederzeit erwerben. Das ICAV kann die dem autorisierten Teilnehmer geschuldete Rücknahmeverpflichtung bis zu dem im Nachtrag vorgesehenen Abrechnungszeitpunkt aus den so erhaltenen Barmitteln begleichen. Die Gebühren der Verwahrstelle und etwaiger Unterverwahrer für die Lieferung, Führung und Rücklieferung der Barsicherheiten sind vom autorisierten Teilnehmer zu zahlen und werden von den von der Verwahrstelle gehaltenen Sicherheiten abgezogen, nachdem der autorisierte Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem ICAV erfüllt hat. Der autorisierte Teilnehmer haftet gegenüber dem ICAV und dem Teilfonds für alle Fehlbeträge zwischen den Kosten, die dem Teilfonds durch den Kauf dieser Wertpapiere entstehen, den Kosten für die Überweisung der Barmittel an den autorisierten Teilnehmer und allen Abgaben und Gebühren sowie allen fälligen Stempelsteuern, Erträgen oder Dividenden.

Nach Zahlung dieser Beträge wird/werden die entsprechende(n) Creation Unit(s) ausgegeben. Übersteigen die tatsächlichen Kosten des Teilfonds für den Kauf der Wertpapiere (einschließlich der Kosten oder Aufwendungen und etwaiger Börsenumsatzsteuern) den Gesamtwert dieser Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags, die Transaktionsgebühr für Sachwerte und gegebenenfalls die vom autorisierten Teilnehmer gezahlten Börsenumsatzsteuern, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Teilfonds die Differenz auf Verlangen unverzüglich zu erstatten. Das ICAV ist berechtigt, alle oder einen Teil der vom Antragsteller gehaltenen Creation Units des Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds) zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

(d) Verfahren für die Rücknahme von Creation Units gegen Sachwerte

Veröffentlichung der Portfoliozusammensetzung

Die Verwahrstelle veröffentlicht die Portfoliozusammensetzung über einen oder mehrere Marktdatenanbieter.

Anträge auf Rücknahme gegen Sachwerte

Anträge auf Rücknahmen von Creation Units gegen Sachwerte müssen vor Handelsschluss gemäß den von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellten spezifischen Verfahren bei der Verwahrstelle eingereicht werden. Außer in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist oder in denen das ICAV etwas anderes bestimmt, sind alle Anträge auf Rücknahme gegen Sachwerte verbindlich und unwiderruflich.

Wenn ein ordnungsgemäß gestellter Rücknahmeantrag vor Handelsschluss eingeht, nimmt die Verwahrstelle diesen Antrag an diesem Handelstag entgegen. Ordnungsgemäß eingereichte Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden erst am darauffolgenden Handelstag angenommen (es sei denn, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft trifft unter außergewöhnlichen Umständen einen anderslautenden Beschluss und vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ein).

Beantragt ein Anleger die Rücknahme einer Anzahl von Creation Units, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entsprechen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen (und mit Zustimmung des Anlegers, es sei denn, die ursprüngliche Zeichnung erfolgte gegen Sachwerte) die Creation Units in Form einer Rücknahme gegen Sachwerte zurücknehmen, sofern die betreffende Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wurde, falls dies von der Zentralbank verlangt wird. Unter diesen Umständen wird der Verwaltungsrat auf Wunsch des zurückgebenden Anlegers die Anlagen

im Namen des Anlegers verkaufen. (Die Kosten für den Verkauf können dem Anleger in Rechnung gestellt werden).

Die Verwaltungsstelle erteilt der Verwahrstelle keine Lieferanweisungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel im Portfolio Deposit, bis die Verwaltungsstelle den Rücknahmeantrag in Bezug auf alle Anteile der zurückzunehmenden Creation Unit(s) angenommen hat (dieser Tag ist der Annullierungstag). Die Lieferung von Wertpapieren erfolgt auf der Grundlage einer Abwicklung mit kostenloser Lieferung. Die Kosten für eine telegrafische Überweisung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt und sind von ihm zu tragen.

Meldung der Barmittelkomponente, der Transaktionsgebühr für Sachwerte und der Börsenumsatzsteuern

Am Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Annahme erfolgt, teilt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller den Betrag der Barmittelkomponente mit, den die Verwahrstelle dem Antragsteller zusammen mit dem Portfolio Deposit zu liefern hat, sowie die Beträge der Transaktionsgebühr für Sachwerte und gegebenenfalls der Börsenumsatzsteuern, die die Verwahrstelle von den Rücknahmeerlösen abzuziehen hat. Unter bestimmten Umständen kann der Wertpapieranteil des Portfolio Deposits infolge von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die die darin aufgeführten Wertpapiere betreffen, von der Portfoliozusammensetzung abweichen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Verwahrstelle zu veranlassen, einer Person, die einen zuvor vereinbarten Wertpapierkorb zurückgibt, im Rahmen eines Portfolio Deposits einen Wertpapierkorb zu liefern, der von der Portfoliozusammensetzung abweicht, vorausgesetzt, der Wert des alternativen Wertpapierkorbs entspricht dem Wert von mindestens einer Creation Unit. Unter bestimmten Umständen und nach vorheriger Mitteilung an den Antragsteller kann die Verwaltungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen gestatten oder verlangen, dass ein Teil der Barmittelkomponente selbst als Sachwerte in Form von einem oder mehreren Wertpapieren geliefert werden kann, die in der Portfoliozusammensetzung enthalten sind.

Abwicklungszeitraum

Der Standardabwicklungszeitraum für Rücknahmen gegen Sachwerte beträgt in der Regel zehn Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde, sofern im entsprechenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Dieser Zeitraum kann je nach den üblichen Abwicklungsfristen der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den Wertpapieren im Portfolio Deposit variieren, wird jedoch zehn Geschäftstage ab dem Handelsschluss nicht überschreiten. Anleger sollten sich für weitere Einzelheiten auf den entsprechenden Nachtrag der einzelnen Teilfonds beziehen. Die Auszahlung von Barmitteln für eine Rücknahme gegen Sachwerte erfolgt am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere.

Teilweise Barabrechnung

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme gegen Sachwerte in bar erfüllen, beispielsweise in Fällen, in denen es davon ausgeht, dass ein von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier nicht lieferbar ist oder dass eine unzureichende Menge dieses an den Antragsteller zu liefernden Wertpapiers gehalten wird.

Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen ein autorisierter Teilnehmer nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über diesen Teilnehmer zurückgeben können.

17.2 Sekundärmarkt

Das ICAV beabsichtigt, jeden seiner Teilfonds als börsengehandelten Teilfonds zu qualifizieren, indem seine Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Im Rahmen dieser Börsennotierungen sind ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Börsen verpflichtet, als Market-Maker aufzutreten und Preise anzubieten, zu denen die Anteile von Anlegern auf dem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden

können. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs wird in der Regel von der jeweiligen Börse überwacht und reguliert.

Das ICAV erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen dieser Teilfonds auf dem Sekundärmarkt.

Bestimmte autorisierte Teilnehmer, die Creation Units zeichnen, können als Market-Maker fungieren; von anderen autorisierten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um ihren Kunden im Rahmen ihres Makler-/Händlergeschäfts anbieten zu können, Anteile von ihnen zu kaufen oder an sie zu verkaufen. Aufgrund der Tatsache, dass diese autorisierten Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurücknehmen können, kann sich im Laufe der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren relevanten Börsen entwickeln, da sie die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt befriedigen. Durch den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die keine autorisierten Teilnehmer sind, Anteile von anderen Sekundärmarktanlegern oder Market-Makern, Maklern/Händlern oder anderen autorisierten Teilnehmern kaufen oder an diese verkaufen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass an Tagen, die keine Geschäftstage oder Handelstage eines Teilfonds sind, an denen an einem oder mehreren geregelten Märkten Anteile gehandelt werden, der zugrunde liegende geregelte Markt bzw. die zugrunde liegenden geregelten Märkte, an denen der Index des Teilfonds gehandelt wird, jedoch geschlossen ist bzw. sind, sich die Spanne zwischen den notierten Geld- und Briefkursen der Anteile ausweiten und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung vergrößern kann. Die Abwicklung des Handels mit Anteilen an der/den Börse(n) erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abrechnungssysteme nach den geltenden Verfahren, die bei der/den Börse(n) erhältlich sind. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass der Index an solchen Tagen nicht notwendigerweise berechnet wird und den Anlegern bei ihren Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Preise des Index an solchen Tagen nicht verfügbar sind. Die Abwicklung des Handels mit Anteilen an den maßgeblichen Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abrechnungssysteme nach den geltenden Verfahren, die bei den maßgeblichen Börsen erhältlich sind.

Dividendenausschüttungen und sonstige Zahlungen in Bezug auf Anteile einer ETF-Klasse werden in dem Umfang, in dem sie bei der Depotbank als Verwahrstelle eingehen, den Geldkonten der Teilnehmer dieser Abrechnungssysteme im Falle einer Rücknahme gegen Barzahlung oder als Teil der Barmittelkomponente im Falle einer Rücknahme gegen Sachwerte gemäß den Regeln und Verfahren des Systems gutgeschrieben. Alle Informationen an die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Abrechnungssysteme übermittelt.

Verkäufe, Käufe oder Übertragungen von Anteilen am Sekundärmarkt werden gemäß den üblichen Regelungen und Abläufen der jeweiligen Börsen und Abrechnungssysteme durchgeführt und abgewickelt.

Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die entsprechenden Börsen oder im Freiverkehr können Kosten anfallen, auf die das ICAV keinen Einfluss hat.

Der Preis der am Sekundärmarkt gehandelten Anteile hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage am Markt, von der Entwicklung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen in Bezug auf Finanzmarkt, Unternehmen, Wirtschaft und Politik ab.

Stellt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen fest, dass der Wert der am Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, können Anleger, die ihre Anteile über den Sekundärmarkt halten, ihre Anteile unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften direkt an das ICAV zurückgeben. Dies kann zum Beispiel bei Marktstörungen zum Tragen kommen, wenn es keinen Market-Maker gibt.

In solchen Fällen wird dem geregelten Markt mitgeteilt, dass das ICAV für direkte Rücknahmen aus dem ICAV geöffnet ist. Anleger am Sekundärmarkt, die ihre Anteile in einer solchen Situation zurückgeben möchten, sollten Abschnitt 16.1 des Prospekts konsultieren und sich an die Verwaltungsstelle wenden, um Einzelheiten zur Bearbeitung solcher Rücknahmeanträge zu erfahren. Den Anlegern am Sekundärmarkt werden nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Fazilität (d. h. die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidierung der zugrunde liegenden Positionen) in Rechnung gestellt, und die Gebühren für solche Rücknahmen dürfen nicht übermäßig hoch sein. Die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Annahme von Anträgen auf direkte Rücknahmen von Anteilen im Falle einer Störung des Sekundärmarktes setzt voraus, dass die Anteile auf das Konto des Registerführers zurückgeliefert werden. Solche Anträge auf direkte Rücknahme werden nur bei Lieferung der Anteile angenommen.

18 HANDEL MIT ANTEILEN – NICHT-ETF-TEILFONDS UND NICHT-ETF-KLASSEN

18.1 Zeichnung von Anteilen

18.1.1 *Erwerb von Anteilen*

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt in der Regel mit Wirkung ab einem Handelstag für Anträge, die zum oder vor dem Handelsschluss eingehen. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Handelstage festlegen, über die die Anteilinhaber im Voraus informiert werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls zuzüglich Abgaben und Gebühren (einschließlich einer Verwässerungsschutzgebühr).

Ein Erstantrag für Anteile kann nur durch Ausfüllen und Einreichen eines unterzeichneten Antragsformulars und der erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche per Fax an die Verwaltungsstelle vor dem entsprechenden Handelsschluss gestellt werden. Sobald das Antragsformular eingegangen ist, gilt der Antrag unwiderruflich, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat erteilt seine Zustimmung (die er nach eigenem Ermessen verweigern kann). Nachfolgende Anträge können bei der Verwaltungsstelle per Fax oder E-Mail oder über andere elektronische Plattformen, die von der Verwaltungsstelle als akzeptabel erachtet werden, einschließlich SWIFT, eingereicht werden. Es können keine Zahlungen oder Übertragungen von Anteilen vorgenommen werden, bevor nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Anträge, die nach dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag eingehen, gelten als bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt und sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen und sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der einzelnen Teilfonds, der von jedem Antragsteller bei der Erstzeichnung gezeichnet werden kann, und der Mindestanteilbestand für Anteile der einzelnen Teilfonds sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Es können Bruchteile von bis zu drei Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die kleinere Bruchteile von Anteilen darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten.

Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet die Verwaltungsstelle auf Kosten und Risiko des Antragstellers, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat, das Antragsgeld oder den Restbetrag ohne Zinsen mittels elektronischer Überweisung auf das Konto zurück, von dem es eingezahlt wurde, sobald dies praktikabel ist.

18.1.2 *Ausgabepreis*

Während des Erstausgabezeitraums für jeden Teilfonds entspricht der Erstausgabepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds dem im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem die Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse an dem betreffenden Handelstag berechnet.

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Ausgabepreises kann gemäß den Bestimmungen im entsprechenden Nachtrag erhoben werden.

18.1.3 **Bezahlung von Anteilen**

Die Zahlung in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen muss bis zum jeweiligen Abwicklungsdatum durch elektronische Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds erfolgen. Schecks werden nicht angenommen. Wenn die vollständige Zahlung nicht bis zum Abwicklungsdatum eingegangen ist oder wenn die Gelder nicht freigegeben wurden, kann die Zuteilung von Anteilen, die in Bezug auf einen solchen Antrag erfolgt ist, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise storniert werden; alternativ kann die Verwaltungsstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten den Antrag als einen Antrag für eine solche Anzahl von Anteilen behandeln, die mit dieser Zahlung an dem auf den Eingang der vollständigen Zahlung oder der nicht freigegebenen Gelder folgenden Handelstag erworben werden kann. In solchen Fällen kann das ICAV dem Antragsteller alle Verluste in Rechnung stellen, die dem betreffenden Teilfonds entstehen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, auf verspätet gezahlte Zeichnungsbeträge Zinsen zu einem angemessenen marktüblichen Satz zu erheben.

18.1.4 **Ausgaben in Sachwerten**

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass er sich vergewissert hat, dass den bestehenden Anteilinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht, sowie vorbehaltlich der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anteile an einem Teilfonds gegen Übertragung von Anlagen, die mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds übereinstimmen und Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind, an die Verwahrstelle im Namen des ICAV zuteilen kann. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die an dem Tag, an dem die Anlagen der Verwahrstelle im Namen des ICAV übertragen werden, gegen Zahlung eines Barbetrags in Höhe des Werts der Anlagen (zusammen mit dem entsprechenden Ausgabeaufschlag) ausgegeben worden wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird anhand der im nachstehenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte** beschriebenen Bewertungsmethoden berechnet.

18.1.5 **Beschränkungen bei Käufen**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in der im nachstehenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen vom ICAV keine Anteile ausgegeben oder verkauft werden. Die Antragsteller werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am nächsten Handelstag nach Beendigung dieser Aussetzung berücksichtigt.

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden oder von oder zugunsten von US-Personen erworben oder gehalten werden (es sei denn, das ICAV stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer Befreiung von der Registrierung nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierung als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält).

Das ICAV behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Anteile an einem Teilfonds abzulehnen, insbesondere dann, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht genügend geeignete Vermögenswerte zur Verfügung stehen, in die ein solcher Teilfonds ohne Weiteres investieren kann.

18.1.6 **Verwässerungsschutzgebühr**

Bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises für die Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen erfolgen, eine Verwässerungsschutzgebühr zu den Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen hinzurechnen oder davon abziehen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten.

Da die Handelskosten je nach Marktbedingungen schwanken können, kann auch die Höhe der Verwässerungsschutzgebühr variieren.

Andere Zeichnungsbeschränkungen können im Nachtrag für einen Teilfonds festgelegt werden.

18.2 **Rücknahme von Anteilen**

18.2.1 **Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind an das ICAV (über die Verwaltungsstelle) zu richten und können per Fax oder E-Mail mittels eines unterzeichneten Rücknahmeantragsformulars oder über andere elektronische Plattformen, einschließlich SWIFT, gestellt werden, die von der Verwaltungsstelle als akzeptabel erachtet werden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen können nach ihrer Annahme durch die Verwaltungsstelle (ohne Zustimmung des ICAV) nicht mehr zurückgezogen werden. Rücknahmen unterliegen außerdem dem Erhalt aller vom ICAV geforderten Unterlagen, einschließlich aller erforderlichen Überprüfungen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, bevor die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Rücknahmeanträge werden nur nach Erhalt gültiger Anweisungen bearbeitet, sofern die Zahlung auf das hinterlegte Konto erfolgt. Anträge, die am oder vor dem entsprechenden Handelsschluss eingehen, werden, wie in diesem Abschnitt erwähnt, normalerweise am entsprechenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt und sofern sie vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingegangen sind und sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls zuzüglich Abgaben und Gebühren (einschließlich einer Verwässerungsschutzgebühr).

Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwahrstelle und der vorherigen Benachrichtigung aller Anteilinhaber zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds festlegen.

Das ICAV kann es ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der dazu führen würde, dass der Wert eines Anteilbestands eines Teilfonds unter den Mindestanteilbestand für die betreffende Anteilklasse des betreffenden Teilfonds sinkt. Ein Rücknahmeantrag mit einer solchen Auswirkung kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an dieser Anteilklasse behandelt werden.

Unvollständige Rücknahmeanträge werden von der Verwaltungsstelle erst dann akzeptiert, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen.

18.2.2 **Rücknahmepreis**

Der Preis, zu dem die Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, wird ebenfalls durch Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse an dem betreffenden Handelstag berechnet. Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilklasse eines Teilfonds wird im nachstehenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte** beschrieben.

Das ICAV kann für die Zahlung an den Teilfonds bei der Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr erheben. Absicht des Verwaltungsrates ist es jedoch, dass diese Gebühr (falls zutreffend) bis auf Weiteres nicht den Betrag überschreitet, der im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anteilinhaber eingereicht wurde, der eine steuerpflichtige irische Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer steuerpflichtigen irischen Person handelt, zieht das ICAV von den Rücknahmeerlösen einen Betrag entsprechend der Steuer ab, die das ICAV in Bezug auf die betreffende Transaktion an die irische Steuerbehörde zahlen muss.

18.2.3 **Zahlung von Rücknahmeerlösen**

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag (abzüglich der Rücknahmegebühren) wird bis zum Abwicklungsdatum mittels elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilinhabers lautendes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse überwiesen. Rücknahmeerlöse werden nicht an Dritte ausgezahlt und können nur auf ein Konto eingezahlt werden, das auf den Namen des Anteilinhabers lautet. Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt an den eingetragenen Anteilinhaber oder gegebenenfalls zugunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilinhaber. Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse ausgezahlt. Die Erlöse aus der Rücknahme der Anteile werden erst ausgezahlt, wenn die Verwaltungsstelle die Rücknahmeanweisungen und die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche erhalten hat. Änderungen des Bankkontos eines Anteilinhabers und Standardabwicklungsanweisungen für Rücknahmezahlungen werden nur nach Erhalt der Originalunterlagen ausgeführt. Bei Rücknahmen müssen außerdem alle erforderlichen Überprüfungen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführt werden, bevor die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden können.

Der Nachtrag für einen Teilfonds kann vorsehen, dass die Rücknahmeerlöse mit Zustimmung der Anteilinhaber durch eine Übertragung von Vermögenswerten beglichen werden. Dies gilt ohne Einschränkung der Rechte des ICAV, die im nachstehenden Abschnitt **Beschränkungen bei Rücknahmen** aufgeführt sind.

18.2.4 **Beschränkungen bei Rücknahmen**

Das ICAV darf während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in der im nachstehenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebenen Weise ausgesetzt ist, keine Anteile eines Teilfonds zurücknehmen. Antragsteller, die eine Rücknahme von Anteilen beantragen, werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am nächsten Handelstag nach Beendigung dieser Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Teilfonds auf Anteile beschränken, die 10 % oder mehr der Gesamtzahl der Anteile des Teilfonds ausmachen, oder auf Anteile, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag ausmachen. In diesem Fall wird die Begrenzung anteilig angewandt, sodass alle Anteilinhaber, die an diesem Handelstag Anteile des betreffenden Teilfonds zurückgeben möchten, den gleichen Anteil an diesen Anteilen realisieren. Nicht zurückgenommene Anteile, die andernfalls zurückgenommen worden wären, werden für die Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen, wobei die vorgenannte Obergrenze stets eingehalten wird. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilinhaber.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führt, dass Anteile, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, an einem Handelstag vom ICAV zurückgenommen werden. In einem solchen Fall kann das ICAV dem Rücknahmeantrag durch eine Sachausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nachkommen, sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nicht schadet und die Zuteilung der Vermögenswerte von der Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält der Anteilinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht des ICAV, dem Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten nachzukommen, so kann dieser Anteilinhaber vom ICAV verlangen, dass es anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Verkaufserlöses abzüglich der im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf anfallenden Kosten an diesen Anteilinhaber veranlasst. Der Teilfonds haftet nicht für den Fehlbetrag (falls vorhanden) zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Rücknahme und dem Erlös aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte. Das ICAV und ein Anteilinhaber können eine Übertragung von Vermögenswerten für eine Rücknahme vereinbaren, sofern die Zuteilung der Vermögenswerte von der Verwahrstelle genehmigt wird.

18.2.5 **Verwässerungsschutzgebühr**

Bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises für die Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen erfolgen, eine Verwässerungsschutzgebühr zu den Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen hinzurechnen oder davon abziehen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten.

Da die Handelskosten je nach Marktbedingungen schwanken können, kann auch die Höhe der Verwässerungsschutzgebühr variieren.

19 **INTRADAY-PORTFOLIO (INAV)**

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Portfoliowert oder iNAV für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen, diesen in seinem Namen zur Verfügung zu stellen. Wenn der Anlageverwalter solche Informationen an einem Geschäftstag zur Verfügung stellt, wird der iNAV auf der Grundlage von Informationen berechnet, die während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbar sind, und basiert normalerweise auf dem aktuellen Wert des Wertpapieranteils eines Portfolio Deposit, der an diesem Geschäftstag gültig ist, zusammen mit einem Barbetrag, der im Allgemeinen in etwa der Barmittelkomponente am vorherigen Geschäftstag entspricht. Der Anlageverwalter wird einen iNAV zur Verfügung stellen, wenn dies von einer Börse verlangt wird.

Ein iNAV ist nicht der Wert eines Anteils oder der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder in Creation Units zurückgegeben oder an einer Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen oder betrachtet werden. Insbesondere ein iNAV, der für einen Teilfonds angegeben wird, dessen jeweilige Indexwertpapiere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNAV nicht aktiv gehandelt werden, spiegelt möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Unfähigkeit des Anlageverwalters oder seines Beauftragten, einen iNAV auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum bereitzustellen, führt an sich nicht zu einer Unterbrechung des Handels der Anteile an einer Börse, der unter den jeweiligen Umständen durch die Regeln der betreffenden Börse bestimmt wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung und Meldung eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der relevanten Indexwertpapierkurse im Vergleich zu anderen berechneten Werten, die auf denselben Indexwertpapieren basieren, widerspiegeln kann, einschließlich beispielsweise des Index selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Index basieren. Anleger, die an der Zeichnung oder Rücknahme von Creation Units oder dem Kauf oder Verkauf von Anteilen an einer Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche und andere Faktoren

berücksichtigen (einschließlich, soweit zutreffend, Informationen über den Index, die Indexwertpapiere und Finanzinstrumente, die auf dem Index basieren, der dem jeweiligen Teilfonds entspricht). Weder das ICAV noch die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die anderen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

20 OBLIGATORISCHE RÜCKNAHMEN

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter der Mindestteilfondsgröße (falls vorhanden) liegt, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist oder den Anteilinhabern anderweitig mitgeteilt wurde.

Das ICAV behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder befinden werden (es sei denn, das ICAV stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten verfügbaren Befreiung von der Registrierungspflicht zulässig ist und dass (ii) der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine natürliche oder juristische Person, die gegen die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben verstoßen oder diese gefälscht hat (auch in Bezug auf ihren ERISA-Status), die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, aufgrund derer eine solche natürliche oder juristische Person nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilklasse festgelegten Mindestanteilsbesitz liegt, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie die jeweilige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen betrachtet wird/werden, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds des ICAV eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Abgabepflicht oder ein sonstiger rechtlicher oder materieller verwaltungstechnischer Nachteil entsteht (einschließlich der Bemühungen, sicherzustellen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Verordnung betrachtet wird) oder dass der Teilfonds gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen das/die er andernfalls nicht verstoßen hätte oder das/die dazu führen könnten, dass der Teilfonds Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Gerichtsbarkeit erfüllen muss, deren Vorschriften er andernfalls nicht entsprechen müsste, oder die laut Gründungsurkunde entsprechend der hierin enthaltenen Beschreibung unzulässig sind.

Ein Teilfonds kann aufgelöst und/oder alle Anteile eines Teilfonds (oder einer Anteilklasse eines Teilfonds) können vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle zurückgenommen werden: (i) durch schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder (ii) wenn der Nettoinventarwert des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt geringer ist als der vom Verwaltungsrat für diesen Teilfonds festgelegte Betrag; oder (iii) durch schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung durch die Verwahrstelle keine andere für das ICAV und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; oder (iv) wenn ein Teilfonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist; oder (v) wenn ein Gesetz erlassen wird, das die Fortführung des betreffenden Teilfonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam macht; oder (vi) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds liegt.

Zusätzliche, für einen Teilfonds spezifische Kündigungsbestimmungen können im Nachtrag für diesen Teilfonds festgelegt werden, und das ICAV hat das Recht, unter solchen Umständen zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen Anteile an einem solchen Teilfonds zurückzunehmen.

Wenn steuerpflichtige irische Personen Anteile erwerben und halten, nimmt das ICAV, sofern dies für die Erhebung der irischen Steuer erforderlich ist, Anteile, die von einer steuerpflichtigen irischen Person oder einer Person gehalten werden, die im Namen einer steuerpflichtigen irischen Person handelt oder als im Namen einer solchen Person handelnd angesehen wird, zurück und annulliert sie in dem Fall, dass ein zu einer Steuerpflicht in Irland führendes Ereignis eintritt, und zahlt den Erlös an die irische Steuerbehörde.

21 **BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE**

Die Verwaltungsstelle unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Um die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten, wird die Verwaltungsstelle von jedem Zeichner oder Anteilinhaber eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Quelle der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder anderer zusätzlicher Informationen verlangen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck von einem Zeichner oder Anteilinhaber angefordert werden können. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich sind.

Der Zeichner oder Anteilinhaber erkennt an, dass sich die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit ihren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu untersagen, wenn nicht alle Sorgfaltspflichten erfüllt wurden oder wenn sie aus irgendeinem Grund der Meinung ist, dass die Herkunft der Gelder oder die beteiligten Parteien verdächtig sind. Sollte die Bewegung von Geldern in Übereinstimmung mit den Verfahren der Verwaltungsstelle zur Bekämpfung der Geldwäsche zurückgehalten werden, wird die Verwaltungsstelle alle geltenden Gesetze strikt einhalten und das ICAV benachrichtigen, sobald dies nach fachkundigem Ermessen möglich oder anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Die in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität jedes Antragstellers erfordern; beispielsweise kann von einer Person verlangt werden, dass sie eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse, z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug, und ihrem Geburtsdatum vorlegt. Bei Antragstellern, die eine Kapitalgesellschaft sind, kann dies unter anderem die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments), der Namen, Berufe, Geburtsdaten sowie der Wohn- und Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der antragstellenden Gesellschaft erfordern.

Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags ist eine eingehende Prüfung nicht erforderlich, wenn (a) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird oder (b) die Anlage von einem anerkannten Vermittler oder Finanzinstitut getätigt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das oben genannte Finanzinstitut oder der Finanzintermediär in einem Land ansässig ist, dessen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche den irischen gleichwertig sind.

Die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Legt der Antragsteller die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht vor, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern.

Der Antragsteller erkennt an, dass die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft (je nach Fall) aufgrund der in ihren jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eine weitere Identifizierung des Antragstellers verlangen können, bevor ein Antrag oder eine Rücknahme bearbeitet werden kann, und die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und das ICAV sind schadlos zu halten und für alle Verluste zu entschädigen, die infolge einer Verzögerung oder eines Versäumnisses bei der Bearbeitung des Antrags oder der Rücknahme entstehen, wenn die von den genannten Parteien geforderten Informationen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsstelle, können einige oder alle der folgenden Arten personenbezogener Daten in Bezug auf Anleger und potenzielle Anleger (sowie deren leitende Angestellte, Mitarbeiter und wirtschaftliche Eigentümer) speichern: Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Steuernummer, Bankverbindung, Lichtbildausweis, Adressnachweise (in der Regel Rechnungen von Versorgungsunternehmen), die von den Anlegern beim Ausfüllen des Antragsformulars angegeben werden oder eingereicht werden, um diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten. Das ICAV kann auch weitere personenbezogene Daten über diese Personen durch Überprüfungen im Hinblick auf politisch exponierte Personen, Sanktionen und Negativnachrichten sowie durch Screening-Prüfungen erhalten. Das ICAV ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu überprüfen und fortlaufende Kontrollen durchzuführen. Bestehende und potenzielle Anleger, die dem ICAV personenbezogene Daten in Bezug auf ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt haben, müssen diesen die in dieser Mitteilung zum Datenschutz enthaltenen Informationen übermitteln.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit wird das ICAV personenbezogene Daten erheben, aufzeichnen, speichern, anpassen, übertragen und anderweitig verarbeiten. Das ICAV ist ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und wird alle von den Anlegern oder in Bezug auf die Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzgesetzgebung aufbewahren.

Das ICAV und/oder einer seiner Beauftragten oder Dienstleister (die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder der/die Anlageverwalter) können die personenbezogenen Daten von potenziellen Anlegern und Investoren für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und auf den folgenden Rechtsgrundlagen verarbeiten:

- (a) für den Betrieb der Teilfonds, einschließlich des Managements und der laufenden Verwaltung der Anlage eines Anteilnehmers in den betreffenden Teilfonds, die es dem ICAV ermöglicht, seine vertraglichen Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Anteilnehmer zu erfüllen, sowie für die zur Vorbereitung des Vertrags mit dem Anteilnehmer erforderliche Verarbeitung;
- (b) um die für das ICAV geltenden rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. gemäß dem ICAV-Gesetz, den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetzgebung sowie zur Betrugsbekämpfung;
- (c) für sonstige berechnete Geschäftsinteressen des ICAV oder eines Dritten, an den personenbezogene Daten weitergegeben werden, sofern diese Interessen nicht durch die Interessen des Anlegers außer Kraft gesetzt werden, einschließlich für statistische Analysen, Marktforschungszwecke und zur Erstellung von Finanz- und/oder aufsichtsrechtlichen Berichten oder
- (d) für alle anderen spezifischen Zwecke, für die die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben; und wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Zustimmung beruht, haben die Anleger das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten an andere Beauftragte, ordnungsgemäß bestellte Vertreter und Dienstleister des ICAV (und deren jeweilige verbundene, assoziierte oder angegliederte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschließlich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, in Irland oder anderswo (einschließlich Unternehmen in Ländern außerhalb des EWR) zu den oben genannten Zwecken offenlegen oder übertragen.

Das ICAV bewahrt personenbezogene Daten nicht länger auf, als es für den/die Zweck(e), für den/die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigt

das ICAV das Verjährungsgesetz von 1957 (Statute of Limitations Act, 1957) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus sowie der Steuergesetzgebung. Das ICAV wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Daten zu vernichten oder aus seinen Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Beruhet eine bestimmte Verarbeitung auf der Einwilligung eines Anlegers, so hat dieser das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Die Anleger haben das Recht, Zugang zu ihren vom ICAV aufbewahrten personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten einzuschränken oder ihr zu widersprechen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Datenschutzgesetzgebung und etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetzgebung.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister übermitteln keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des EWR, es sei denn, das betreffende Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau (wie in einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Union festgelegt) oder es sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern erstellt, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten; diese Liste kann von der Europäischen Kommission jederzeit geändert werden. Wenn ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, stellen das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass sie geeignete Schutzvorkehrungen treffen, z. B. durch die Modellklauseln (standardisierte Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) oder verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, oder sie greifen auf eine der in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmeregelungen zurück.

Wird die Verarbeitung im Auftrag des ICAV durchgeführt, so beauftragt das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetzgebung, der geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in einer Weise umsetzt, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung entspricht und der Schutz der Rechte der Anleger gewährleistet ist. Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem Datenverarbeiter ab, in dem die spezifischen, in der Datenschutzgesetzgebung verankerten Verpflichtungen des Datenverarbeiters festgelegt sind, einschließlich der Verpflichtung, personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft zu verarbeiten.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des ICAV und der laufenden Überwachung kann das ICAV gegebenenfalls eine automatisierte Entscheidungsfindung in Bezug auf die Anleger einsetzen, einschließlich z. B. der Erstellung von Anlegerprofilen im Rahmen von Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Dies kann dazu führen, dass ein Anleger gegenüber den Steuerbehörden, den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen identifiziert wird, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und dass das ICAV seine Beziehung zu dem Anleger beendet. Zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften und des automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS ist das ICAV oder sein Beauftragter verpflichtet, bestimmte Informationen über einen Kontoinhaber und über bestimmte beherrschende Personen zu erheben, wenn der Kontoinhaber eine juristische Person ist (z. B. Name, Adresse, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort (je nach Fall), Kontonummer und Kontostand zum Ende des Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den Steuerbehörden gemeldet werden müssen.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten führt dazu, dass das ICAV die Anlage des Anlegers in den Teilfonds nicht genehmigen, bearbeiten oder freigeben kann, und dies kann dazu führen, dass das ICAV seine Beziehung zum Anleger beendet.

Die Anleger haben das Recht, bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen, wenn sie mit dem Umgang des ICAV mit ihren personenbezogenen Daten unzufrieden sind.

Fragen zur Anwendung der Datenschutzpolitik des ICAV sind in erster Linie an den Verwaltungsrat des ICAV zu richten.

23 UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber können an jedem Handelstag den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds (die **ursprüngliche Klasse**) in Anteile einer anderen Klasse (die **neue Klasse**) beantragen (wobei diese Klasse zum selben Teilfonds oder zu einem separaten Teilfonds gehören kann), sofern alle Kriterien für den Antrag auf Anteile der neuen Klasse erfüllt sind, indem sie die Verwaltungsstelle am oder vor dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag benachrichtigen. Das ICAV kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, Umtauschanträge anzunehmen, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, sofern sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch, außer in Bezug auf Gebühren, die wie nachstehend und im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

Wenn Anteilinhaber den Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einem Teilfonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag für die betreffende neue Klasse entspricht, der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Im Falle des Umtauschs einer Teilbeteiligung muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens dem Mindestanteilsbesitz der ursprünglichen Klasse entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = R \times (RP \times ER) - F$$

SP

Dabei gilt:

S = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;

R = die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;

RP = Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages;

ER = im Fall eines Umtausches von Anteilen mit der gleichen Basiswährung: 1. In allen anderen Fällen handelt es sich um den von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt festgelegten Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abwicklung der Übertragung von Vermögenswerten zwischen der ursprünglichen und der neuen Anteilklasse entspricht, nachdem der Kurs gegebenenfalls angepasst wurde, um die tatsächlichen Kosten einer solchen Übertragung widerzuspiegeln;

F = (gegebenenfalls) die Umtauschgebühr, die beim Umtausch von Anteilen zu zahlen ist und

SP = Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der neuen Klasse in Bezug auf und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Das ICAV kann beim Umtausch von Anteilen eine Gebühr berechnen, die der Anlageverwalter in Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet, um unter anderem die Handelskosten, Stempelgebühren und die Auswirkungen auf den Markt zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds im Fall von Nettozeichnungen und -rücknahmen zu erhalten. Eine solche Gebühr wird zugunsten des betreffenden Teilfonds einbehalten, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf eine solche Gebühr zu verzichten.

Das ICAV kann eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 3 % des Rücknahmeerlöses der umgetauschten Anteile erheben, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt.

24 UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des oder der betreffenden Teilfonds in der im nachstehenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebenen Weise ausgesetzt ist, können keine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragsteller, die einen Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am nächsten Handelstag nach Beendigung dieser Aussetzung berücksichtigt.

25 KREUZBETEILIGUNGEN

Vorbehaltlich der Anforderungen der OGAW-Richtlinien der Zentralbank (insbesondere Richtlinie 11 (1) der OGAW-Richtlinien der Zentralbank) und dieses Verkaufsprospekts kann das ICAV im Namen eines Teilfonds (eines **anlegenden Teilfonds**) Anteile eines anderen Teilfonds (eines **Ziel-Teilfonds**) erwerben. Wenn das ICAV einen solchen Erwerb von Anteilen beabsichtigt, wird dies im entsprechenden Nachtrag des anlegenden Teilfonds offengelegt. Der Anlageverwalter darf seine jährliche Gebühr nicht für den Teil des Vermögens eines anlegenden Teilfonds erheben, der in einen Ziel-Teilfonds investiert ist, sofern keine anderslautende Genehmigung der Zentralbank vorliegt. Kreuzbeteiligungen an einem Teilfonds dürfen nicht getätigt werden, wenn dieser Teilfonds Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Legt ein Teilfonds (der **anlegende Fonds**) in Anteilen anderer Teilfonds (jeweils ein **Zielfonds**) an, so darf der Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des anlegenden Fonds in Bezug auf den in die Zielfonds investierten Teil des Vermögens des anlegenden Fonds berechnet wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des anlegenden Fonds, indirekt auf der Ebene der Zielfonds oder in einer Kombination aus beidem gezahlt wird), den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des anlegenden Fonds in Bezug auf den Rest des Vermögens des anlegenden Fonds berechnet werden kann, nicht überschreiten, damit dem anlegenden Fonds aufgrund seiner Anlagen im Zielfonds keine doppelte jährliche Verwaltungsgebühr berechnet wird. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche Gebühr, die der betreffende Anlageverwalter erhebt, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt wird.

26 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS / BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegen kann, und wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds ermittelt und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds (ohne Eigenkapitalanteile) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages geteilt wird, und das Ergebnis wird auf vier Dezimalstellen oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Werden die Anteile eines Teilfonds weiter in Klassen unterteilt, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds fiktiv unter den betreffenden Klassen aufgeteilt wird, wobei entsprechende Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Dividenden, die Thesaurierung bzw. Ausschüttung von Erträgen und Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die jeder dieser betreffenden Klassen zuzuordnen sind (einschließlich der Gewinne/Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der festgelegten Währung der betreffenden Klasse eingesetzt werden, wobei Gewinne/Verluste und Kosten ausschließlich dieser

betreffenden Klasse zufließen) und für andere Faktoren, die die betreffenden Klassen gegebenenfalls unterscheiden, vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert des Teilfonds, der jeder Klasse zugewiesen wird, wird durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile der betreffenden Klasse geteilt und das Ergebnis wird auf vier Dezimalstellen nach Maßgabe des Verwaltungsrats oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

In der Gründungsurkunde ist die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sowie des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts der Verwaltungsstelle übertragen. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden im Allgemeinen wie folgt bewertet:

- 26.1 Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten gehandelten Kurs oder, im Fall von festverzinslichen Wertpapieren, zu den letzten Mittelkursen bewertet, die jeweils zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag verfügbar sind, wobei der Wert eines Vermögenswerts, der an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden geregelten Marktes erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung des Vermögenswerts bewertet werden kann. Diese Auf- oder Abschläge werden vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- 26.2 Wenn bei bestimmten Vermögenswerten der letzte gehandelte Kurs nicht verfügbar ist oder – im Fall von festverzinslichen Wertpapieren – die letzten Mittelkurse nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten nicht deren Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, wird der Wert von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten sachverständigen Person (einschließlich des Anlageverwalters) (die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt ist) in Absprache mit dem Anlageverwalter sorgfältig und nach Treu und Glauben mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag zu ermitteln.
- 26.3 Wird eine Anlage an mehreren geregelten Märkten oder gemäß den Vorschriften mehrerer geregelter Märkte notiert oder gehandelt, wird der geregelte Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft den Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt, oder der geregelte Markt, der die fairsten Kriterien für die Bewertung einer solchen Anlage für die vorstehenden Zwecke bietet, für Bewertungszwecke zugrunde gelegt.
- 26.4 Sollte einer der Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag nicht an einer Wertpapierbörse oder einem OTC-Markt notiert sein bzw. gehandelt werden, erfolgt die entsprechende Bewertung dieser Wertpapiere zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten sachverständigen Person (die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt ist) sorgfältig und nach Treu und Glauben in Rücksprache mit dem Anlageverwalter festgelegt wird, oder auf andere Weise, vorausgesetzt dass der betreffende Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.
 - 26.4.1 Barbestände und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt erfasst, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Beauftragter sind der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach Vornahme eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Beauftragter in einem solchen Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
 - 26.4.2 Als Wert von Schuldscheinen, Schuldverschreibungen und Forderungen gilt ihr Nennwert oder ihr vollständiger Betrag nach Vornahme eines Abschlags, den die Verwaltungsgesellschaft für

angemessen hält, um deren tatsächlichen aktuellen Wert zu einem betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

- 26.4.3 Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden jeweils zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zum letzten Handelspreis an dem geregelten Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet (wobei der geregelte Markt entweder der einzige geregelte Markt ist oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden).
- 26.4.4 Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, Aktie oder Klasse oder zu deren Angebotspreis, wie er von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, nach Abzug von Steuern und Gebühren zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bewertet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, falls sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelskurs des Hauptmarktes für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und gegebenenfalls von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und von der Verwahrstelle bestätigten sachverständigen Person (einschließlich des Anlageverwalters) empfohlen wird.
- 26.4.5 Werte, die nicht auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten (unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage oder Barmittel handelt) und Kredite in einer anderen Währung als der Basiswährung werden in die Basiswährung zu dem offiziellen Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.
- 26.4.6 Börsengehandelte derivative Instrumente, Futures-Kontrakte auf Aktienkursindizes und Optionskontrakte werden zu dem am betreffenden geregelten Markt festgelegten Abwicklungspreis zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag bewertet; falls dieser Abwicklungspreis aus irgendeinem Grund zu einem Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar sein sollte, wird für diesen Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig und nach Treu und Glauben durch (i) die Verwaltungsgesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten oder (ii) eine andere sachverständige Person, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten ernannt und jeweils von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassen wurde, oder (iii) auf eine andere Weise geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag unter Berücksichtigung der von Market-Makern gestellten Kurse bewertet, d. h. zu dem Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Volumens und derselben Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- 26.4.7 Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 25.1 bis 25.4
- (a) können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten im Falle eines Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds gemäß den OGAW-Richtlinien der Zentralbank (ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**) ist, jeden Vermögenswert unter Verwendung der fortgeführten Beschaffungskosten bewerten. Die Bewertungsmethode der fortgeführten Beschaffungskosten darf nur für Teilfonds verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Beschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.

- (b) können diese Instrumente in dem Fall, dass ein Teilfonds, der kein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, in Geldmarktinstrumente investiert, von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten zu ihren fortgeführten Beschaffungskosten bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und nicht besonders stark auf Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, reagiert.

26.4.8 Falls ein bestimmter Wert nicht wie oben vorgesehen ermittelt werden kann oder falls die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, dann ist die Bewertungsmethode der betreffenden Anlage diejenige, die die Verwaltungsgesellschaft oder eine von der Verwaltungsgesellschaft ernannte und für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassene sachverständige Person in Absprache mit dem Anlageverwalter festlegt, wobei diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt werden muss. Die verwendeten Bewertungsgrundlagen/-methoden sind klar zu dokumentieren. Der Wert eines Vermögenswerts kann angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, der Marktfähigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Aspekten widerzuspiegeln.

Ungeachtet des Vorstehenden ist, wenn zu einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert des ICAV realisiert wurde oder vertraglich realisiert werden soll, anstelle dieses Vermögenswertes der vom ICAV diesbezüglich zu erhaltende Nettobetrag in das Vermögen des ICAV einzubeziehen; falls dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, wird der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten geschätzte vom ICAV diesbezüglich zu erhaltende Nettobetrag als Wert angesetzt. Wenn der zu erhaltende Nettobetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zahlbar ist, muss die Verwaltungsgesellschaft eine Wertberichtigung vornehmen, die sie für angemessen hält, um den tatsächlichen Zeitwert zum betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Für den Fall, dass das ICAV einen Vermögenswert vertraglich erworben hat, die Abwicklung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird der Vermögenswert (und nicht die Barmittel, die zur Abwicklung des Geschäfts verwendet werden sollen) in das Vermögen des ICAV aufgenommen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle als sachverständige Person ernannt werden.

27 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen wie folgt vorübergehend aussetzen:

- 27.1 während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert werden kann, eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
- 27.2 während eines Zeitraums, in dem einer der Märkte oder eine der Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gerade notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (aus anderen Gründen als den üblichen Feiertagen) bzw. in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
- 27.3 während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Handhabe des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann oder
- 27.4 während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall der Kommunikationsmittel eintritt, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden,

oder in dem aus einem anderen Grund die derzeitigen Preise an einem Markt oder einer Börse für Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht sofort oder genau ermittelt werden können oder

- 27.5 während eines Zeitraums, in dem Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen ausgeführt werden können oder
- 27.6 während eines Zeitraums, in dem es dem ICAV nicht möglich ist, die für die fälligen Rücknahmezahlungen für Anteile des betreffenden Teilfonds erforderlichen Gelder zurückzuführen oder
- 27.7 während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Teilfonds liegt oder
- 27.8 nach der Zustellung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, bei der ein Beschluss zur Zusammenlegung, Abwicklung oder Schließung des ICAV oder des betreffenden Teilfonds in Betracht gezogen werden soll oder
- 27.9 wenn es aus anderen Gründen nicht praktikabel ist, den Wert eines bedeutenden Teils der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds zu bestimmen oder
- 27.10 während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Aussetzung für die Zwecke einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Teilfonds oder des ICAV für erforderlich hält oder
- 27.11 wenn es unmöglich oder nicht praktikabel ist oder wird, DFI-Positionen in Bezug auf einen Index für den betreffenden Teilfonds einzugehen, fortzuführen oder aufrechtzuerhalten oder in Aktien anzulegen, die im betreffenden Index enthalten sind oder
- 27.12 wenn eine solche Aussetzung von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verlangt wird.

Nach Möglichkeit werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

Anteilinhaber, die eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder einen Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung auf eine Weise informiert, die vom Verwaltungsrat angeordnet werden kann, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, jedoch vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine solche Aussetzung wird der Zentralbank unverzüglich am selben Geschäftstag mitgeteilt und auch den zuständigen Behörden in jedem Land, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden, unverzüglich kommuniziert.

Der Verwaltungsrat kann jeden Handelstag für einen Teilfonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht auf einer gerechten Grundlage bewertet werden kann und diese Schwierigkeit voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstages überwunden wird.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird ebenfalls ausgesetzt, wenn die Zentralbank eine solche Aussetzung in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verlangt.

28 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile jedes Teilfonds sind durch schriftliche Urkunde übertragbar, die vom Übertragenden unterzeichnet wird (oder im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder von diesem mit Siegel versehen wird), wobei stets vorausgesetzt wird, dass der Übernehmende ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle ausfüllt und der Verwaltungsstelle alle von ihr

geforderten Unterlagen zur Verfügung stellt. Im Falle des Todes eines gemeinsamen Anteilhabers sind der oder die Überlebende(n) die einzige(n) Person(en), die vom ICAV als Inhaber eines Eigentumsrechts oder einer Beteiligung an den auf den Namen dieser gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteilen anerkannt werden.

Anteile dürfen nicht an die im Abschnitt **Obligatorische Rücknahmen** des Verkaufsprospekts beschriebenen Personen oder Einrichtungen übertragen werden, oder an eine Person, die solche Anteile zugunsten einer US-Person hält oder halten wird (es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten verfügbaren Befreiung von der Registrierungspflicht zulässig ist und (ii) dass der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine natürliche oder juristische Person, die gegen die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben verstoßen oder diese gefälscht hat (auch in Bezug auf ihren ERISA-Status), eine natürliche oder juristische Person, die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, aufgrund derer eine solche natürliche oder juristische Person nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilklasse festgelegten Mindestanteilsbesitz liegt, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie die jeweilige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen betrachtet wird/werden, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds des ICAV eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Abgabepflicht oder ein sonstiger finanzieller, rechtlicher oder bedeutender verwaltungstechnischer Nachteil entsteht (einschließlich um sicherzustellen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Verordnung betrachtet wird) oder dass der Teilfonds gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, das/die andernfalls nicht für ihn gegolten hätte oder das/die dazu führen könnten, dass der Teilfonds Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Gerichtsbarkeit erfüllen muss, deren Vorschriften er andernfalls nicht entsprechen müsste, oder die laut Gründungsurkunde entsprechend der hierin enthaltenen Beschreibung unzulässig sind. Die Eintragung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat verweigert werden, wenn nach der Übertragung entweder der Übertragende oder der Übernehmende Anteile halten würde, deren Wert unter dem im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Mindestanteilsbesitz für diese Anteilklasse liegt.

Wenn der Übertragende eine steuerpflichtige irische Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer steuerpflichtigen irischen Person handelt, ist das ICAV berechtigt, einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurückzunehmen und zu annullieren, der es dem ICAV ermöglicht, die in Bezug auf die Übertragung zu zahlende Steuer an die irische Steuerbehörde zu entrichten.

29 ANTEILKLASSEN

In jedem Teilfonds können (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) Anteilklassen aufgelegt werden, für die unterschiedliche Bedingungen gelten können, einschließlich höherer, niedrigerer oder keiner Gebühren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im entsprechenden Nachtrag.

30 BEKANNTGABE DER PREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds ist an jedem Geschäftstag bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem laufend aktualisiert und auf der Website veröffentlicht.

31 MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Mitteilungen an die Anteilhaber können per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel versandt werden, sofern der Anteilhaber dieser Art der Kommunikation zugestimmt hat. Kopien der an die Anteilhaber versandten Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Mitteilungen an die Anteilhaber werden auch auf der Website veröffentlicht. Die Anleger sollten die Website regelmäßig besuchen oder ihre Börsenmakler oder sonstigen Finanzvermittler oder -berater bitten, dies in ihrem Namen zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

32 VERWALTUNGSgebÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Das ICAV wendet für seine Teilfonds eine einheitliche Gebührenstruktur an, wobei jeder Teilfonds eine einzige Pauschalgebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (die **Gesamtkostenquote oder Total Expense Ratio – TER**) zahlt (wie im entsprechenden Nachtrag zur Verwaltungsgesellschaft angegeben), aus der die unten aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der Verwaltungsgebühr, von der Verwaltungsgesellschaft beglichen werden. Die TER deckt die von jedem Teilfonds zu zahlenden üblichen Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen einschließlich der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren und Aufwendungen, alle üblichen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des betreffenden Teilfonds einschließlich der Gebühren für die Anlageverwaltung und -beratung, die Registrierung, die Transferstelle, die Verwaltung und die Verwahrung, die Gebühren für die Registerstelle, die Aufsichtsbehörden und die Wirtschaftsprüfer sowie bestimmte Rechtskosten des ICAV ab. Die TER deckt unter anderem die folgenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen ab:

- (a) Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Unteranlageverwalter, der Registerstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- (b) alle Kosten für die Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (c) Sekretariatskosten der Gesellschaft;
- (d) etwaige Ratinggebühren;
- (e) Lizenzgebühren (einschließlich der Gebühren für die Nutzung eines Index);
- (f) Gebühren und Kosten für Steuer-, Rechts- und sonstige professionelle Berater des ICAV;
- (g) die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank, gesetzliche und sonstige Gebühren;
- (h) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Wertpapierbörsen;
- (i) etwaige Kosten für die Veröffentlichung des Intra-Day-Nettoinventarwerts;
- (j) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen einer Register- und Transferstelle für das ICAV, einschließlich des internationalen Zentralverwahrers oder eines anderen Systems für die Registrierung und Übertragung von Wertpapieren in nicht materieller Form;
- (k) Gebühren einer Marketing-, Zahl- oder Fazilitätsstelle;
- (l) Gebühren eines Unterverwahrers, sofern es sich um handelsübliche Sätze handelt;
- (m) Gebühren eines Sicherheitenverwalters und Gebühren für die Führung von Sicherheitenkonten;
- (n) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und den Kosten für die Registrierung und Börsennotierung des ICAV in Rechtsordnungen außerhalb Irlands (einschließlich der Honorare von Beratern und Übersetzungskosten);

- (o) die Kosten für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der Nachträge, der KIIDs, der Berichte, der Jahresabschlüsse und aller erläuternden Dokumente;
- (p) Gebühren und Aufwendungen für die Portfolioüberwachung;
- (q) alle Kosten, die infolge regelmäßiger Aktualisierungen von Verkaufsprospekt und Nachträgen, KIIDs, Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze entstehen (einschließlich aller Kosten aufgrund der Einhaltung eines geltenden Kodex, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
- (r) vom Anlageverwalter in Rechnung gestellte Aufwendungen für Anlage-Research und
- (s) alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die mit dem Management und der Verwaltung des ICAV zusammenhängen oder den Anlagen zuzurechnen sind.

Die TER enthält nicht die folgenden sonstigen Kosten und Aufwendungen, die alle separat aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt werden:

- (t) Portfoliotransaktionsgebühren einschließlich Provisionen und Maklergebühren;
- (u) Stempelgebühren oder sonstige Steuern, die im Zusammenhang mit den Anlagen des ICAV anfallen, einschließlich Börsenumsatzsteuern und -abgaben, Kapitalertragssteuern und Quellensteuern;
- (v) Zinsen, die für eine Kreditfazilität berechnet werden, und Kosten, die bei der Aushandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen einer solchen Fazilität anfallen;
- (w) etwaige Provisionen, die von Vermittlern im Zusammenhang mit einer Anlage in einem Teilfonds erhoben werden und/oder
- (x) etwaige Sonderkosten und -ausgaben, die unter Umständen anfallen, wie z. B. bei wesentlichen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das ICAV.

Die TER wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die TER für jeden Teilfonds wird im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die durch die TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, wird die Verwaltungsgesellschaft die darüber hinaus gehenden Beträge aus ihrem eigenen Vermögen begleichen. Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die durch die TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER unterschreiten, sodass nach Begleichung dieser Kosten und Aufwendungen durch die Verwaltungsgesellschaft ein Restbetrag verbleibt, behält der Anlageverwalter diesen Restbetrag ein.

Es wird davon ausgegangen, dass die von einem Teilfonds getragene TER während der Laufzeit eines Teilfonds die im entsprechenden Nachtrag angegebenen Beträge nicht überschreitet, dennoch können diese Beträge gegebenenfalls erhöht werden. Eine solche Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, die entweder durch die Mehrheit der Stimmen auf einer Versammlung der Anteilinhaber oder durch einen schriftlichen Beschluss aller Anteilinhaber erteilt wird.

33 ALLGEMEINE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren für den Handel mit Anteilen

Einzelheiten über die Bartransaktionsgebühr, die Transaktionsgebühr für Sachwerte, Börsenumsatzsteuern und alle sonstigen Gebühren, einschließlich der (gegebenenfalls) beim Umtausch von Anteilen zu zahlenden

Umtauschgebühr, werden in Bezug auf die Anteile der einzelnen Teilfonds im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbunden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste im Verwaltungsrat, wobei jedoch die Gesamtbezüge aller Mitglieder des Verwaltungsrats in einem zwölfmonatigen Rechnungszeitraum 75.000 EUR (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht überschreiten dürfen. Diese Gebühren können auf Beschluss des Verwaltungsrats erhöht werden, wobei die Anteilhaber im Voraus über eine solche Erhöhung informiert werden. Darüber hinaus haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung angemessener Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.

Gründungskosten und -aufwendungen

Die Kosten für die Gründung des ICAV und des ersten Teilfonds, die Einholung der Genehmigung der Zentralbank, gegebenenfalls die Notierung des ersten Teilfonds an einer oder mehreren Börsen, die Gebühren für die Einreichung, die Erstellung und den Druck dieses Verkaufsprospekts und die Gebühren aller damit verbundenen Fachleute, einschließlich Gebühren für Steuer- und Rechtsberatung, die dem ICAV und seinem ersten Teilfonds entstehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter getragen. Die Kosten für die Errichtung nachfolgender Teilfonds können von dem betreffenden Teilfonds getragen werden.

34 SOFT COMMISSIONS UND RESEARCH-KOSTEN

Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, ist derzeit nicht beabsichtigt, für das ICAV Soft Commissions zu vereinbaren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder eine ihrer Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter oder Beauftragten Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen, müssen sie sicherstellen, dass (i) der Makler oder der Kontrahent der Vereinbarung einwilligt, dem ICAV die bestmögliche Ausführung zu bieten, (ii) die Leistungen im Rahmen der Vereinbarung(en) diejenigen sind, die zur Erbringung von Anlagedienstleistungen für den betreffenden Teilfonds beitragen und (iii) die Maklersätze nicht über die üblichen institutionellen Full-Service-Maklersätze hinausgehen. Einzelheiten zu solchen Vereinbarungen werden im jeweils folgenden Bericht des ICAV enthalten sein. Handelt es sich dabei um den ungeprüften Halbjahresbericht, werden die Einzelheiten auch in den folgenden Jahresbericht aufgenommen.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seines Anlageprozesses Research von einem externen Research-Anbieter nutzen. Dies kann ein Merkmal von Teilfonds sein, die eine aktive Anlageverwaltungsstrategie verfolgen. Der Anlageverwalter kann Transaktionen über Makler abwickeln oder abwickeln lassen, mit denen er Vereinbarungen getroffen hat, wonach der Makler zustimmt, einen Teil der an solchen Transaktionen verdienten Provisionen zur Deckung seiner eigenen Kosten oder der Kosten Dritter für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für den Anlageverwalter zu verwenden. Die betreffenden Dienstleistungen beziehen sich normalerweise auf die Bereitstellung von Anlage-Research für den Anlageverwalter. Die im Rahmen solcher Vereinbarungen erbrachten Leistungen unterstützen den Anlageverwalter bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds und für andere Dritte. Insbesondere kann der Anlageverwalter vereinbaren, dass ein Makler eine Provision erhält, die über den Betrag hinausgeht, den ein anderer Makler für die Durchführung einer solchen Transaktion berechnet hätte, solange der Anlageverwalter oder sein Beauftragter nach Treu und Glauben urteilt, dass die Höhe der Provision im Verhältnis zum Wert der von diesem Makler erbrachten oder bezahlten Makler- und sonstigen Dienstleistungen angemessen ist, und der Makler sich verpflichtet, die Transaktion bestmöglich auszuführen.

35 EU-REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Die EU-Referenzwerte-Verordnung trat im Juni 2016 in Kraft und ist seit dem 1. Januar 2018 vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen in der EU vollständig anwendbar. Die EU-Referenzwerte-Verordnung gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von Referenzwerten in der EU. Die EU-Referenzwerte-Verordnung (a) schreibt unter anderem vor, dass Referenzwert-Administratoren zugelassen oder registriert sein und die Anforderungen an die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen müssen, (b) untersagt die Verwendung von Referenzwerten in der EU, die von EU-Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU-Referenzwerte-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (c) verbietet die Verwendung von Referenzwerten in der EU, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt werden, die (i) nicht in einer Rechtsordnung zugelassen oder registriert sind und der Aufsicht unterliegen, für die eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit in Einklang mit der EU-Referenzwerte-Verordnung getroffen wurde, oder (ii) in Fällen, in denen eine solche Entscheidung über die Gleichwertigkeit noch aussteht, von den zuständigen Behörden des/der betreffenden EU-Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten nicht „anerkannt“ wurden. Eine Ausnahme hiervon ist, dass ein von einem Nicht-EU-Administrator bereitgestellter Referenzwert von einem in der EU zugelassenen oder registrierten Administrator oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten Unternehmen für die Verwendung in der EU übernommen werden kann, nachdem die Übernahme von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Gemäß der EU-Referenzwerte-Verordnung ist das ICAV verpflichtet, einen robusten Notfallplan aufzustellen, in dem es die Maßnahmen darlegt, die es ergreifen würde, wenn ein Referenzwert (gemäß der Definition in der EU-Referenzwerte-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und diesen Plan aktuell zu halten. Falls zutreffend, kommt der Anlageverwalter dieser Verpflichtung im Namen des ICAV nach.

Das ICAV ist gemäß der EU-Referenzwerte-Verordnung verpflichtet, nur Referenzwerte zu verwenden, die von zugelassenen Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwerte-Verordnung geführte Register der Administratoren eingetragen sind. Der Anlageverwalter kommt dieser Verpflichtung im Namen des ICAV nach.

36 **BESTEUERUNG**

36.1 **Allgemeines**

Die folgenden Ausführungen dienen lediglich als allgemeiner Leitfaden für potenzielle Anleger und Anteilinhaber und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der einkommensteuerlichen und sonstigen möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Sitz, ihre Niederlassung, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben, zu konsultieren.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Aussagen zur Besteuerung auf der Auskunft des Verwaltungsrats in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Gesetze und Praktiken sowie vorgeschlagenen Verordnungen und Gesetzesentwürfe beruhen. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage im ICAV geltende Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition auf Dauer Bestand haben wird.

36.2 **Irland**

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments in Irland geltenden Gesetze und Praktiken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage im ICAV geltende Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition auf Dauer Bestand hat, da die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze schwanken können.

Das ICAV

Das ICAV wurde in Irland gemäß dem ICAV-Gesetz als Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds am 6. August 2024 unter der Registernummer C543040 eingetragen.

Das ICAV wird so betrieben, dass sich seine zentrale Verwaltung und Steuerung in der Republik Irland befinden, und in dieser Zusammenfassung wird davon ausgegangen, dass das ICAV zu allen relevanten Zeitpunkten für die Zwecke der irischen Besteuerung in der Republik Irland ansässig ist.

36.3 Besteuerung in Irland

Das ICAV unterliegt nur dann der Steuer auf steuerbare Ereignisse in Bezug auf Anteilinhaber, die steuerpflichtige irische Personen sind (im Allgemeinen Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; siehe nachstehende Definitionen für weitere Einzelheiten).

Ein steuerbares Ereignis tritt z. B. in folgenden Fällen ein:

- 36.3.1 bei einer Zahlung jeglicher Art an einen Anteilinhaber durch das ICAV in Bezug auf seine Anteile;
- 36.3.2 bei einer Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder einem Rückkauf von Anteilen und
- 36.3.3 am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber und jedem nachfolgenden achten Jahrestag.

Es umfasst jedoch keine Transaktionen in Bezug auf Anteile, die im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems verwahrt werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung von Fondsvehikeln und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten.

Ist ein Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt, zu dem ein steuerbares Ereignis eintritt, keine steuerpflichtige irische Person, so ist für diesen Anteilinhaber keine irische Steuer auf dieses steuerbare Ereignis zu zahlen.

Wenn die Anteile nicht im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems verwahrt werden, unterliegt das ICAV der irischen Steuer auf steuerbare Ereignisse für steuerpflichtige irische Personen. Wenn auf ein steuerbares Ereignis eine Steuer zu zahlen ist, handelt es sich – vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen – um eine Verbindlichkeit des ICAV, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung und bei einem alle acht Jahre wiederkehrenden steuerbaren Ereignis, durch Annullierung oder durch Zuteilung von Anteilen von den betreffenden Anteilinhabern zurückgefordert werden kann. Unter bestimmten Umständen und nur nach Benachrichtigung eines Anteilinhabers durch das ICAV kann die auf das alle acht Jahre wiederkehrende steuerbare Ereignis zu zahlende Steuer nach Wahl des ICAV zu einer Verbindlichkeit des Anteilinhabers und nicht des ICAV werden. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung abgeben und die entsprechende Steuer (zum unten angegebenen Satz) an die irische Steuerbehörde zahlen.

Wenn das ICAV keine entsprechende Erklärung darüber erhält, dass ein Anteilinhaber keine steuerpflichtige irische Person ist, oder wenn das ICAV über Informationen verfügt, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass eine Erklärung falsch ist, und wenn keine schriftliche Mitteilung der irischen Steuerbehörde vorliegt, die besagt, dass die Anforderung der Abgabe einer solchen Erklärung als erfüllt gilt (oder nach dem Entzug einer solchen Genehmigung oder der Nichterfüllung von Bedingungen, die mit einer solchen Genehmigung verbunden sind), ist das ICAV verpflichtet, bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses Steuern zu zahlen (auch wenn der Anteilinhaber tatsächlich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Handelt es sich bei dem steuerbaren Ereignis um eine Ausschüttung von Erträgen, wird eine Steuer in Höhe von 41 % von dem Betrag der Ausschüttung abgezogen, oder in Höhe von 25 %,

wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Tritt das steuerbare Ereignis bei einer anderen Zahlung an einen Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, bei einer Übertragung von Anteilen und bei dem alle acht Jahre wiederkehrenden steuerbaren Ereignis ein, wird eine Steuer in Höhe von 41 % auf den Wertzuwachs der Anteile seit ihrem Erwerb abgezogen. Bei solchen Übertragungen wird ein Steuersatz von 25 % angelegt, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde. In Bezug auf das alle acht Jahre wiederkehrende steuerbare Ereignis gibt es einen Mechanismus zur Erstattung der Steuer für Fälle, in denen die Anteile anschließend zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Eine Bestimmung zur Verhinderung der Steuerumgehung erhöht den Steuersatz von 41 % auf 60 % (80 %, wenn die Einzelheiten der Zahlung/Veräußerung nicht korrekt in der Steuererklärung der Person angegeben werden), wenn der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen gemäß den Bedingungen einer Anlage in einem Fonds die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Außer in den oben beschriebenen Fällen unterliegt das ICAV keiner irischen Besteuerung von Erträgen oder steuerpflichtigen Gewinnen.

36.4 Anteile, die im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem verwahrt werden

Zahlungen des ICAV an einen Anteilinhaber, der Anteile hält, die im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems verwahrt werden, sollten beim ICAV nicht zu einem steuerbaren Ereignis führen. Daher sollte das ICAV keine Steuern auf solche Zahlungen einbehalten müssen, unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, oder im Fall von nicht ansässigen Anteilinhabern unabhängig davon, ob die entsprechende Erklärung dem ICAV im Voraus vorgelegt wurde oder nicht. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber die am Ende des betreffenden Zeitraums anfallende Steuer möglicherweise auf der Grundlage einer Selbstveranlagung abrechnen.

Wenn Anteile des ICAV auf eine andere Währung als den Euro lauten, müssen bestimmte in Irland ansässige Anteilinhaber während der Dauer ihres Anteilbesitzes Steuern auf steuerpflichtige Gewinne zu einem aktuellen Satz von 33 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der Fremdwährung und dem Euro zahlen. Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, sind normalerweise nur dann abgabepflichtig, wenn die Anteile für die Zwecke eines über eine Zweigstelle oder Agentur in Irland ausgeübten Handels gehalten werden.

36.5 Steuerpflichtige irische Personen (wenn die Anteile nicht im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems verwahrt werden)

Steuerpflichtige irische Personen unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder auf Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, wenn das ICAV die Steuern auf die vom Anteilinhaber erhaltenen Zahlungen korrekt abgezogen hat.

Steuerpflichtige irische Personen, die Zahlungen vom ICAV erhalten, für die keine Steuer abgezogen wurde oder für die die Steuer nicht korrekt abgezogen wurde, sind in Bezug auf diese Zahlungen steuerpflichtig. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 41 %, unabhängig von der Art des steuerbaren Ereignisses. Erfolgt die Zahlung im Zusammenhang mit der Annullierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber, kann der Betrag der steuerpflichtigen Erträge um den Betrag der vom Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbrachten Gegenleistung in Geld (oder Geldeswert) reduziert werden.

Im Falle eines körperschaftlichen Anteilinhabers muss das ICAV eine Steuer in Höhe von derzeit 25 % auf Ausschüttungen oder Gewinne berücksichtigen, die sich aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen durch den körperschaftlichen Anteilinhaber ergeben (sobald der körperschaftliche

Anteilinhaber dem ICAV eine Erklärung vorgelegt hat, die seinen Körperschaftsstatus belegt und seine Referenznummer für die irische Körperschaftssteuer enthält). Auch für Anteile, die am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber gehalten werden, müssen Steuern abgezogen werden (in Bezug auf den Wert, der über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgeht).

Erhält eine steuerpflichtige irische Person, bei der es sich um einen körperschaftlichen Anteilinhaber handelt, Ausschüttungen, von denen Steuern abgezogen wurden, so wird der Anteilinhaber so behandelt, als habe er den Nettobetrag einer jährlichen Zahlung erhalten, von der eine Steuer in Höhe von 25 % abgezogen wurde und die gemäß Case IV in Schedule D steuerpflichtig ist.

Körperschaftliche Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind und eine Zahlung vom ICAV erhalten, von der keine Steuern abgezogen wurden (z. B. weil die Anteile im Rahmen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems verwahrt werden), sind für diese Zahlung gemäß Case IV in Schedule D voll steuerpflichtig (es sei denn, die Anteile werden auf einem Handelskonto gehalten; in diesem Fall sind sie gemäß Case I in Schedule D steuerpflichtig). Erfolgt die Zahlung jedoch im Zusammenhang mit der Annullierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber, so werden diese Erträge um den Betrag der von den Anteilhabern für den Erwerb der Anteile erbrachten Gegenleistung in Geld oder Geldeswert reduziert.

Wie oben beschrieben, können Anteilinhaber auch auf Fremdwährungsgewinne steuerpflichtig sein.

36.6 Anteilinhaber, die keine steuerpflichtigen irischen Personen sind

Das ICAV nimmt keinen Steuerabzug in Bezug auf Anteilinhaber vor, die keine steuerpflichtigen irischen Personen sind und die Anteile nicht in Verbindung mit einem in Irland über eine Zweigstelle oder Agentur ausgeübten Gewerbe oder Geschäft halten, solange das ICAV im Besitz einer entsprechenden Erklärung gemäß Schedule 2B TCA ist und das ICAV keinen Anlass zu der Annahme hat, dass die Erklärung grundlegend falsch ist.

Anteilinhaber, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als ob sie steuerpflichtige irische Personen wären. Ausländische Personen, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als ob sie steuerpflichtige irische Personen wären.

36.7 Erstattung der vom ICAV einbehaltenen Steuern

Für den Fall, dass das ICAV Steuern einbehält, weil die Anteilinhaber keine Erklärung abgegeben haben, sieht das irische Recht keine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber vor, die keine juristischen Personen sind, oder an körperschaftliche Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die nicht der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, außer unter den folgenden Umständen:

36.7.1 Die entsprechende Steuer wurde vom ICAV ordnungsgemäß zurückerstattet, und das ICAV kann der Steuerbehörde innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung nachweisen, dass es gerecht und angemessen ist, die vom Unternehmen gezahlte Steuer zurückzuzahlen.

36.7.2 Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer gemäß Section 189, 189A und 192 des TCA (Entlastungsbestimmungen für bestimmte arbeitsunfähige Personen) gestellt wird.

36.8 Stempelsteuer

Auf die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ist keine irische Stempelsteuer zu entrichten, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Anteile oder Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen durch eine Sachübertragung von in Irland gelegenen Eigentum erfüllt wird.

36.9 Kapitalerwerbsteuer

Bei einer Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Capital Acquisitions Tax – Kapitalerwerbsteuer) an, sofern

36.9.1 der Übertragende zum Zeitpunkt der Übertragung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und der Empfänger der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und

36.9.2 die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungsstichtag Teil der Übertragung sind.

36.10 **Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)**

Irland ist Unterzeichner einer multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf den CRS, während Section 891F und 891G des TCA Maßnahmen enthalten, die für die internationale bzw. EU-weite Umsetzung des CRS erforderlich sind. Durch die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die **CRS-Verordnungen**) wurde der CRS am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC II“) setzt den CRS im europäischen Kontext um und verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen. Section 891G des TCA enthielt Maßnahmen, die zur Umsetzung der DAC II notwendig waren. Durch die Mandatory Automatic Exchange of Information in Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit den CRS-Verordnungen, die „Verordnungen“), wurde die DAC II am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gemäß den Verordnungen sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über Kontoinhaber und über beherrschende Personen zu erheben, wenn es sich bei dem/den Kontoinhaber(n) um eine bestimmte Art von Rechtsträger im Sinne der CRS-Definition handelt (z. B. Name, Anschrift, Wohnsitzland, TIN, Geburtsdatum und -ort (soweit zutreffend), Kontonummer und Kontostand oder -wert am Ende eines jeden Kalenderjahres), um Konten zu ermitteln, die den irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die irischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen ihrerseits mit den entsprechenden Stellen in den teilnehmenden Ländern aus. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Austausch von Informationen (**AEOI**) unter www.revenue.ie.

36.11 **Sonstige Steuerangelegenheiten**

Die Erträge und/oder Gewinne eines Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Das ICAV kommt möglicherweise nicht in den Genuss von reduzierten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den betreffenden Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, und der Ertrag wird den bestehenden Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen.

36.12 **Bestimmte steuerliche Begriffsbestimmungen**

Ansässigkeit – Unternehmen

Vor dem Finance Act 2014 wurde die Ansässigkeit eines Unternehmens anhand der seit Langem geltenden Regeln des Common Law auf der Grundlage der zentralen Verwaltung und Steuerung bestimmt. Diese Vorschriften wurden im Finance Act 2014 erheblich überarbeitet und sehen nun vor, dass ein in einem Staat gegründetes Unternehmen für Steuerzwecke als in diesem Staat ansässig gilt, es sei denn, es wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Vertragspartnerland ansässig behandelt. Während die Regelung gemäß Common Law, die auf der zentralen Verwaltung und Steuerung beruht, weiterhin gilt,

unterliegt sie der gesetzlichen Vorschrift zur Bestimmung des Unternehmenssitzes, die auf der Gründung im Staat beruht und in der überarbeiteten Section 23A TCA 1997 festgelegt ist.

Die Gründungsvorschrift zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer im Staat gegründeten Gesellschaft gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Unternehmen, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie

- (a) sich in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage im Staat aufhält oder
- (b) sich insgesamt 280 Tage im Staat aufhält, wobei die Anzahl der in diesem Steuerjahr im Staat verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr im Staat verbrachten Tage berücksichtigt wird.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in einem Steuerjahr von nicht mehr als 30 Tagen im Staat wird für die Zwecke dieser Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. **Unter Anwesenheit im Staat während eines Tages versteht man die persönliche Anwesenheit einer Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Tages.**

Gewöhnlicher Aufenthalt – natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ bezieht sich im Unterschied zum Begriff „Ansässigkeit“ auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Grad an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in diesem Staat ansässig war, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person eingestuft, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in dem Staat ansässig war, nicht länger ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort. Eine natürliche Person, die im Jahr 2022 ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hat und den Staat in diesem Steuerjahr verlässt, hat also weiterhin bis zum Ende des Steuerjahres 2025 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

Intermediär

dies bezeichnet eine Person, die

- (a) eine Tätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus für andere Personen besteht oder diese einschließt oder
- (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

37 ANDERE RECHTSORDNUNGEN

Wie den Anteilhabern sicher bekannt ist, können die steuerlichen Folgen einer Anlage von einem Land zum anderen erheblich variieren und hängen letztlich von den Steuerregelungen der Länder ab, in denen eine Person steuerlich ansässig ist. Daher empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilhabern dringend, sich in Bezug auf die Steuerpflicht, die sich aus dem Besitz von Anteilen an einem Teilfonds und aus etwaigen Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergibt, von einer geeigneten Quelle beraten zu lassen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV und der einzelnen Teilfonds so zu führen, dass

diese nicht außerhalb Irlands steuerlich ansässig werden. Der Anlageverwalter eines Teilfonds kann Positionen eingehen oder Entscheidungen treffen, ohne die steuerlichen Folgen für bestimmte Anteilhaber zu berücksichtigen.

38 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

38.1 Berichte und Konten

Das Geschäftsjahr des ICAV endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit der Gründung des ICAV. Geprüfte Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards erstellt wurden, und ein Bericht für jeden Teilfonds werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss einer jeden Rechnungsperiode zur Verfügung gestellt. Das ICAV erstellt außerdem einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss, die den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem am 30. Juni eines jeden Jahres endenden Sechsmontatszeitraums zur Verfügung gestellt werden. Der erste Jahresbericht und der erste geprüfte Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach dem am 31. Dezember 2025 endenden Berichtszeitraum veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2026 veröffentlicht.

38.2 Bestätigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass das ICAV am 6. August 2024 in Irland gemäß dem ICAV-Gesetz als offenes ICAV mit beschränkter Haftung und variablem Kapital und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds eingetragen wurde.

38.3 Grundkapital

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments beträgt das genehmigte Grundkapital des ICAV 2 Zeichneranteile von jeweils 1 € und 1.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die ursprünglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet wurden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Mit den Anteilen des ICAV sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

38.4 Gründungsurkunde

Klausel 4.1 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der einzige Zweck des ICAV die gemeinsame Anlage seiner Mittel in Immobilien sowie die Beteiligung der Mitglieder an den Ergebnissen der Verwaltung seiner Mittel ist. Die Gründungsurkunde enthält die folgenden Bestimmungen:

Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind allgemein und bedingungslos ermächtigt, alle Befugnisse des ICAV auszuüben, um relevante Wertpapiere, einschließlich Bruchteile davon, bis zu einem Betrag zuzuteilen, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Grundkapitals des ICAV entspricht;

Änderung der Rechte. Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder per Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilhaber der Klasse gefasst wird, geändert oder aufgehoben werden, und zwar entweder während der Fortführung des ICAV oder während bzw. im Hinblick auf eine Abwicklung. Die Beschlussfähigkeit einer solchen gesonderten Hauptversammlung, die keine vertagte Versammlung ist, wird mit einer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Person erreicht, und die Beschlussfähigkeit einer vertagten Versammlung wird mit einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder ihrem Bevollmächtigten erreicht;

Stimmrechte. Vorbehaltlich der Rechte oder Beschränkungen, die mit einer oder mehreren Anteilklassen verbunden sind, verfügt bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Anteilhaber über eine Stimme, und bei einer Wahl verfügt jeder persönlich

oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Anteilhaber über eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist. Anteilhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, können in Bezug auf diesen Bruchteil eines Anteils keine Stimmrechte ausüben, weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer Wahl;

Änderung des Grundkapitals. Das ICAV kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss das Grundkapital um den Betrag und/oder die Anzahl erhöhen, den/die der Beschluss vorschreibt.

Das ICAV kann außerdem durch ordentlichen Beschluss

- (i) die Währung einer beliebigen Anteilklasse neu festlegen;
- (ii) sein Grundkapital ganz oder teilweise konsolidieren und in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen;
- (iii) seine Anteile oder einen Teil davon in Anteile mit geringerem Betrag oder Wert unterteilen oder
- (iv) alle Anteile annullieren, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Person übernommen oder sich zu deren Übernahme einverstanden erklärt hat, und das genehmigte Grundkapital um den Betrag der so annullierten Anteile verringern.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder. Unter der Voraussetzung, dass Art und Umfang seiner Beteiligung wie nachstehend beschrieben offengelegt werden, ist kein Mitglied oder beabsichtigtes Mitglied des Verwaltungsrats aufgrund seines Amtes davon ausgeschlossen, Verträge mit dem ICAV abzuschließen, noch darf ein solcher Vertrag oder eine Vereinbarung, der/die von einer anderen Gesellschaft oder im Namen einer anderen Gesellschaft, an der ein Mitglied des Verwaltungsrats in irgendeiner Weise beteiligt ist, geschlossen wurde, verhindert werden, noch ist ein Mitglied des Verwaltungsrats, das einen solchen Vertrag abschließt oder ein solches Interesse hat, dem ICAV gegenüber für einen Gewinn haftbar, der durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung aufgrund der Tatsache, dass das Mitglied des Verwaltungsrats dieses Amt innehat, oder aufgrund der dadurch geschaffenen treuhänderischen Beziehung erzielt wurde;

Ein Mitglied des Verwaltungsrats muss die Art seiner Beteiligung in der Sitzung des Verwaltungsrats angeben, in der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erörtert wird, oder, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats zum Zeitpunkt dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es eine solche Beteiligung eingegangen ist, und falls das Mitglied des Verwaltungsrats eine Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung eingeht, nachdem dieser/diese abgeschlossen wurde, in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem das Mitglied des Verwaltungsrats eine solche Beteiligung eingegangen ist;

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf auf einer Sitzung des Verwaltungsrats nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, an der es direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse hat (mit Ausnahme eines Interesses, das sich aus seiner Beteiligung an Anteilen oder anderen Wertpapieren oder anderweitig am oder durch das ICAV ergibt) oder eine Verpflichtung, die mit den Interessen des ICAV in Konflikt steht oder stehen könnte. Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist stimmberechtigt (und wird bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt) in Bezug auf Beschlüsse, die eine der folgenden Angelegenheiten betreffen:

- (i) die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen an das Mitglied des Verwaltungsrats in Bezug auf Gelder, die es dem ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder in Bezug auf

Verpflichtungen, die es auf Verlangen des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder zu dessen Gunsten eingegangen ist;

- (ii) die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen an Dritte in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung des ICAV oder einer seiner Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, für die das Mitglied des Verwaltungsrats selbst ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, sei es allein oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Garantie oder Entschädigung oder durch Gewährung von Sicherheiten;
- (iii) Vorschläge für ein Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren des ICAV oder durch das ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Umtausch, an denen das Mitglied des Verwaltungsrats als Teilnehmer an der Übernahme oder Unterübernahme beteiligt ist oder sein soll oder
- (iv) jeden Vorschlag, der ein anderes Unternehmen betrifft, an dem das Mitglied des Verwaltungsrats direkt oder indirekt und entweder als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder in anderer Weise beteiligt ist;

Das ICAV kann durch einen ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieser Klausel in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder jede Transaktion ratifizieren, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmung nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde;

Befugnisse zur Kreditaufnahme. Vorbehaltlich der OGAW-Richtlinien und des ICAV-Gesetzes können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse des ICAV ausüben, um Geld zu leihen oder zu beschaffen, und sein Unternehmen, sein Eigentum und seine Vermögenswerte (gegenwärtige und zukünftige) sowie das nicht eingeforderte Kapital oder Teile davon mit einer Hypothek zu belasten, zu verpfänden, zu belasten oder zu übertragen, vorausgesetzt, dass alle derartigen Kreditaufnahmen und alle derartigen Übertragungen von Vermögenswerten innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegen;

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, turnusmäßig oder aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters auszuscheiden;

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder. Sofern nicht zu gegebener Zeit von der ICAV-Hauptversammlung etwas anderes beschlossen wird, wird die ordentliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds zu gegebener Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das ein leitendes Amt innehat (einschließlich des Amtes des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden) oder das auf andere Weise Dienste vollbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Mitglieds des Verwaltungsrats hinausgehen, kann eine zusätzliche Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder in einer anderen Form erhalten, die der Verwaltungsrat festlegen kann. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Hotel- und sonstigen Auslagen gezahlt werden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder an Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilklasse des ICAV oder in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. (Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder ist im vorstehenden Abschnitt **Allgemeine Kosten und Aufwendungen** beschrieben);

Übertragung von Anteilen. Vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen können die Anteile eines Inhabers durch eine schriftliche Urkunde in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung einer direkten oder indirekten Übertragung eines Anteils an eine Person oder juristische Person ablehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine US-Person ist oder solche Anteile zugunsten einer US-Person hält (es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass (i) die Transaktion im Rahmen einer nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten verfügbaren

Befreiung von der Registrierungspflicht zulässig ist und dass (ii) der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn eine solche Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine natürliche oder juristische Person, die gegen die in den Zeichnungsunterlagen gemachten Angaben verstoßen hat oder diese gefälscht hat (auch in Bezug auf ihren ERISA-Status), die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, aufgrund derer eine solche Person nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilklasse festgelegten Mindestanteilsbesitz liegt, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie die jeweilige(n) Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betrachtet wird/werden, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds des ICAV eine Steuerpflicht oder eine andere finanzielle Abgabepflicht oder ein anderer finanzieller, rechtlicher oder bedeutender verwaltungstechnischer Nachteil entsteht (einschließlich der Bemühungen, sicherzustellen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Verordnung und des entsprechenden Kodex betrachtet wird) oder dass der Teilfonds gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen das/die er andernfalls nicht verstoßen hätte, oder das/die dazu führen könnten, dass der Teilfonds Registrierungs- oder Einreichungsanforderungen in einer Gerichtsbarkeit erfüllen muss, deren Vorschriften er andernfalls nicht entsprechen müsste, oder die laut Gründungsurkunde unzulässig sind.

Der Verwaltungsrat kann sich weigern, eine Übertragungsurkunde anzuerkennen, wenn ihr nicht das Zertifikat für die Anteile, auf die sie sich bezieht (sofern ausgegeben), beigelegt ist. Die Übertragungsurkunde darf sich zudem nur auf eine Anteilklasse beziehen, muss zugunsten von nicht mehr als vier Übertragungsempfängern ausgestellt sein und muss am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort eingereicht werden;

Recht auf Rücknahme. Die Anteilinhaber haben das Recht, vom ICAV die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde zu verlangen;

Dividenden. Gemäß der Gründungsurkunde sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus den Nettoerträgen (d. h. Erträge abzüglich Aufwendungen) und/oder realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder Nettoerträgen und realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder Nettoerträgen und realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Kapital zu beschließen. Jede Dividende, die sechs Jahre ab dem Datum des Beschlusses dieser Dividende nicht eingefordert wurde, verfällt und fällt an den betreffenden Teilfonds zurück;

Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, für jeden Teilfonds, der von dem ICAV gegebenenfalls aufgelegt wird, ein separates Portfolio von Vermögenswerten einzurichten, für das Folgendes gilt:

- (i) Für jeden Teilfonds führt das ICAV getrennte Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds aufgeführt werden, und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Anteilklasse des Teilfonds sowie die Anlagen und Verbindlichkeiten und die ihnen zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde für diesen Teilfonds verwendet;
- (ii) Jeder Vermögenswert, der von einem oder mehreren anderen Vermögenswerten (ob in bar oder anderweitig) abgeleitet ist, die in einem Teilfonds enthalten sind, wird in den Büchern und Aufzeichnungen des ICAV demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und jede Wertsteigerung oder -

minderung eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

- (iii) Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die die Anteilinhaber eines Teilfonds dazu berechtigen, an Vermögenswerten des ICAV außerhalb der Vermögenswerten (falls vorhanden) des Teilfonds zu partizipieren, die mit diesen Anteilen verbunden sind. Wenn die Erlöse aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht ausreichen, um den vollen Rücknahmebetrag zu finanzieren, der an jeden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zu zahlen ist, werden die Erlöse des betreffenden Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen für den betreffenden Teilfonds zu gleichen Teilen an jeden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verteilt. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds nicht ausreicht, um die auf die betreffenden Anteile fälligen Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des betreffenden Teilfonds zu zahlen, haben die betreffenden Anteilinhaber dieses Teilfonds weder ein weiteres Recht auf Zahlung in Bezug auf diese Anteile noch einen Anspruch gegen das ICAV, einen anderen Teilfonds oder ein Vermögen des ICAV in Bezug auf einen Fehlbetrag;
- (iv) Sollten Vermögenswerte des ICAV vorhanden sein, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem bestimmten Teilfonds oder bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, so teilt der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Zustimmung der Verwahrstelle einem oder mehreren Teilfonds in einer Weise und auf einer Grundlage zu, die er nach seinem Ermessen für fair und gerecht hält; und der Verwaltungsrat ist befugt und kann gegebenenfalls jederzeit mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage ändern, auf der diese Vermögenswerte zuvor zugewiesen wurden;
- (v) Jeder Teilfonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des ICAV belastet, die sich auf diesen Teilfonds beziehen oder ihm zuzurechnen sind, und alle derartigen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des ICAV, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in einer Weise und auf einer Grundlage zugewiesen und belastet, die er nach seinem Ermessen für fair und gerecht hält, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Grundlage gegebenenfalls jederzeit mit Zustimmung der Verwahrstelle zu ändern und solche Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Rücklagen neu zuzuweisen, wenn die Umstände dies zulassen.

Umtausch von Teilfonds. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde, des Verkaufsprospekts und des entsprechenden Nachtrags hat ein Anteilinhaber, der an einem Handelstag Anteile einer Klasse eines Teilfonds hält, das Recht, zu gegebener Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen (wobei es sich bei dieser Klasse entweder um eine bestehende Klasse oder um eine vom Verwaltungsrat beschlossene Klasse handelt, die mit Wirkung von diesem Handelstag eingeführt werden soll);

Abwicklung. Die Gründungsurkunde enthält die folgenden Bestimmungen:

- (i) Im Falle der Abwicklung des ICAV hat der Liquidator, vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV-Gesetzes, die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds in der Weise und in der Reihenfolge zu verwenden, die er zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diesen Teilfonds für angemessen hält;
- (ii) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Erstens wird der Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds, der jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse in

dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile zu der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse steht, und zweitens wird ein zu diesem Zeitpunkt verbleibender Restbetrag, der keiner der Anteilklassen zuzuordnen ist, anteilig auf die Anteilklassen aufgeteilt, und zwar auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der jeder Anteilklasse zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung zuzuordnen ist, und der auf diese Weise einer Klasse zugewiesene Betrag wird an die Inhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilklasse verteilt;

- (iii) Ein Teilfonds kann gemäß Section 37 des ICAV-Gesetzes abgewickelt werden, und in diesem Fall gelten die in diesem Absatz genannten Bestimmungen für diesen Teilfonds entsprechend;
- (iv) Falls das ICAV abgewickelt werden soll (ungeachtet dessen, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilhaber und aller sonstigen Genehmigungen, die gemäß dem ICAV-Gesetz erforderlich sind, das sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehende Vermögen des ICAV ganz oder teilweise im Wege einer Sachausschüttung an die Inhaber von Anteilen einer Klasse bzw. Klassen eines Teilfonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht oder nicht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Gruppen von Sachanlagen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Anteilhabern bzw. den Inhabern der verschiedenen Anteilklassen zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Liquidation des ICAV abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Anteilhaber kann den Liquidator bitten, Vermögenswerte anstelle einer Sachübertragung auf ihn zu veräußern und stattdessen den Nettoverkaufserlös an ihn zu zahlen.

Pflichtanteile. In der Gründungsurkunde sind keine Pflichtanteile für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

38.5 **Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren**

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist das ICAV an keinen Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt.

38.6 **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (i) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen dem ICAV und seinen Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant.
- (ii) Vielmehr bestehen Ernennungsschreiben zwischen dem ICAV und jedem der Verwaltungsratsmitglieder.
- (iii) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied direkte oder indirekte Beteiligungen an Vermögenswerten, die vom ICAV erworben oder veräußert wurden oder werden sollen oder an das ICAV ausgegeben wurden oder werden sollen, und über die nachstehenden Angaben hinaus ist kein Verwaltungsratsmitglied wesentlich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der/die zum Datum

dieses Prospekts besteht und der/die in seiner/ihrer Art und seinen/ihren Bedingungen ungewöhnlich oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV von Bedeutung ist.

39 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden nicht im Rahmen des vom ICAV zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

- 39.1 Der Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft bleibt in vollem Umfang in Kraft, sofern er nicht zu irgendeinem Zeitpunkt von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird oder wenn nicht eine der Parteien: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht oder fortlaufend Verstöße gegen den Vertrag begeht, die entweder nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Aufforderung durch die nicht verstoßende Partei, den Verstoß zu beheben, behoben wurden; (ii) nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben oder Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern eingeht; (iv) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Examiners, Insolvenzverwalters, Treuhänders, amtlichen Liquidators oder einer ähnlichen Amtsperson für sie oder in Bezug auf ihre Angelegenheiten oder Vermögenswerte ist; oder wenn: (v) ein Konkursverwalter für das gesamte Unternehmen, die Vermögenswerte oder die Einnahmen des Unternehmens oder einen wesentlichen Teil davon bestellt wurde; (vi) ein wirksamer Abwicklungsbeschluss gefasst wurde (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung für die Zwecke des Wiederaufbaus oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat); (vii) eine gerichtliche Anordnung zur Abwicklung oder Liquidation des Unternehmens ergangen ist; oder (viii) in dem Land, in dem das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat, keine für die ordnungsgemäße Erfüllung des Verwaltungsvertrags angemessenen Vorschriften mehr gelten.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt **Verwaltungsgesellschaft**.

- 39.1 Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Anlageverwalter sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters als Anlageverwalter so lange in Kraft bleibt, bis sie von der Verwaltungsgesellschaft fristlos schriftlich gegenüber dem Anlageverwalter bzw. vom Anlageverwalter mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von einer der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung haftet der Anlageverwalter nicht für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben des Anlageverwalters ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Arglistigkeit oder vorsätzliche Unterlassung des Anlageverwalters oder von ihm benannter Personen bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen oder auf einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Anlageverwaltungsvereinbarung zurückzuführen.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt **Anlageverwalter**.

- 39.2 Der Verwahrstellenvertrag zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sieht die Bestellung der Verwahrstelle als Verwahrstelle für das Vermögen des ICAV gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags vor. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 180 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einem nach Aufforderung nicht behobenen Verstoß, fristlos schriftlich gekündigt werden, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle weiterhin als Verwahrstelle tätig ist, bis eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgeverwahrstelle vom ICAV ernannt oder die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren; ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat. Der Vertrag sieht vor,

dass die ICAV die Verwahrstelle für alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten, Schadenersatzansprüche und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten) entschädigt, die gegen die Verwahrstelle aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen erhoben werden oder ihr entstehen (sofern es sich nicht um einen Verlust handelt, für den die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV haftet).

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt **Verwahrstelle**.

- 39.3 Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle sieht die Bestellung der Verwaltungsstelle zur Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags vor. Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einem nach Aufforderung nicht behobenen Verstoß, fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Die Vereinbarung sieht vor, dass das ICAV die Verwaltungsstelle und ihre bevollmächtigten Beauftragten oder Vertreter für alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschließlich angemessener Beraterhonorare und -kosten) entschädigt und schadlos hält, die sich aus Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen oder aus Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung ergeben, mit dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsstelle nicht für vorsätzliche Unterlassung, Arglistigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben entschädigt wird.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt **Verwaltungsstelle**.

40 **SONSTIGES**

Es wurden keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder sonstige Sonderkonditionen gezahlt bzw. gewährt oder sind zahlbar für die Zeichnung oder die Zeichnungszusage oder die Vermittlung oder die Zustimmung zur Vermittlung von Zeichnungen von Anteilen oder Anleihekaptal des ICAV.

40.1 **Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente sind beim ICAV erhältlich und können am eingetragenen Sitz des ICAV während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen, außer an Samstagen und Feiertagen, eingesehen werden:

- (i) der Verkaufsprospekt (in seiner geänderten und ergänzten Fassung) und die Nachträge;
- (ii) die Gründungsurkunde des ICAV;
- (iii) die OGAW-Richtlinien;
- (iv) die vom ICAV zuletzt erstellten und veröffentlichten regelmäßigen Berichte;
- (v) die OGAW-Richtlinien der Zentralbank;
- (vi) die oben erwähnten wesentlichen Verträge und
- (vii) soweit verfügbar, die letzten geprüften Jahresabschlüsse des ICAV.

Exemplare der Gründungsurkunde des ICAV (und, nach deren Veröffentlichung, Exemplare der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse) sind beim Verwalter kostenlos erhältlich.

ANHANG 1 – MÄRKTE

Geregelte Märkte

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, OTC-Derivaten oder in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs wird das ICAV nur in Wertpapiere investieren, die an den folgenden Börsen und geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. reguliert, regelkonform betrieben, anerkannt und für das Publikum offen sind). Hierzu gehören:

(i) jede Börse, die

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) ansässig ist oder

in einem der folgenden Länder ansässig ist:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hongkong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigtes Königreich

(ii) jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago

Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Stock Exchange
	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Rep.)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Rep.)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange

Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Katar	-	Qatar Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	South African Futures Exchange
Südafrika	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Markt
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan		
(Republik China)	-	Gre Tai Securities Market
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Thailand	-	Market for Alternative Investments
Thailand	-	Bond Electronic Exchange
Thailand	-	Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Türkei	-	Turkish Derivatives Exchange
VAE	-	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	-	Dubai Financial Market
VAE	-	NASDAQ Dubai
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange

Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) jeder der folgenden Märkte:

Moscow Exchange;

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

(i) der von Banken und anderen Instituten geführte Markt, die von der Financial Conduct Authority (FCA) beaufsichtigt werden und den Inter-Professional Conduct Provisions des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) der Markt für Nicht-Anlageprodukte, der den Leitlinien des Non-Investment Products Code unterliegt, der von den Teilnehmern am Londoner Markt erstellt wurde, einschließlich der FCA und der Bank of England; AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse geregelt und betrieben wird;

der OTC-Markt in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten bezeichnet, der von den Primär- und Sekundärhändlern, die durch die Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert werden, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, betrieben wird);

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ein relativ neuer Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau möglicherweise nicht an dasjenige von länger etablierten Börsen heranreicht);

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

SESDAQ (Tier 2 der Börse von Singapur).

(iv) Alle Derivatebörsen, an denen zugelassene DFI notiert oder gehandelt werden können:

in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Union, Norwegen und Island umfasst;

in den Vereinigten Staaten von Amerika an den folgenden Börsen:

- Chicago Board of Trade;
 - Chicago Board Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Eurex US;
 - New York Futures Exchange;
 - New York Board of Trade;
 - New York Mercantile Exchange;
- in China an der Shanghai Futures Exchange;
- in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
- in Japan an der
- Osaka Securities Exchange;
 - Tokyo International Financial Futures Exchange;
 - Tokyo Stock Exchange;
- in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
- in Singapur an der
- Singapore International Monetary Exchange;
 - Singapore Commodity Exchange.

Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen und Märkte heraus.

ANHANG 2 - LISTE DER UNTERVERWAHRER DER VERWAHRSTELLE

LAND	UNTERVERWAHRER
ARGENTINIEN	CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG BUENOS AIRES
AUSTRALIEN	CITIGROUP PTY LIMITED FOR CITIBANK, N.A
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG
ÖSTERREICH	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BAHRAIN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG BAHRAIN FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BANGLADESCH*	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG BANGLADESCH
BELGIEN	BNP PARIBAS S.A.
BELGIEN	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
BOSNIEN*	UNICREDIT BANK D.D. FÜR DIE UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BOTSWANA*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
BRASILIEN*	CITIBANK, N.A. SÃO PAULO
BRASILIEN*	ITAÚ UNIBANCO S.A.
BULGARIEN*	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG BULGARIEN FÜR CITIBANK N.A.
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FÜR DIE ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
CHILE*	BANCO DE CHILE FÜR CITIBANK, N.A.
CHINA*	BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION
CHINA*	CITIBANK (CHINA) CO., LTD. FÜR CITIBANK N.A.
CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
CHINA*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
KOLUMBIEN*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A
KROATIEN	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR DIE UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ZYPERN	BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG ATHEN
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FÜR CITIBANK, N.A.

DÄNEMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), NIEDERLASSUNG DÄNEMARK
ÄGYPTEN*	CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG KAIRO
ÄGYPTEN*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FÜR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
FINNLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), NIEDERLASSUNG HELSINKI
FRANKREICH	BNP PARIBAS S.A.
FRANKREICH	CACEIS BANK
FRANKREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
DEUTSCHLAND	BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND
DEUTSCHLAND	DEUTSCHE BANK AG
GHANA*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA PLC FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
GRIECHENLAND	BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG ATHEN
HONGKONG	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONGKONG-BOND CONNECT	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG-BOND CONNECT	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONG KONG-STOCK CONNECT	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
UNGARN	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.
UNGARN	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT UND UNICREDIT S.P.A.
ISLAND*	LANDSBANKINN HF.
INDIEN*	CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG MUMBAI
INDIEN*	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG INDIEN
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG JAKARTA
INDONESIEN	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG INDONESIEN
IRLAND	HSBC BANK PLC
ISRAEL	BANK HAPOALIM BM
ISRAEL	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG ISRAEL
ITALIEN	BNP PARIBAS S.A, SURCCURSALE ITALIA
ITALIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
ELFENBEINKÜSTE*	STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
JAPAN	MIZUHO BANK LTD

JAPAN	MUFG BANK, LTD.
JAPAN	SUMITOMO MITSUI BANKING CORPORATION
KASACHSTAN*	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FÜR CITIBANK, N.A.
KENIA*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
KUWAIT*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG KUWAIT FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
LUXEMBURG	BNP PARIBAS S.A., SUCCURSALE DE LUXEMBOURG *** Nur für Beteiligungen an Investmentfonds verwendet. ***
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
MALAYSIA*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
MAURITIUS*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG MAURITIUS
MEXIKO	BANCO CITI MEXICO, S.A., INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE, GRUPO FINANCIERO CITI MEXICO FÜR CITIBANK, N.A.
MEXIKO	BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE FÜR BANCO SANTANDER, S.A. UND BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE
MAROKKO	CITIBANK MAGHREB S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
NAMIBIA*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NIEDERLANDE	BNP PARIBAS S.A.
NIEDERLANDE	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
NEUSEELAND	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG NEUSEELAND
NIGERIA*	STANBIC IBTC BANK PLC FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NORWEGEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO
OMAN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG OMAN FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
PHILIPPINEN*	STANDARD CHARTERED BANK – NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
PHILIPPINEN*	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FÜR CITIBANK, N.A.

PORTUGAL	BNP PARIBAS S.A.
QATAR*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG QATAR FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
RUMÄNIEN	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – SUCURSALA ROMANIA FÜR CITIBANK, N.A.
RUSSLAND*	AO CITIBANK FÜR CITIBANK, N.A.
SAUDI ARABIEN*	HSBC SAUDI ARABIA AND SAUDI AWWAL BANK (SAB) FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SERBIEN*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FÜR DIE UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)
SINGAPUR	STANDARD CHARTERED BANK (SINGAPORE) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
SINGAPUR	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SLOWAKEI	CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FÜR CITIBANK, N.A.
SLOWENIEN	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FÜR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD UND UNICREDIT S.P.A.
SÜDAFRIKA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
SÜDKOREA*	KEB HANA BANK
SÜDKOREA*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – NIEDERLASSUNG KOREA
SPANIEN	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
SPANIEN	BNP PARIBAS S.A., SUCURSAL EN ESPAÑA
SPANIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA
SRI LANKA*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG SRI LANKA
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG (VORMALS CREDIT SUISSE SWITZERLAND LTD.)
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG
TAIWAN*	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
TAIWAN*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
TANSANIA*	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED UND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK

THAILAND	THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG THAILAND
TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH & CO.)
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH & CO.)
TUNESIEN*	UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)
TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FÜR CITIBANK, N.A.
TÜRKEI	DEUTSCHE BANK A.S. FÜR DIE DEUTSCHE BANK A.S. UND DIE DEUTSCHE BANK AG
UGANDA*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
UKRAINE*	JOINT STOCK COMPANY „CITIBANK“ (JSC „CITIBANK“) FÜR CITIBANK, N.A.
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG LONDON
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC
VEREINIGTE STAATEN	BBH & CO.
URUGUAY	BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FÜR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. UND ITAÚ UNIBANCO S.A.
VIETNAM*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SAMBIA*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FÜR DIE STANDARD CHARTERED BANK
SIMBABWE*	STANBIC BANK ZIMBABWE LIMITED FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED

* An diesen Märkten sind die von den Kunden gehaltenen Barmittel im Allgemeinen eine Einlageverpflichtung des Unterverwahrers.